



Österberg Seminare

T Ü B I N G E N

13. Österberg-Seminar

zu aktuellen Fragen des Wirtschaftsrechts

am 21. Oktober 2022
auf dem Tübinger Österberg

Ein Gemeinschaftsprojekt der Tübinger Corps Franconia, Rhenania und Borussia

Leitung

Dr. Jörgen **Tielmann**, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Hamburg

Prof. Dr. Georg **Streit** (für die Arbeitsgruppe Insolvenzrecht), Rechtsanwalt, Heuking Kühn, Lüer Wojtek Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung von Rechtsanwälten und Steuerberatern, München

Prof. Dr. Hans-Joachim **Priester**, Hamburg (Ehrenspielführer)

Referenten und Bearbeiter der Arbeitsunterlage

Prof. Dr. Walter **Bayer**, Friedrich-Schiller-Universität, Jena

Carsten **Beisheim**, GvW Graf von Westphalen Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB

Dr. Philipp **Byers**, Watson Farley & Williams LLP, München

Prof. Dr. Ingo **Drescher**, Tübingen

Prof. Dr. Barbara **Grunewald**, Köln

Marc-Philippe **Hornung**, SZA Schilling, Zutt & Anschütz Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Mannheim

Dr. Bero-Alexander **Lau**, White & Case LLP, Bielefeld/Düsseldorf/Köln

Gunnar **Mueller-Henneberg**, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Stuttgart

Dr. Oliver **v. Rosenberg**, Heuking Kühn Lüer Wojtek Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung von Rechtsanwälten und Steuerberatern, Köln

Dr. Philipp **Tropf**, Goldbach

Inhaltsverzeichnis

Nationale und internationale Umwandlungen nach neuem Recht (<i>Bayer</i>)	5
Die Neuregelung des Rechts der Personengesellschaften durch das MoPeG (<i>Grunewald</i>)	7
Gesetzestext zum MoPeG	19
Rechtsberatung und Aufsichtsratsmitgliedschaft (<i>Drescher</i>)	31
Besonderheiten in der Automobilzuliefererinsolvenz (<i>Hornung/Lau</i>)	37
Geschäftsführerhaftung nach § 15b InsO (<i>Mueller-Henneberg</i>)	51
Der Mensch, das witzfähige Wesen – Betrachtungen zur anthropologischen Dimension des Witzes (<i>Tropf</i>)	61
Nervensache – Wie man ein M&A-Bieterverfahren gewinnt (<i>v. Rosenberg</i>)	63
ESG im Überblick: Aktuelle Herausforderungen für die Wirtschaft (<i>Beisheim</i>)	69
Dokumenten- und Datensicherung im Trennungs- und Haftungsprozess von Manager (<i>Byers</i>)	83
Annex: Beiträge zum Österberg-Seminar zum Wirtschaftsrecht 2009-2021	100

Nationale und internationale Umwandlungen nach neuem Recht
(*Bayer*)

Die Neuregelung des Rechts der Personengesellschaften durch das MoPeG
(*Grunewald*)

Die Neuregelung des Rechts der Personengesellschaften durch das MoPeG

Prof. Dr. Barbara Grunewald

Universität zu Köln



1

- I. Die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts
- II. Die Registerpublizität
- III. Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht
- IV. Kodifizierung der Gesellschafterklage
- V. Haftung
- VI. Ausscheiden von Gesellschaftern
- VII. Die Liquidation der Gesellschaft
- VIII. Die Regeln für OHG und KG
- IX. Zusammenfassung

Prof. Dr. Barbara Grunewald

Universität zu Köln



2

2

I. Die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts

§ 705 BGB n.F. definiert die Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Danach entsteht sie durch Abschluss des Gesellschaftsvertrages, durch den sich die Gesellschafter verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks zu fördern.

§ 705 BGB n.F. klärt, dass es zwei Arten von Gesellschaften bürgerlichen Rechts gibt: die rechtsfähige und die nicht rechtsfähige Gesellschaft.



3

II. Die Registerpublizität

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann sich in ein Register eintragen lassen. Ein Zwang zur Registrierung besteht nicht.

Manche Rechte (etwa Rechte, die ins Grundbuch eingetragen werden) können aber nur erworben werden, wenn zuvor eine Eintragung im GbR-Register erfolgt ist.

§ 15 HGB (Registerpublizität) gilt entsprechend.

Der Wechsel von einem Register in ein anderes (etwa vom Handels- ins GbR-Register, sogenannter Statuswechsel) erfolgt durch Anmeldung bei dem Register, in dem die Gesellschaft bereits eingetragen ist.



4

III. Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht

1. Die Geschäftsführungsbefugnis

Es gilt der dispositive Grundsatz der Gesamtgeschäftsführungsbefugnis. Nach § 715 Abs. 2 BGB n.F. ist für Geschäfte, die über die gewöhnliche Teilnahme am Rechtsverkehr hinausgehen, ein Beschluss aller Gesellschafter erforderlich.



5

2. Die Vertretungsmacht

Gemäß dem dispositiven § 720 BGB n.F. steht auch die Vertretungsmacht allen Gesellschaftern gemeinsam zu.

Anders als bislang bestimmt § 720 Abs. 3 BGB n.F., dass der Umfang der Vertretungsbefugnis gegenüber Dritten nicht beschränkt werden kann.



6

§ 715a BGB n.F. regelt die sogenannte Notgeschäftsführungsbefugnis.

In dem Fall BGH NZG 2018, 1071 war eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts Alleingeschafterin einer GmbH, der Beklagten. Der Kläger war Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und Geschäftsführer der Beklagten. Während des Urlaubs des Klägers beriefen seine Mitgeschafter eine Gesellschafterversammlung der BGB-Gesellschaft und der Beklagten ein, in denen sie die Abberufung des Klägers als Geschäftsführer der GmbH beschlossen. Der Kläger wollte als Notgeschäftsführer das Recht der BGB-Gesellschaft auf Anfechtung des Gesellschafterbeschlusses in der GmbH geltend machen.



7

Dem ist der BGH nicht gefolgt. In dem Urteil wird ausgeführt, dass weder die BGB-Gesellschaft noch ihr Vermögen in Gefahr gewesen seien. Die Abberufung als Geschäftsführer der GmbH habe allein den Kläger getroffen.



8

IV. Kodifizierung der Gesellschafterklage

Gemäß § 715b Abs. 1 BGB n.F. ist jeder Gesellschafter befugt, einen auf den Gesellschaftsverhältnissen beruhenden Anspruch der Gesellschaft gegen einen anderen Gesellschafter im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen, wenn der dazu berufene geschäftsführungs-befugte Gesellschafter dies pflichtwidrig unterlässt.

Dies gilt auch für Ansprüche gegen Dritte, wenn der Dritte daran mitgewirkt hat, dass die Anspruchsdurchsetzung pflichtwidrig unterblieb oder das jedenfalls wusste.



In dem Fall BGH NZG 2022, 516 klagte der Minderheitsgesellschafter einer GmbH gegen den Geschäftsführer der Gesellschaft auf Schadensersatz, zu zahlen an die GmbH, weil der Beklagte Exportgeschäfte der Gesellschaft nicht ordnungsgemäß abgesichert haben sollte.



Der BGH hat die Klage für unzulässig gehalten. Dem Kläger fehle die Prozessführungsbefugnis. Die Regeln der Gesellschafterklage würden zu seinen Gunsten nicht eingreifen, da ein Dritter und nicht ein Mitgesellschafter in Anspruch genommen werde. Auch mit Blick auf § 715b BGB n.F. gelte für die GmbH nichts anderes. Der Minderheitsgesellschafter müsse den Mehrheitsgesellschafter (eventuell im Wege der Gesellschafterklage) in Anspruch nehmen. Zuvor müssten entgegenstehende Gesellschafter-beschlüsse angefochten werden und eine positive Beschlussfeststellungklage erhoben werden.



11

V. Haftung

Nach § 721 BGB n.F. haften die Gesellschafter unbeschränkt persönlich.

Ein neu in die Gesellschaft eintretender Gesellschafter haftet auch für die Altschulden der Gesellschaft.



12

VI. Ausscheiden von Gesellschaftern

§ 723 BGB n.F. zählt Gründe für das Ausscheiden eines Gesellschafters auf. Hierzu gehören

- Tod des Gesellschafters
- Kündigung der Gesellschaft durch den Gesellschafter
- Ausschließung aus wichtigem Grund

Nach § 724 BGB n.F. kann der Erbe eines Gesellschafters die Einräumung der Stellung eines Kommanditisten verlangen, sofern dies möglich ist. Sollte das nicht erfolgen, kann er seine Mitgliedschaft aufkündigen.



13

§ 728b Abs. 1 S. 2 BGB n.F. sieht vor, dass die Nachhaftung des Ausscheidenden bei Schadensersatzansprüchen nur greift, wenn die Pflichtverletzung vor seinem Ausscheiden erfolgte.

Für die Berechnung der Abfindung ausscheidender Gesellschafter enthält der Entwurf keine genauere Regelung.



14

VII. Die Liquidation der Gesellschaft

Die neuen Regeln ähneln denen, die momentan für die OHG gelten.

Für die Innengesellschaft greifen die neuen Regeln nicht. Es erfolgt ein Vermögensausgleich der Gesellschafter untereinander.



15

VIII. Die Regeln für OHG und KG

1. Öffnung der Rechtsform für Freiberufler

Nach § 107 Abs. 1 S. 2 HGB n.F. soll es Freiberuflern ermöglicht werden, eine OHG und gemäß § 161 HGB auch eine KG zu gründen. Allerdings ist dies nur möglich, soweit das jeweils einschlägige Berufsrecht dies gestattet.

Das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufe lässt dies zu.



16

2. Beschlussmängel

Das MoPeG führt für OHG und KG das sogenannte Anfechtungsmodell ein.

Nichtig ist danach ein Beschluss nur, wenn er durch seinen Inhalt Rechtsvorschriften verletzt, auf deren Einhaltung die Gesellschafter nicht verzichten können.

Alle anderen rechtswidrigen Beschlüsse sind lediglich anfechtbar.

Die Klagefrist beträgt 3 Monate und beginnt mit dem Tag, an dem der Beschluss dem anfechtungsberechtigten Gesellschafter bekannt gegeben worden ist (§ 112 Abs. 2 HGB n.F.). Sofern Vergleichsverhandlungen geführt werden, ist die Klagefrist gehemmt (§ 112 Abs. 3 HGB n.F.).



17

Für die positive Beschlussfeststellungsklage gelten die Regeln für die Anfechtungsklage entsprechend (§ 115 HGB n.F.).

Den Streitwert bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung der Bedeutung der Sache für die Parteien nach billigem Ermessen (§ 113 Abs. 5 HGB n.F.).



18

3. Das Informationsrecht des Kommanditisten

Nach § 166 Abs. 1 S. 1 HGB n.F. kann ein Kommanditist von der Gesellschaft eine Abschrift des Jahresabschlusses verlangen und zu dessen Überprüfung Einsicht in die zugehörigen Geschäftsunterlagen nehmen.

Darüber hinaus kann der Kommanditist gemäß § 166 Abs. 1 S. 2 HGB n.F. Auskunft über alle Gesellschaftsangelegenheiten verlangen, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner Gesellschafterrechte benötigt.



19

IX. Zusammenfassung

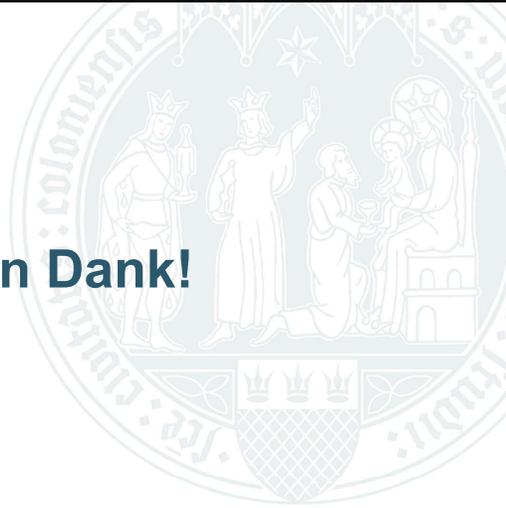
Die wesentlichen Neuerungen betreffen

- die Klarstellung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts
- die Registerpublizität
- die Verstärkung der Stabilität der Gesellschaft bürgerlichen Rechts bei der Kündigung eines Gesellschafters
- die Einführung des Anfechtungsmodells für OHG und KG
- die Öffnung der KG für Freiberufler



20

Vielen Dank!



durch staatliche Verleihung Rechtspersönlichkeit erlangt haben, sind die Vorschriften über die Gesellschaft entsprechend anzuwenden.

(2) Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines Vereins ohne Rechtspersönlichkeit einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, haften sie als Gesamtschuldner.“

3. Buch 2 Abschnitt 8 Titel 16 wird wie folgt gefasst:

„Titel 16

Gesellschaft

Unteritel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 705

Rechtsnatur der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft wird durch den Abschluss des Gesellschaftsvertrags errichtet, in dem sich die Gesellschafter verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern.

(2) Die Gesellschaft kann entweder selbst Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, wenn sie nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll (rechtsfähige Gesellschaft), oder sie kann den Gesellschaftern zur Ausgestaltung ihres Rechtsverhältnisses untereinander dienen (nicht rechtsfähige Gesellschaft).

(3) Ist der Gegenstand der Gesellschaft der Betrieb eines Unternehmens unter gemeinschaftlichem Namen, so wird vermutet, dass die Gesellschaft nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnimmt.

Unteritel 2

Rechtsfähige Gesellschaft

Kapitel 1

Sitz; Registrierung

§ 706

Sitz der Gesellschaft

Sitz der Gesellschaft ist der Ort, an dem deren Geschäfte tatsächlich geführt werden (Verwaltungssitz). Ist die Gesellschaft im Gesellschaftsregister eingetragen und haben die Gesellschafter einen Ort im Inland als Sitz vereinbart (Vertragsitz), so ist abweichend von Satz 1 dieser Ort Sitz der Gesellschaft.

§ 707

Anmeldung zum Gesellschaftsregister

(1) Die Gesellschafter können die Gesellschaft bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anmelden.

(2) Die Anmeldung muss enthalten: 1. folgende Angaben zur Gesellschaft:

- a) den Namen,
- b) den Sitz und
- c) die Anschrift, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union;

2. folgende Angaben zu jedem Gesellschafter:

- a) wenn der Gesellschafter eine natürliche Person ist: dessen Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort;
- b) wenn der Gesellschafter eine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft ist: deren Firma oder Namen, Rechtsform, Sitz und, soweit gesetzlich vorgesehen, zuständige Register und Registernummer;

3. die Angabe der Vertretungsbefugnis der Gesellschafter;

4. die Versicherung, dass die Gesellschaft nicht bereits im Handels- oder im Partnerschaftsregister eingetragen ist.

(3) Wird der Name der im Gesellschaftsregister eingetragenen Gesellschaft geändert, der Sitz an einen anderen Ort verlegt oder die Anschrift geändert oder ändert sich die Vertretungsbefugnis eines Gesellschafters, ist dies zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anzumelden. Ist die Gesellschaft im Gesellschaftsregister eingetragen, so sind auch das Ausscheiden eines Gesellschafters und der Eintritt eines neuen Gesellschafters zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anzumelden.

(4) Anmeldungen sind vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 von sämtlichen Gesellschaftern zu bewirken. Scheidet ein Gesellschafter durch Tod aus, kann die Anmeldung ohne Mitwirkung der Erben erfolgen, sofern einer solchen Mitwirkung besondere Hindernisse entgegenstehen. Ändert sich nur die Anschrift der Gesellschaft, ist die Anmeldung von der Gesellschaft zu bewirken.

§ 707a

Inhalt und Wirkungen

der Eintragung im Gesellschaftsregister

(1) Die Eintragung im Gesellschaftsregister hat die in § 707 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Angaben zu enthalten. Eine Gesellschaft soll als Gesellschaft nur eingetragen werden, wenn sie im Gesellschaftsregister eingetragen ist.

(2) Mit der Eintragung ist die Gesellschaft verpflichtet, als Namenszusatz die Bezeichnungen „eingetragene Gesellschaft“ oder „eGmbH“ zu führen. Wenn in einer eingetragenen Gesellschaft keine natürliche Person als Gesellschafter haftet, muss der Name eine Bezeichnung enthalten, welche die Haftungsbeschränkung kennzeichnet.

(3) Die Eintragung bewirkt, dass § 15 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden ist, dass das Fehlen der Kaufmannseigenschaft nicht an der Publizität des Gesellschaftsregisters teilnimmt. Die Eintragung lässt die Pflicht, die Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister zu bewirken.

gister anzumelden (§ 106 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs), unberührt.

(4) Nach Eintragung der Gesellschaft findet die Löschung der Gesellschaft nur nach den allgemeinen Vorschriften statt.

§ 707b

Entsprechend anwendbare

Vorschriften des Handelsgesetzbuchs

Folgende Vorschriften des Handelsgesetzbuchs sind auf eingetragene Gesellschaften entsprechend anzuwenden:

- 1. auf die Auswahl und den Schutz des Namens der Gesellschaft: die §§ 18, 21 bis 24, 30 und 37,
- 2. auf die registerrechtliche Behandlung der Gesellschaft und die Führung des Gesellschaftsregisters: die §§ 8, 8a Absatz 1, § 9 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 bis 6, die §§ 10 bis 12, 13h, 14, 16 und 32 und
- 3. auf die registerrechtliche Behandlung der Zweigniederlassung einer Gesellschaft: die §§ 13 und 13d mit der Maßgabe, dass eine Verpflichtung zur Anmeldung der Zweigniederlassung nicht besteht.

§ 707c

Statuswechsel

(1) Die Anmeldung zur Eintragung einer bereits in einem Register eingetragenen Gesellschaft unter einer anderen Rechtsform einer rechtsfähigen Personengesellschaft in ein anderes Register (Statuswechsel) kann nur bei dem Gericht erfolgen, das das Register führt, in dem die Gesellschaft eingetragen ist.

(2) Wird ein Statuswechsel angemeldet, trägt das Gericht die Rechtsform ein, in der die Gesellschaft in dem anderen Register fortgesetzt wird (Statuswechselvermerk). Diese Eintragung ist mit dem Vermerk zu versehen, dass die Eintragung erst mit der Eintragung der Gesellschaft in dem anderen Register wirksam wird, sofern die Eintragungen in den beteiligten Registern nicht am selben Tag erfolgen. Sodann gibt das Gericht das Verfahren von Amts wegen an das für die Führung des anderen Registers zuständige Gericht ab. Nach Vollzug des Statuswechsels trägt das Gericht den Tag ein, an dem die Gesellschaft in dem anderen Register eingetragen worden ist. Ist die Eintragung der Gesellschaft in dem anderen Register rechtskräftig abgelehnt worden oder wird die Anmeldung zurückgenommen, wird der Statuswechselvermerk von Amts wegen gelöscht.

(3) Das Gericht soll eine Gesellschaft, die bereits im Handels- oder im Partnerschaftsregister eingetragen ist, in das Gesellschaftsregister nur eintragen, wenn

- 1. der Statuswechsel zu dem anderen Register angemeldet wurde,
- 2. der Statuswechselvermerk in das andere Register eingetragen wurde und
- 3. das für die Führung des anderen Registers zuständige Gericht das Verfahren an das für die

Führung des Gesellschaftsregisters zuständige Gericht abgegeben hat.

§ 707 Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Die Eintragung der Gesellschaft hat die Aufgabe des für die Führung des Handels- oder des Partnerschaftsregisters zuständigen Gerichts, die Firma oder den Namen und die Registernummer, unter der die Gesellschaft bislang eingetragen ist, zu erneuern. Das Gericht teilt dem Gericht, das das Verfahren abgegeben hat, von Amts wegen den Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Gesellschaftsregister und die neue Registernummer mit. Die Ablehnung der Eintragung teilt das Gericht ebenfalls von Amts wegen dem Gericht, das das Verfahren abgegeben hat, mit, sobald die Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

(5) Wird ein Gesellschafter Kommanditist, ist für die Begrenzung seiner Haftung für die zum Zeitpunkt seiner Eintragung im Handelsregister begründeten Verbindlichkeiten § 728b entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch, wenn er in der Gesellschaft oder einem ihr als Gesellschafter angehörenden Unternehmen geschäftsführend tätig wird. Seine Haftung als Kommanditist bleibt unberührt.

§ 707d

Verordnungsermächtigung

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die elektronische Führung des Gesellschaftsregisters, die elektronische Anmeldung, die elektronische Einreichung von Dokumenten sowie deren Aufbewahrung zu treffen, soweit nicht durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nach § 387 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Vorschriften erlassen werden. Dabei können sie auch Einzelheiten der Datenübermittlung regeln sowie die Form zu übermittelnder elektronischer Dokumente festlegen, um die Eignung für die Bearbeitung durch das Gericht sicherzustellen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Die Landesjustizverwaltungen bestimmen das elektronische Informations- und Kommunikationssystem, über das die Daten aus den Gesellschaftsregistern abrufbar sind, und sind für die Abwicklung des elektronischen Abverfahrens zuständig. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung abweichend regeln; sie kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen. Die Länder können ein länderübergreifendes, zentrales elektronisches Informations- und Kommunikationssystem bestimmen. Sie können auch eine Übertragung der Bearbeitungsaufgaben auf die zuständige Stelle eines anderen Landes sowie mit dem Betreiber des Unternehmensregisters eine Übertragung der Bearbeitungsaufgaben auf das Unternehmensregister vereinbaren.

Kapitel 2

Rechtsverhältnis der
Gesellschafter untereinander
und der Gesellschafter zur Gesellschaft

§ 708

Gestaltungsfreiheit

Von den Vorschriften dieses Kapitels kann durch den Gesellschaftsvertrag abgewichen werden, soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 709

Beiträge; Stimmkraft;

Anteil an Gewinn und Verlust

(1) Der Beitrag eines Gesellschafters kann in jeder Forderung des gemeinsamen Zwecks, auch in der Leistung von Diensten, bestehen.

(2) Im Zweifel sind die Gesellschafter zu gleichen Beiträgen verpflichtet.

(3) Die Stimmkraft und der Anteil an Gewinn und Verlust richten sich vorrangig nach den vereinbarten Beteiligungsverhältnissen. Sind keine Beteiligungsverhältnisse vereinbart worden, richten sie sich nach dem Verhältnis der vereinbarten Werte der Beiträge. Sind auch Werte der Beiträge nicht vereinbart worden, hat jeder Gesellschafter ohne Rücksicht auf den Wert seines Beitrags die gleiche Stimmkraft und einen gleichen Anteil am Gewinn und Verlust.

§ 710

Mehrfachbeitragsverbot

Zur Erhöhung seines Beitrags kann ein Gesellschafter nicht ohne seine Zustimmung verpflichtet werden. Die §§ 728a und 737 bleiben unberührt.

§ 711

Übtragung und

Übergang von Gesellschaftsanteilen

(1) Die Übtragung eines Gesellschaftsanteils bedarf der Zustimmung der anderen Gesellschafter. Die Gesellschaft kann eigene Anteile nicht erwerben.

(2) Ist im Gesellschaftsvertrag vereinbart, dass im Fall des Todes eines Gesellschafters die Gesellschaft mit seinem Erben fortgesetzt werden soll, geht der Anteil auf den Erben über. Sind mehrere Erben vorhanden, fällt der Gesellschaftsanteil kraft Gesetzes jedem Erben entsprechend der Erbquote zu. Die Vorschriften über die Erbengemeinschaft finden insoweit keine Anwendung.

§ 711a

Eingeschränkte

Übertragbarkeit von Gesellschafterrechten

Die Rechte der Gesellschafter aus dem Gesellschaftsverhältnis sind nicht übertragbar. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche, die einem Gesellschafter aus seiner Geschäftsbesorgung für die Gesellschaft zustehen, soweit deren Befriedigung außerhalb der Liquidation verlangt werden kann, sowie Ansprüche eines Gesellschafters auf einen Ge-

winnanteil oder auf dasjenige, was ihm im Fall der Liquidation zukommt.

§ 712

Ausscheiden

eines Gesellschafters;

Eintritt eines neuen Gesellschafters

(1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wächst sein Anteil an der Gesellschaft den übrigen Gesellschaftern im Zweifel im Verhältnis ihrer Anteile zu.

(2) Tritt ein neuer Gesellschafter in die Gesellschaft ein, so mindern sich die Anteile der anderen Gesellschafter an der Gesellschaft im Zweifel im Umfang des dem neuen Gesellschafter zuwachsenden Anteils und in dem Verhältnis ihrer bisherigen Anteile.

§ 712a

Ausscheiden des

vorletzten Gesellschafters

(1) Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so erlischt die Gesellschaft ohne Liquidation. Das Gesellschaftsvermögen geht zum Zeitpunkt des Ausscheidens des vorletzten Gesellschafters im Wege der Gesamtrachtsnachfolge auf den verbleibenden Gesellschafter über.

(2) In Bezug auf die Rechte und Pflichten des vorletzten Gesellschafters sind anlässlich seines Ausscheidens die §§ 728 bis 728b entsprechend anzuwenden.

§ 713

Gesellschaftsvermögen

Die Beiträge der Gesellschafter sowie die für oder durch die Gesellschaft erworbenen Rechte und die gegen sie begründeten Verbindlichkeiten sind Vermögen der Gesellschaft.

§ 714

Beschlussfassung

Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der Zustimmung aller stimmberechtigten Gesellschafter.

§ 715

Geschäftsführungsbefugnis

(1) Zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft sind alle Gesellschafter berechtigt und verpflichtet.

(2) Die Befugnis zur Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Geschäfte, die die Teilnahme der Gesellschaft am Rechtsverkehr gewöhnlich mit sich bringen. Zur Vornahme von Geschäften, die darüber hinausgehen, ist ein Beschluss aller Gesellschafter erforderlich.

(3) Die Geschäftsführung steht allen Gesellschaftern in der Art zu, dass sie nur gemeinsam zu handeln berechtigt sind, es sei denn, dass mit dem Aufschub eines Geschäfts Gefahr für die Gesellschaft oder das Gesellschaftsvermögen verbunden ist. Dies gilt im Zweifel entsprechend, wenn nach dem Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführung mehreren Gesellschaftern zusteht.

(4) Steht nach dem Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführung allen oder mehreren Gesellschaftern in der Art zu, dass jeder allein zu handeln berechtigt ist, kann jeder andere Geschäftsführungsbefugte Gesellschafter der Vornahme des Geschäfts widersprechen. Im Fall des Widerspruchs muss das Geschäft unterbleiben.

(5) Die Befugnis zur Geschäftsführung kann einem Gesellschafter durch Beschluss der anderen Gesellschafter ganz oder teilweise entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung des Gesellschafters oder die Unfähigkeit des Gesellschafters zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

(6) Der Gesellschafter kann seinerseits die Geschäftsführung ganz oder teilweise kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. § 671 Absatz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 715a

Notgeschäftsführungsbefugnis

Sind alle Geschäftsführungsbefugten Gesellschafter verhindert, nach Maßgabe von § 715 Absatz 3 Satz 3 bei einem Geschäft mitzuwirken, kann jeder Gesellschafter das Geschäft vornehmen, wenn mit dem Aufschub Gefahr für die Gesellschaft oder das Gesellschaftsvermögen verbunden ist. Eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, welche dieses Recht ausschließt, ist unwirksam.

§ 715b

Gesellschafterklage

(1) Jeder Gesellschafter ist befugt, einen auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhenden Anspruch der Gesellschaft gegen einen anderen Gesellschafter in eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen, wenn der dazu beruene Geschäftsführungsbefugte Gesellschafter dies pflichtwidrig unterlässt. Die Befugnis nach Satz 1 erstreckt sich auch auf einen Anspruch der Gesellschaft gegen einen Dritten, wenn dieser an dem pflichtwidrigen Unterlassen mitwirkt oder es kann.

(2) Eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, welche das Klagerecht ausschließt oder dieser Vorschrift zuwider beschränkt, ist unwirksam.

(3) Der klagende Gesellschafter hat die Gesellschaft unverzüglich über die Erhebung der Klage und die Lage des Rechtsstreits zu unterrichten. Ferner hat er das Gericht über die erlogte Unternehmung in Kenntnis zu setzen. Das Gericht hat auf eine unverzügliche Unterrichtung der Gesellschaft hinzuwirken.

(4) Soweit über den Anspruch durch rechtskräftiges Urteil entschieden worden ist, wirkt die Entscheidung für und gegen die Gesellschaft.

§ 716

Ersatz von Aufwendungen

und Verlusten; Verzinsungspflicht;

Herausgabepflicht; Verzinsungspflicht

(1) Macht ein Gesellschafter zum Zwecke der Geschäftsbesorgung für die Gesellschaft Aufwen-

dungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, oder erleidet er unmittelbar infolge der Geschäftsbesorgung Verluste, ist ihm die Gesellschaft zum Ersatz verpflichtet.

(2) Für die erforderlichen Aufwendungen hat die Gesellschaft dem Gesellschafter auf dessen Verlangen Vorschuss zu leisten.

(3) Der Gesellschafter ist verpflichtet, der Gesellschaft dasjenige, was er selbst aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben.

(4) Verwendet der Gesellschafter Geld für sich, das er der Gesellschaft nach Absatz 3 herauszugeben hat, ist er verpflichtet, es von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen. Satz 1 gilt entsprechend für die Verzinsung des Anspruchs des Gesellschafters auf ersatzfähige Aufwendungen oder Verluste.

§ 717

Informationsrechte und -pflichten

(1) Jeder Gesellschafter hat gegenüber der Gesellschaft das Recht, die Unterlagen der Gesellschaft einzusehen und sich aus ihnen Auszüge anzufertigen. Ergänzend kann er von der Gesellschaft Auskunft über die Geschäftsanglegenheiten verlangen. Eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, welche diese Rechte ausschließt oder dieser Vorschrift zuwider beschränkt, steht ihrer Geltendmachung nicht entgegen, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Mitgliedschaftsrechte erforderlich ist, insbesondere, wenn Grund zur Annahme unredlicher Geschäftsführung besteht.

(2) Die geschäftsführungsbefugten Gesellschafter haben der Gesellschaft von sich aus die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über die Geschäftsanglegenheiten Auskunft zu erteilen und nach Beendigung der Geschäftsführungstätigkeit Rechnungsabzulegen. Eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, welche diese Verpflichtungen ausschließt, ist unwirksam.

§ 718

Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Der Rechnungsabschluss und die Gewinnverteilung haben im Zweifel zum Schluss jedes Kalenderjahrs zu erfolgen.

Kapitel 3

Rechtsverhältnis der Gesellschaft zu Dritten

§ 719

Entstehung der

Gesellschaft im Verhältnis zu Dritten

(1) Im Verhältnis zu Dritten entsteht die Gesellschaft, sobald sie mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnimmt, spätestens aber mit ihrer Eintragung im Gesellschaftsregister.

(2) Eine Vereinbarung, dass die Gesellschaft erst zu einem späteren Zeitpunkt entstehen soll, ist Dritten gegenüber unwirksam.

§ 720

Vertretung der Gesellschaft

(1) Zur Vertretung der Gesellschaft sind alle Gesellschafter gemeinsam befugt, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag bestimmt etwas anderes.
(2) Die zur Gesamtvertretung nach Absatz 1 befugten Gesellschafter können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

(3) Die Vertretungsbefugnis der Gesellschafter erstreckt sich auf alle Geschäfte der Gesellschaft. Eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsbefugnis ist Dritten gegenüber unwirksam. Dies gilt insbesondere für die Beschränkung, dass sich die Vertretung nur für bestimmte Geschäfte oder Arten von Geschäften erstreckt oder dass sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll.

(4) Die Vertretungsbefugnis kann einem Gesellschafter in entsprechender Anwendung von § 715 Absatz 5 ganz oder teilweise entzogen werden.

(5) Ist der Gesellschaft gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem vertretungsbefugten Gesellschafter.

§ 721

Persönliche Haftung der Gesellschafter

Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.

§ 721a

Haftung des eintretenden Gesellschafters

Wer in eine bestehende Gesellschaft eintritt, haftet gleich den anderen Gesellschaftern nach Maßgabe der §§ 721 und 721b für die vor seinem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.

§ 721b

Einreden und Einwendungen des Gesellschafters

(1) Wird ein Gesellschafter wegen einer Verbindlichkeit der Gesellschaft in Anspruch genommen, kann er Einwendungen und Einreden, die nicht in seiner Person begründet sind, insoweit geltend machen, als sie von der Gesellschaft erhoben werden können.
(2) Der Gesellschafter kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange der Gesellschaft in Ansehung der Verbindlichkeit das Recht zur Anfechtung oder Aufrechnung oder ein anderes Gestaltungsrecht, dessen Ausübung die Gesellschaft inhereits zur Leistungsverweigerung berechnigt wurde, zusteht.

§ 726

Kündigung der Mitgliedschaft

durch einen Privatgläubiger des Gesellschafters
Hat ein Privatgläubiger eines Gesellschafters, nachdem innerhalb der letzten sechs Monate eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Gesellschafters ohne Erfolg versucht wurde, aufgrund eines nicht bloß vorläufig vollstreckbaren Schuldtitels die Pfändung des Anteils des Gesellschafters an der Gesellschaft erwirkt, kann er dessen Mitgliedschaft gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahrs kündigen.

§ 727

Ausschließung aus wichtigem Grund

Tritt in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund ein, kann er durch Beschluss der anderen Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorzätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat oder wenn ihm die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird. Dem Beschluss steht nicht entgegen, dass nach der Ausschließung nur ein Gesellschafter verbleibt.

§ 728

Ansprüche des ausgeschiedenen Gesellschafters

(1) Sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes vereinbart ist, ist die Gesellschaft verpflichtet, den ausgeschiedenen Gesellschafter von der Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu befreien und ihm eine dem Wert seines Anteils angemessene Abfindung zu zahlen. Sind Verbindlichkeiten der Gesellschaft noch nicht fällig, kann die Gesellschaft dem ausgeschiedenen Sicherheit leisten, statt ihn von der Haftung nach § 721 zu befreien.
(2) Der Wert des Gesellschaftsanteils ist, soweit erforderlich, im Wege der Schätzung zu ermitteln.

§ 728a

Haftung des ausgeschiedenen Gesellschafters für Fehlbetrag

Reicht der Wert des Gesellschaftsvermögens zur Deckung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht aus, hat der ausgeschiedene Gesellschafter der Gesellschaft für den Fehlbetrag nach dem Verhältnis seines Anteils am Gewinn und Verlust aufzukommen.

§ 728b

Nachhaftung des ausgeschiedenen Gesellschafters

(1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so haftet er für deren bis dahin begründete Verbindlichkeiten, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig sind und

schaft Kenntnis erlangt hat, geltend gemacht werden. Auf den Lauf der Frist ist § 210 entsprechend anzuwenden. Ist der Ablauf der drei Monate das Recht zur Ausschlagung der Erbschaft noch nicht verloren, endet die Frist nicht vor dem Ablauf der Ausschlagungsfrist.

(4) Scheidet innerhalb der Frist des Absatzes 3 der Erbe aus der Gesellschaft aus oder wird innerhalb der Frist die Gesellschaft aufgelöst oder dem Erben die Stellung eines Kommanditisten eingeräumt, so haftet er für die bis dahin entstandenen Geschäftsverbindlichkeiten nur nach Maßgabe der Vorschriften, welche die Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten betreffen.

§ 725

Kündigung der Mitgliedschaft durch den Gesellschafter

(1) Ist das Gesellschaftsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen, kann ein Gesellschafter seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres gegenüber der Gesellschaft kündigen, es sei denn, aus dem Gesellschaftsvertrag oder aus dem Zweck der Gesellschaft ergibt sich etwas anderes.

(2) Ist für das Gesellschaftsverhältnis eine Zeitdauer vereinbart, ist die Kündigung der Mitgliedschaft durch einen Gesellschafter vor dem Ablauf dieser Zeit zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein anderer Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorzätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.

(3) Legt ein wichtiger Grund im Sinne von Absatz 2 Satz 2 vor, so ist eine Kündigung der Mitgliedschaft durch einen Gesellschafter stets ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig.

(4) Ein Gesellschafter kann seine Mitgliedschaft auch kündigen, wenn er volljährig geworden ist. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn der Gesellschafter bezüglich des Gegenstands der Gesellschaft zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts gemäß § 112 ermächtigt war oder der Zweck der Gesellschaft allein der Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse diente. Der volljährige Gewordene kann die Kündigung nur binnen drei Monaten von dem Zeitpunkt an erklären, in welchem er von seiner Gesellschafterstellung Kenntnis hatte oder haben musste.

(5) Die Kündigung darf nicht zur Unzeit geschehen, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt ein Gesellschafter seine Mitgliedschaft ohne solchen Grund zur Unzeit, hat er der Gesellschaft aus den daraus entstehenden Schäden zu ersetzen.

(6) Eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, welche das Kündigungsrecht nach den Absätzen 2 und 4 ausschließt oder diesen Vorschriften zuwider beschränkt, ist unwirksam.

§ 722

Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschaft oder gegen ihre Gesellschafter

(1) Zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Gesellschaft ist ein gegen die Gesellschaft gerichteter Vollstreckungstitel erforderlich.
(2) Aus einem gegen die Gesellschaft gerichteten Vollstreckungstitel findet die Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschafter nicht statt.

Kapitel 4

Ausscheiden eines Gesellschafters

§ 723

Gründe für das Ausscheiden; Zeitpunkt des Ausscheidens

(1) Folgende Gründe führen zum Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft, sofern der Gesellschaftsvertrag für diese Fälle nicht die Aufhebung der Gesellschaft vorsieht:

- 1. Tod des Gesellschafters;
2. Kündigung der Mitgliedschaft durch den Gesellschafter;
3. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters;
4. Kündigung der Mitgliedschaft durch einen Privatgläubiger des Gesellschafters;
5. Ausschließung des Gesellschafters aus wichtigem Grund.

(2) Im Gesellschaftsvertrag können weitere Gründe für das Ausscheiden eines Gesellschafters vereinbart werden.

(3) Der Gesellschafter scheidet mit Eintritt des ihm betreffenden Ausscheidensgrundes aus, im Fall der Kündigung der Mitgliedschaft aber nicht vor Ablauf der Kündigungsfrist und im Fall der Ausschließung aus wichtigem Grund nicht vor Mitteilung des betreffenden Beschlusses an den auszu-schließenden Gesellschafter.

§ 724

Fortsetzung mit dem Erben; Ausscheiden des Erben

(1) Geht der Anteil eines verstorbenen Gesellschafters auf seine Erben über und erfüllt die Gesellschaft die Voraussetzungen nach § 107 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs, um in das Handelsregister eingetragen zu werden, so kann jeder Erbe gegenüber den anderen Gesellschaftern antragen, dass ihm die Stellung eines Kommanditisten eingeräumt und der auf ihn entfallende Anteil des Erblassers als seine Kommanditerteilnahme anerkannt wird.

(2) Nehmen die anderen Gesellschafter einen Antrag nach Absatz 1 nicht an oder ist eine Fortführung der Gesellschaft als Kommanditgesellschaft nicht möglich, ist der Erbe befugt, seine Mitgliedschaft in der Gesellschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

(3) Die Rechte nach den Absätzen 1 bis 2 können von dem Erben nur innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem er von dem Anfall der Erb-



1. daraus Ansprüche gegen ihn in einer in § 197 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 bezeichneten Art festgelegt sind oder

2. eine gerichtliche oder betrieblliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird; bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsakts.

Ist die Verbindlichkeit auf Schadenersatz gerichtet, hat der ausgeschiedene Gesellschafter nach Satz 1 nur, wenn auch die zum Schadenersatz führende Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten vor dem Ausscheiden des Gesellschafters eingetreten ist. Die Frist beginnt, sobald der Gläubiger von dem Ausscheiden des Gesellschafters Kenntnis erlangt hat oder das Ausscheiden des Gesellschafters im Gesellschaftsregister eingetragen worden ist. Die §§ 204, 206, 210, 211 und 212 Absatz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Einer Feststellung in einer in § 197 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 bezeichneten Art bedarf es nicht, soweit der Gesellschafter den Anspruch schriftlich anerkannt hat.

Kapitel 5

Auflösung der Gesellschaft

§ 729

Auflösungsgründe

(1) Die Gesellschaft wird aufgelöst durch:

1. Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen wurde;
2. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft;
3. Kündigung der Gesellschaft;
4. Auflösungsbeschluss.

(2) Die Gesellschaft wird ferner aufgelöst, wenn der Zweck, zu dem sie errichtet wurde, erreicht oder seine Erreichung unmöglich geworden ist.

(3) Eine Gesellschaft, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, wird ferner aufgelöst.

1. mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist;

2. durch die Löschung wegen Vermögenslosigkeit nach § 394 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Dies gilt nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine andere rechtsfähige Personengesellschaft gehört, bei der mindestens ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.

(4) Im Gesellschaftsvertrag können weitere Auflösungsgründe vereinbart werden.

§ 730

Auflösung bei Tod

oder Insolvenz eines Gesellschafters

(1) Ist im Gesellschaftsvertrag vereinbart, dass die Gesellschaft durch den Tod eines Gesellschafters aufgelöst wird, hat der Erbe des verstorbenen Gesellschafters den anderen Gesellschaftern dessen Tod unverzüglich anzuzeigen. Wenn mit dem Aufsichtsbefehl verbunden ist, hat der Erbe das Gesellschaftsvermögen verbunden ist, hat der Erbe außerdem die laufenden Geschäfte fortzuführen, bis die anderen Gesellschafter in Gemeinschaft mit ihm anderweitig Fürsorge treffen können. Abweichend von § 736b Absatz 1 gilt für die einstweilige Fortführung der laufenden Geschäfte die dem Erlass durch den Gesellschaftsvertrag übertragene Geschäftsleitungs- und Vertretungsbefugnis als fortbestehend. Die anderen Gesellschafter sind in gleicher Weise zur einstweiligen Fortführung der laufenden Geschäfte berechtigt und verpflichtet.

(2) Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend, wenn im Gesellschaftsvertrag vereinbart ist, dass die Gesellschaft durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters aufgelöst wird.

§ 731

Kündigung der Gesellschaft

(1) Ein Gesellschafter kann die Gesellschaft jederzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung der Gesellschaft nicht zuzumuten ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein anderer Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.

(2) Eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, welche das Kündigungsrecht ausschließt oder dieser Vorschrift zuwider beschränkt, ist unwirksam.

§ 732

Auflösungsbeschluss

Hat nach dem Gesellschaftsvertrag die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, muss ein Beschluss, der die Auflösung der Gesellschaft zum Gegenstand hat, mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

§ 733

Anmeldung der Auflösung

(1) Ist die Gesellschaft im Gesellschaftsregister eingetragen, ist ihre Auflösung von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anzumelden. Dies gilt nicht in den Fällen der Eröffnung oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft (§ 729 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 1); dann hat das Gericht die Auflösung und ihren Grund von Amts wegen einzutragen. Im Fall der Löschung der Gesellschaft

(§ 729 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2) entfällt die Eintragung der Auflösung.

(2) Ist aufgrund einer Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag die Gesellschaft durch den Tod eines Gesellschafters aufgelöst, kann die Anmeldung der Auflösung der Gesellschaft ohne Mitwirkung der Erben erfolgen, sofern einer solchen Mitwirkung besondere Hindernisse entgegenstehen.

§ 734

Fortsetzung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschafter können nach Auflösung der Gesellschaft deren Fortsetzung beschließen, sobald der Auflösungsgrund beseitigt ist.

(2) Hat nach dem Gesellschaftsvertrag die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, muss der Beschluss über die Fortsetzung der Gesellschaft mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

(3) War die Gesellschaft vor ihrer Auflösung im Gesellschaftsregister eingetragen, ist die Fortsetzung von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anzumelden.

Kapitel 6

Liquidation der Gesellschaft

§ 735

Notwendigkeit der Liquidation; anwendbare Vorschriften

(1) Nach Auflösung der Gesellschaft findet die Liquidation statt, sofern nicht über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet ist. Ist die Gesellschaft durch Löschung wegen Vermögenslosigkeit aufgelöst, findet eine Liquidation nur statt, wenn sich nach der Löschung herausstellt, dass noch Vermögen vorhanden ist, das der Verteilung unterliegt.

(2) Die Gesellschafter können anstelle der Liquidation eine andere Art der Abwicklung vereinbaren. Ist aufgrund einer Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag die Gesellschaft durch die Kündigung eines Privatgläubigers eines Gesellschafters oder durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters aufgelöst, bedarf eine Vereinbarung über eine andere Art der Abwicklung der Zustimmung des Privatgläubigers oder des Insolvenzverwalters. Ist im Insolvenzverfahren die Eintragung der Liquidation erfolgt, tritt an die Stelle der Zustimmung des Insolvenzverwalters die Zustimmung des Schuldners.

(3) Die Liquidation erfolgt nach den folgenden Vorschriften dieses Kapitels, sofern sich nicht aus dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt.

§ 736

Liquidatoren

(1) Zur Liquidation sind alle Gesellschafter berufen.

(2) Ist über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet und ein Insolvenz-

verwalter bestellt worden, tritt dieser an die Stelle des Gesellschafters.

(3) Mehrere Erben eines Gesellschafters haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

(4) Durch Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Gesellschafter können auch einzelne Gesellschafter oder andere Personen zu Liquidatoren berufen werden. Das Recht, einen solchen Liquidator nach § 736a Absatz 1 Satz 1 zu berufen, bleibt unberührt.

(5) Hat nach dem Gesellschaftsvertrag die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, gilt dies im Zweifel nicht für die Berufung und Abberufung eines Liquidators.

§ 736a

Gerichtliche Berufung und Abberufung von Liquidatoren

(1) Ist die Gesellschaft im Gesellschaftsregister eingetragen, kann auf Antrag eines Beteiligten ein Liquidator aus wichtigem Grund durch das Gericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, berufen und abberufen werden. Eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, welche dieses Recht ausschließt, ist unwirksam.

(2) Beteiligte sind:

1. jeder Gesellschafter (§ 736 Absatz 1),
2. der Insolvenzverwalter über das Vermögen des Gesellschafters (§ 736 Absatz 2),
3. der gemeinsame Vertreter (§ 736 Absatz 3) und
4. der Privatgläubiger des Gesellschafters, durch den die zur Auflösung der Gesellschaft führende Kündigung erfolgt ist (§ 735 Absatz 2 Satz 2).

(3) Gehört der Liquidator nicht zu den Gesellschaftern, hat er Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen und auf Vergütung für seine Tätigkeit. Einigen sich der Liquidator und die Gesellschaft hierüber nicht, setzt das Gericht die Aufwendungen und die Vergütung fest. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen. Aus der rechtskräftigen Entscheidung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozessordnung statt.

§ 736b

Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Liquidatoren

(1) Mit der Auflösung der Gesellschaft erlischt die Befugnis eines Gesellschafters im Gesellschaftsvertrag übertragene Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung. Diese Befugnis steht von der Auflösung an allen Liquidatoren gemeinsam zu.

(2) Die bisherige Befugnis eines Gesellschafters zur Geschäftsführung und, sofern die Gesellschaft nicht im Gesellschaftsregister eingetragen ist, zur Vertretung gilt gleichwohl zu seinen Gunsten als fortbestehend, bis er von der Auflösung der Gesellschaft Kenntnis erlangt hat oder die Auflösung Kenntnis erlangt hat oder die Auflösung Kenntnis erlangt hat.

§ 736c

Anmeldung der Liquidatoren

(1) Ist die Gesellschaft im Gesellschaftsregister eingetragen, sind die Liquidatoren und ihre Vertretungsbefugnis von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anzumelden. Das Gleiche gilt für jede Änderung in der Person des Liquidators oder seiner Vertretungsbefugnis. Wenn im Fall des Todes eines Gesellschafters anzunehmen ist, dass die Anmeldung den Tatsachen entspricht, kann die Eintragung erfolgen, auch ohne dass die Erben bei der Anmeldung mitwirken, sofern einer solchen Mitwirkung besondere Hindernisse entgegenstehen.

(2) Die Eintragung gerichtlich berufener Liquidatoren sowie die Eintragung der gerichtlichen Abberufung von Liquidatoren geschieht von Amts wegen.

§ 736d

Rechtstellung der Liquidatoren

(1) Die Liquidatoren haben, auch wenn sie vom Gericht berufen sind, den Weisungen Folge zu leisten, welche die Beteiligten in Bezug auf die Geschäftsführung beschließen. Hat nach dem Gesellschaftsvertrag die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, bedarf der Beschluss der Zustimmung der Beteiligten nach § 736a Absatz 2 Nummer 2 und 4.

(2) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen der Gesellschaft einzuziehen und das übrige Vermögen in Geld umzusetzen. Zur Beendigung der laufenden Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

(3) Ist die Gesellschaft im Gesellschaftsregister eingetragen, haben die Liquidatoren bei Abgabe ihrer Unterschrift dem Namen der Gesellschaft einen Liquidationszusatz beizufügen.

(4) Aus dem Vermögen der Gesellschaft sind zunächst die Gläubiger der Gesellschaft zu befriedigen. Ist eine Verbindlichkeit noch nicht fällig oder ist sie streitig, ist das zur Berichtigung der Verbindlichkeit Erforderliche zurückzubehalten.

(5) Aus dem nach der Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibenden Gesellschaftsvermögen sind die geleisteten Beiträge zurückzuerstatten. Für Beiträge, die nicht in Geld bestanden haben, ist der Wert zu ersetzen, den sie zur Zeit der Einbringung gehabt haben. Für Beiträge, die in der Leistung von Diensten oder in der Überlassung der Benutzung eines Gegenstands bestanden haben, kann im Zweifel kein Ersatz verlangt werden.

(6) Das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten und Rückerstattung der Beiträge verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist unter den Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Gewinn und Verlust zu verteilen.

§ 737

Haftung der Gesellschafter für Feilbetrag

Reicht das Gesellschaftsvermögen zur Berichtigung der Verbindlichkeiten und zur Rückerstattung

der Beiträge nicht aus, haben die Gesellschafter der Gesellschaft für den Feilbetrag nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Gewinn und Verlust aufzukommen. Kann von einem Gesellschafter der auf ihn entfallende Betrag nicht erlangt werden, haben die anderen Gesellschafter den Ausfall nach dem gleichen Verhältnis zu tragen.

§ 738

Anmeldung des Erbschens

Ist die Gesellschaft im Gesellschaftsregister eingetragen, ist das Erlöschen der Gesellschaft von sämtlichen Liquidatoren zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anzumelden, sobald die Liquidation beendet ist.

§ 739

Verjährung von Ansprüchen aus der Gesellschaftsverhaftung

(1) Ist die Gesellschaft durch Liquidation oder auf andere Weise erloschen, verjähren Ansprüche gegen einen Gesellschafter aus Verbindlichkeiten der Gesellschaft in fünf Jahren, sofern nicht der Anspruch gegen die Gesellschaft einer kürzeren Verjährung unterliegt.

(2) Die Verjährung beginnt abweichend von § 199 Absatz 1, sobald der Gläubiger von dem Erlöschen der Gesellschaft Kenntnis erlangt hat oder das Erlöschen der Gesellschaft im Gesellschaftsregister eingetragen worden ist.

(3) Beginnt die Verjährung des Anspruchs gegen die Gesellschaft neu oder wird die Verjährung des Anspruchs gegenüber der Gesellschaft nach den §§ 203, 204, 205 oder 206 geherrmt, wirkt dies auch gegenüber den Gesellschaftern, die der Gesellschaft zur Zeit des Erlöschens angehört haben.

Untertitel 3

Nicht rechtsfähige Gesellschaft

§ 740

Feilende Vermögensfähigkeit; anwendbare Vorschriften

(1) Eine nicht rechtsfähige Gesellschaft hat kein Vermögen.

(2) Auf das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander sind die §§ 708, 709, 710, 711, 711a, 712, die §§ 714, 715, 715a, 716, 717 Absatz 1 sowie § 718 entsprechend anzuwenden.

§ 740a

Beendigung der Gesellschaft

(1) Die nicht rechtsfähige Gesellschaft endet durch:

1. Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen wurde;
2. Auflösungsbeschluss;
3. Tod eines Gesellschafters;
4. Kündigung der Gesellschaft durch einen Gesellschafter.

5. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters;

6. Kündigung der Gesellschaft durch einen Privatgläubiger eines Gesellschafters.

(2) Die Gesellschaft endet ferner, wenn der vereinbarte Zweck erreicht oder seine Erreichung unmöglich geworden ist.

(3) Auf die Beendigung der Gesellschaft sind die §§ 725, 726, 730, 732 und 734 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 740b

Ausseinandersetzung

(1) Nach der Beendigung der nicht rechtsfähigen Gesellschaft findet die Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern statt.

(2) Auf die Auseinandersetzung sind § 736d Absätze 2, 4, 5 und 6 und § 737 entsprechend anzuwenden.

§ 740c

Ausscheiden eines Gesellschafters

(1) Ist im Gesellschaftsvertrag vereinbart, dass abweichend von den in § 740a Absatz 1 Nummer 3 bis 6 genannten Beendigungsgründen die Gesellschaft fortbestehen soll, so tritt mangels abweichender Vereinbarung an die Stelle der Beendigung der Gesellschaft das Ausscheiden des Gesellschafters, in dessen Person der Ausscheidungsgrund eintritt.

(2) Auf das Ausscheiden eines Gesellschafters sind die §§ 727, 728 und 728a entsprechend anzuwenden.

4. § 899a wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Landwirtschafts-Altschuldengesetzes

In § 2 Absatz 5 des Landwirtschafts-Altschuldengesetzes vom 25. Juni 2004 (BGBl. I S. 1389), das zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaft“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Landwirtschafts-Altschuldenverordnung

In § 1 Absatz 1 der Landwirtschafts-Altschuldenverordnung vom 19. November 2004 (BGBl. I S. 2861) wird das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaft“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Parteiengesetzes

§ 31 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1984 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 3 werden jeweils die Wörter „einer Personengesellschaft“ durch die Wörter „einer rechtsfähigen Personengesellschaft“ und die Wörter „die Personengesellschaft“ durch die Wörter „die rechtsfähige Personengesellschaft“ ersetzt.

2. In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaft“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes

In § 5a Absatz 2 Nummer 1 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, werden die Wörter „Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vertriebsregister“ durch die Wörter „Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vertriebsregister“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes

§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist, wird durch die folgenden Nummern 2 bis 4 ersetzt:

2. bei juristischen Personen, die zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet sind, eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist,

3. bei eingetragenen Personengesellschaften eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handels- oder Gesellschaftsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen Anschrift innerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union möglich ist oder

4. sie im Fall des § 9 nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.“

Artikel 7

Änderung des De-Mail-Gesetzes

Das De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

ligt und beantragt, sind § 699a des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 47 Absatz 2 der Grundbuchordnung in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung auch auf die Eintragung der Rechtsänderung, die Gegenstand des durch die Vormerkung gesicherten Anspruchs ist, anzuwenden.

(5) § 51 der Schiffsregisterordnung in der bis einschließlich 1. Januar 2024 geltenden Fassung ist auf Eintragungen anzuwenden, wenn vor diesem Zeitpunkt die Einigung oder Bewilligung erklärt wurde und die Anmeldung zur Eintragung beim Schiffsregister erfolgte."

2. Folgender § 61 wird angefügt:

–§ 61

Übergangsvorschrift zum Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz

Die §§ 723 bis 728 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der vor dem 1. Januar 2024 geltenden Fassung sind mangels anderweitiger vertraglicher Vereinbarung weiter anzuwenden, wenn ein Gesellschafter bis zum 31. Dezember 2024 die Anwendung dieser Vorschriften gegenüber der Gesellschaft schriftlich verlangt, bevor innerhalb dieser Frist ein zur Auflösung der Gesellschaft oder zum Ausscheiden eines Gesellschafters führender Grund eintritt. Das Verlangen kann durch einen Gesellschafterbeschluss zurückgewiesen werden."

Artikel 50

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

In § 5 Absatz 3 Nummer 2 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3415) geändert worden ist, wird die Angabe –§ 2 Absatz 1 Satz 1 durch die Angabe –§ 2 Absatz 1– ersetzt.

Artikel 51

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8b Absatz 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Eintragungen im Gesellschaftsregister und zum Gesellschaftsregister eingereichte Dokumente;"

2. In § 30 Absatz 1 werden die Wörter „in das Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister" durch die Wörter „in das Handels-, Genossen-

schafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister" ersetzt.

3. Das Zweite Buch Erster Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Erster Abschnitt

Offene Handelsgesellschaft

Erster Titel

Erichtung der Gesellschaft

§ 105

Begriff der

offenen Handelsgesellschaft;

Anwendbarkeit des Bürgerlichen Gesetzbuchs

(1) Eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, ist eine offene Handelsgesellschaft, wenn bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist.

(2) Die offene Handelsgesellschaft kann Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen.

(3) Auf die offene Handelsgesellschaft finden, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes vorgeschrieben ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gesellschaft entsprechende Anwendung.

§ 106

Anmeldung zum

Handelsregister; Statuswechsel

(1) Die Gesellschaft ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) Die Anmeldung muss enthalten:

- 1. folgende Angaben zur Gesellschaft: a) die Firma, b) den Sitz und c) die Geschäftsanschrift in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union;
- 2. folgende Angaben zu jedem Gesellschafter: a) wenn der Gesellschafter eine natürliche Person ist: dessen Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort;
- b) wenn der Gesellschafter eine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft ist: deren Firma oder Namen, Rechtsform, Sitz und, soweit gesetzlich vorgesehen, zuständige Register und Registernummer;
- 3. die Angabe der Vertretungsbefugnis der Gesellschafter;
- 4. die Versicherung, dass die Gesellschaft nicht bereits im Gesellschafts- oder im Partnerschaftsregister eingetragen ist.
- (3) Ist die Gesellschaft bereits im Gesellschafts- oder im Partnerschaftsregister eingetragen, hat die Anmeldung im Wege eines Statuswechsels dort zu erfolgen.

(4) Das Gericht soll eine Gesellschaft, die bereits im Gesellschafts- oder im Partnerschaftsregister eingetragen ist, in das Handelsregister nur eintragen, wenn

1. der Statuswechsel zu dem anderen Register nach Absatz 3 angemeldet wurde,

2. der Statuswechselvermerk in das andere Register eingetragen wurde und

3. das für die Führung des anderen Registers zuständige Gericht das Verfahren an das für die Führung des Handelsregisters zuständige Gericht abgegeben hat.

§ 707c Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden, Absatz 2 bleibt im Übrigen unberührt.

(5) Die Eintragung der Gesellschaft hat im Fall des Absatzes 4 die Angabe des für die Führung des Gesellschafts- oder des Partnerschaftsregisters zuständigen Gerichts, den Namen und die Registernummer, unter der die Gesellschaft bislang eingetragen ist, zu enthalten. Das Gericht teilt dem Gericht, das das Verfahren abgegeben hat, von Amts wegen den Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und die neue Registernummer mit. Die Ablehnung der Eintragung teilt das Gericht von Amts wegen dem Gericht, das das Verfahren abgegeben hat, mit, sobald die Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

(6) Wird die Firma der Gesellschaft geändert, der Sitz der Gesellschaft an einen anderen Ort verlegt, die Geschäftsanschrift geändert, scheidet ein Gesellschafter aus oder tritt ein neuer Gesellschafter ein oder ändert sich die Vertretungsbefugnis eines Gesellschafters, ist dies ebenfalls zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(7) Anmeldungen sind vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 von sämtlichen Gesellschaftern zu bewirken. Scheidet ein Gesellschafter durch Tod aus, kann die Anmeldung ohne Mitwirkung der Erben erfolgen, sofern einer solchen Mitwirkung besondere Hindernisse entgegenstehen. Ändert sich nur die Geschäftsanschrift der Gesellschaft, ist die Anmeldung von der Gesellschaft zu bewirken.

§ 107

Klingverwahrliche,

vermögensverwahrliche oder

freiberufliche Gesellschaft; Statuswechsel

(1) Eine Gesellschaft, deren Gewerbebetrieb nicht schon nach § 1 Absatz 2 Handelsgewerbe ist oder die nur eigenes Vermögen verwaltet, ist offene Handelsgesellschaft, wenn die Firma des Unternehmens in das Handelsregister eingetragen ist. Dies gilt auch für eine Gesellschaft, deren Zweck die gemeinsame Ausübung freier Berufe durch ihre Gesellschafter ist, soweit das anwendbare Berufsrecht die Eintragung zulässt.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Eintragung nach den für die Eintragung einer offenen Handelsgesellschaft geltenden Vorschriften herbeizuführen. Ist die Eintragung erfolgt, ist eine Fortsetzung als Gesellschaft bürger-

lichen Rechts nur im Wege eines Statuswechsels zulässig.

(3) Wird eine offene Handelsgesellschaft zur Eintragung in das Gesellschaftsregister angemeldet, trägt das Gericht ihre Fortsetzung als Gesellschaft bürgerlichen Rechts ein, sofern nicht die Voraussetzung des § 1 Absatz 2 eingetreten ist. Im Übrigen findet § 707c Absatz 2 Satz 2 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Zweiter Titel

Rechtsverhältnis der

Gesellschafter untereinander

und der Gesellschafter zur Gesellschaft

§ 108

Gestaltungsfreiheit

Von den Vorschriften dieses Titels kann durch den Gesellschaftsvertrag abgewichen werden, soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 109

Beschlussfassung

(1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst.

(2) Die Versammlung kann durch jeden Gesellschafter einberufen werden, der die Befugnis zur Geschäftsführung hat. Die Einberufung erfolgt durch formlose Einladung der anderen Gesellschafter unter Ankungung des Zwecks der Versammlung in angemessener Frist.

(3) Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der Zustimmung aller stimmberechtigten Gesellschafter.

(4) Hat nach dem Gesellschaftsvertrag die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, ist die Geschäftsversammlung beschlussfähig, wenn die anwesenden Gesellschafter oder ihre Vertreter eine Rücksicht auf ihre Stimmberechtigung für die Beschlussfassung erforderlichen Stimmen haben.

§ 110

Anfechtbarkeit und

Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen

(1) Ein Beschluss der Gesellschafter kann wegen Verletzung von Rechtsvorschriften durch Klage auf Nichtigerklärung angefochten werden (Anfechtungsklage).

(2) Ein Gesellschafterbeschluss ist von Anfang an nichtig, wenn er

- 1. durch seinen Inhalt Rechtsvorschriften verletzt, auf deren Einhaltung die Gesellschafter nicht verzichten können, oder
- 2. nach einer Anfechtungsklage durch Urteil rechtskräftig für nichtig erklärt worden ist.

Die Nichtigkeit eines Beschlusses der Gesellschaft kann auch auf andere Weise als durch Klage auf Feststellung der Nichtigkeit (Nichtigkeitsklage) geltend gemacht werden.

§ 111

Anfechtungsbelegnis: Rechtsschutzbedürfnis
 (1) Anfechtungsbelegnis ist jeder Gesellschafter, der oder dessen Rechtsvorgänger im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Gesellschaft angeht hat.
 (2) Ein Verlust der Mitgliedschaft nach dem Zeitpunkt der Beschlussfassung lässt das Rechtschutzbedürfnis des Rechtsvorgängers unberührt, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Führung des Rechtstreits hat.

§ 112

Klagefrist
 (1) Die Anfechtungsklage ist innerhalb von drei Monaten zu erheben. Eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, welche eine kürzere Frist als einen Monat vorsieht, ist unwirksam.
 (2) Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Beschluss dem anfechtungsbefugten Gesellschafter bekanntgegeben worden ist.
 (3) Für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den Gegenstand des Beschlusses oder die ihm zugrundeliegenden Umstände zwischen dem anfechtungsbelegten Gesellschafter und der Gesellschaft wird die Klagefrist gehemmt. Die für die Verjährung geltenden §§ 203 und 209 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Klagefrist frühestens einen Monat nach dem Scheitern der Vergleichsverhandlungen endet.

§ 113

Anfechtungsklage
 (1) Zuständig für die Anfechtungsklage ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.
 (2) Die Klage ist gegen die Gesellschaft zu richten, ist außer dem Kläger kein Gesellschafter zur Vertretung der Gesellschaft beigelit, wird die Gesellschaft von den anderen Gesellschaftern gemeinsam vertreten.
 (3) Die Gesellschaft hat die Gesellschafter unverzüglich über die Erhebung der Klage und die Lage des Rechtstreits zu unterrichten. Ferner hat sie das Gericht über die erfolgte Unterrichtung in Kenntnis zu setzen. Das Gericht hat auf eine unverzügliche Unterrichtung der Gesellschaft hinzuwirken.
 (4) Die mündliche Verhandlung soll nicht vor Ablauf der Klagefrist stattfinden. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.
 (5) Den Streitwert bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Bedeutung der Sache für die Parteien, nach billigem Ermessen.
 (6) Soweit der Gesellschafterbeschluss durch rechtskräftigen Urteil für nichtig erklärt worden ist, wirkt das Urteil für und gegen alle Gesellschafter, auch wenn sie nicht Partei sind.

§ 114

Nichtigkeitsklage
 Erhebt ein Gesellschafter Nichtigkeitsklage gegen die Gesellschaft, sind die §§ 111 und 113 entsprechend anzuwenden. Mehrere Nichtigkeits- und Anfechtungsprozesse sind zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

§ 115

Verbindung von Anfechtungs- und Feststellungsklage
 Wendet sich ein Gesellschafter gegen einen Beschluss, mit dem ein Beschlussvorschlag abgelehnt wurde, kann er seinen Antrag auf Nichtigerklärung des abgelehnten Beschlusses mit dem Antrag verbinden, dass ein Beschluss festgestellt wird, der bei Annahme des Beschlussvorschlages rechtmäßig gefasst worden wäre. Auf die Feststellungsklage finden die für die Anfechtungsklage geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 116

Geschäftsführungsbefugnis
 (1) Zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft sind alle Gesellschafter berechtigt und verpflichtet.
 (2) Die Befugnis zur Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Geschäfte, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsbetriebes der Gesellschaft mit sich bringt; zur Vornahme von Geschäften, die darüber hinausgehen, ist ein Beschluss aller Gesellschafter erforderlich. Zur Bestellung eines Prokuristen bedarf es der Zustimmung aller Geschäftsführungsbefugten Gesellschafter, es sei denn, dass mit dem Aufschub Gefahr für die Gesellschaft oder das Gesellschaftsvermögen verbunden ist. Der Widerruf der Prokura kann von jedem der zur Erteilung oder zur Mitwirkung bei der Erteilung belegten Gesellschafter erfolgen.
 (3) Die Geschäftsführung steht vorbehaltlich des Absatzes 4 allen Gesellschaftern in der Art zu, dass jeder von ihnen allein zu handeln berechtigt ist. Das gilt im Zweifel entsprechend, wenn nach dem Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführung mehreren Gesellschaftern zusteht. Widerspricht ein Geschäftsführungsbefugter Gesellschafter der Vornahme des Geschäfts, muss dieses unterbleiben.
 (4) Steht nach dem Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführung allen oder mehreren Gesellschaftern in der Art zu, dass sie nur gemeinsam zu handeln berechtigt sind, bedarf es für jedes Geschäft der Zustimmung aller Geschäftsführungsbefugten Gesellschafter, es sei denn, dass mit dem Aufschub Gefahr für die Gesellschaft oder das Gesellschaftsvermögen verbunden ist.
 (5) Die Befugnis zur Geschäftsführung kann einem Gesellschafter auf Antrag der anderen Gesellschafter ganz oder teilweise durch gerichtliche Entscheidung entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung des Gesellschaftern.

schafters oder die Unfähigkeit des Gesellschafters zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
 (6) Der Gesellschafter kann semesters die Geschäftsführung ganz oder teilweise kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. § 671 Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.

§ 117

Wettbewerbsverbot
 (1) Ein Gesellschafter darf ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter weder in dem Handelszweig der Gesellschafti Geschäfte machen noch an einer anderen gleichartigen Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter teilnehmen.
 (2) Die Einwilligung zur Teilnahme an einer anderen Gesellschaft gilt als erteilt, wenn den anderen Gesellschaftern bei Eingehung der Gesellschaft bekannt ist, dass der Gesellschafter an einer anderen Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter teilnimmt, und gleichwohl die Aufgabe dieser Beteiligung nicht ausdrücklich vereinbart wird.

§ 118

Verletzung des Wettbewerbsverbots
 (1) Verletzt ein Gesellschafter die ihm nach § 117 obliegende Verpflichtung, kann die Gesellschaft Schadensersatz fordern. Sie kann stattdessen von dem Gesellschafter verlangen, dass er die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft eingegangen gelten lasse und die aus Geschäften für fremde Rechnung bezogene Vergütung herausgibt oder seinen Anspruch auf die Vergütung abtrete.
 (2) Über die Geltendmachung dieser Ansprüche beschließen die anderen Gesellschafter.
 (3) Die Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem die anderen Gesellschafter von dem Abschluss des Geschäfts oder von der Teilnahme des Gesellschafters an der anderen Gesellschaft Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen mussten. Sie verjähren ohne Rücksicht auf diese Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von ihrer Entstehung an.
 (4) Das Recht der anderen Gesellschafter, den betreffenden Gesellschafter auszuschließen oder die Aufhebung der Gesellschaft zu verlangen, wird durch diese Vorschriften nicht berührt.

§ 119

Verzinsungspflicht
 (1) Schuldet die Gesellschaft nach Maßgabe von § 716 Absatz 4 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Gesellschafter die Verzinsung von Aufwendungen und Verlusten, richtet sich deren Höhe nach § 352 Absatz 2.
 (2) Ein Gesellschafter, der der Gesellschaft liquide Geldmittel dadurch vorenthält, dass er seinen vereinbarten Beitrag nicht zur rechten Zeit einzahlt oder eingenommenes Geld der Gesellschaft

schaft nicht zur rechten Zeit an die Gesellschaftskasse abliedert oder unbelugt Geld aus der Gesellschaftskasse für sich entnimmt, hat der Gesellschaft Zinsen von dem Tag an zu entrichten, an welchem die Zahlung oder die Ablieferung hätte geschehen sollen oder die Herausnahme des Geldes erfolgt ist. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ 120

Ermittlung von Gewinn- und Verlustanteilen
 (1) Die geschäftsführungsbefugten Gesellschafter sind gegenüber der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 242 Absatz 3) verpflichtet. Sie haben dabei für jeden Gesellschafter nach Maßgabe von § 709 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Anteil am Gewinn oder Verlust zu ermitteln.

(2) Der einem Gesellschafter zukommende Gewinn wird dem Kapitalanteil des Gesellschafters zugeschrieben, der auf einen Gesellschafter entfallende Verlust wird davon abgeschrieben.

§ 121

Feststellung des Jahresabschlusses
 Über die Feststellung des Jahresabschlusses entscheiden die Gesellschafter durch Beschluss.

§ 122

Gewinnauszahlung
 Jeder Gesellschafter hat aufgrund des festgestellten Jahresabschlusses Anspruch auf Auszahlung seines ermittelten Gewinnanteils. Der Anspruch kann nicht geltend gemacht werden, soweit die Auszahlung zum offenkaren Schaden der Gesellschaft gereicht oder der Gesellschafter seinen vereinbarten Beitrag trotz Fälligkeit nicht geleistet hat.

Dritter Titel

Rechtsverhältnis der Gesellschaft zu Dritten

§ 123

Entstehung der Gesellschaft im Verhältnis zu Dritten
 (1) Im Verhältnis zu Dritten entsteht die Gesellschaft, sobald sie im Handelsregister eingetragen ist. Dessen ungeachtet entsteht die Gesellschaft schon dann, wenn sie mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnimmt, soweit sich aus § 107 Absatz 1 nichts anderes ergibt.
 (2) Eine Vereinbarung, dass die Gesellschaft erst zu einem späteren Zeitpunkt entstehen soll, ist Dritten gegenüber unwirksam.

§ 124

Vertretung der Gesellschaft
 (1) Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter befugt, wenn er nicht durch den Gesellschaftsvertrag von der Vertretung ausgeschlossen ist.

(2) Im Gesellschaftsvertrag kann vereinbart werden, dass alle oder mehrere Gesellschafter nur gemeinsam zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein sollen. Die zur Gesamtvertretung befugten Gesellschafter können einzelne von ihnen zur Vor- nahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

(3) Im Gesellschaftsvertrag kann vereinbart werden, dass die Gesellschafter, sofern nicht mehrere zusammen handeln, nur gemeinsam mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein sollen. Absatz 2 Satz 2 und Absatz 6 sind in diesem Fall entsprechend anzuwenden.

(4) Die Vertretungsbefugnis der Gesellschafter erstreckt sich auf alle Geschäfte der Gesellschaft einschließlich der Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie der Erteilung und des Widerrufs einer Prokura. Eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsbefugnis ist Dritten gegenüber unwirksam. Dies gilt insbesondere für die Beschränkung, dass sich die Vertretung nur auf bestimmte Geschäfte oder Arten von Geschäften erstreckt oder dass sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll. Hinsichtlich der Beschränkung auf den Betrieb einer von mehreren Niederlassungen der Gesellschaft ist § 50 Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

(5) Die Vertretungsbefugnis kann einem Gesellschafter in entsprechender Anwendung von § 116 Absatz 5 ganz oder teilweise entzogen werden, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

(6) Ist der Gesellschaft gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem vertretungsbefugten Gesellschafter.

§ 125

Angaben auf Geschäftsbriefen

(1) Auf allen Geschäftsbriefen der Gesellschaft, gleichviel welcher Form, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen die Firma und der Sitz der Gesellschaft, das Registergericht und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, angegeben werden. Bei einer Gesellschaft, bei der kein Gesellschafter eine natürliche Person ist, sind auf den Geschäftsbriefen der Gesellschaft ferner die Firmennamen oder Namen der Gesellschafter anzugeben sowie für die Gesellschafter die nach § 35a des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder § 80 des Aktiengesetzes für Geschäftsbriefe vorgeschriebenen Angaben zu machen. Die Angaben nach Satz 2 sind nicht erforderlich, wenn zu den Gesellschaftern der Gesellschaft eine rechtsfähige Personengesellschaft gehört, bei der mindestens ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.

(2) Für Vordrucke und Bestellscheine ist § 37a Absatz 2 und 3 entsprechend anzuwenden. Für Zwangsgelder gegen die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Gesellschafter oder deren organisierte Vertreter und die Liquidatoren ist § 37a Absatz 4 entsprechend anzuwenden.

§ 126

Persönliche Haftung der Gesellschafter

Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.

§ 127

Haftung des eintretenden Gesellschafters

Wer in eine bestehende Gesellschaft eintritt, haftet gleich den anderen Gesellschaftern nach Maßgabe der §§ 126 und 128 für die vor seinem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.

§ 128

Einwendungen und Einreden des Gesellschafters

(1) Wird ein Gesellschafter wegen einer Verbindlichkeit der Gesellschaft in Anspruch genommen, kann er Einwendungen und Einreden, die nicht in seiner Person begründet sind, insoweit geltend machen, als sie von der Gesellschaft erhoben werden können.

(2) Der Gesellschafter kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange der Gesellschaft in Ansehung der Verbindlichkeit das Recht zur Anfechtung oder Aufrechnung oder ein anderes Gestaltungsrecht, dessen Ausübung die Gesellschaft ihrerseits zur Leistungsverweigerung berechtigen würde, zusteht.

§ 129

Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschaft oder gegen ihre Gesellschafter

(1) Zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Gesellschaft ist ein gegen die Gesellschaft gerichteter Vollstreckungstitel erforderlich.

(2) Aus einem gegen die Gesellschaft gerichteten Vollstreckungstitel findet die Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschafter nicht statt.

Vierter Titel

Ausscheiden eines Gesellschafters

§ 130

Gründe für das Ausscheiden; Zeitpunkt des Ausscheidens

(1) Folgende Gründe führen zum Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft, sofern der Gesellschaftsvertrag für diese Fälle nicht die Auflösung der Gesellschaft vorsieht:

1. Tod des Gesellschafters;
2. Kündigung der Mitgliedschaft durch den Gesellschafter;
3. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters;
4. Kündigung der Mitgliedschaft durch einen Privatgläubiger des Gesellschafters;

5. gerichtliche Entscheidung über Ausschließungsklage.

(2) Im Gesellschaftsvertrag können weitere Gründe für das Ausscheiden eines Gesellschafters vereinbart werden.

(3) Der Gesellschafter scheidet mit Eintritt des ihn betreffenden Ausscheidensgrundes aus, im Fall der Kündigung der Mitgliedschaft aber nicht vor Ablauf der Kündigungsfrist; und im Fall der gerichtlichen Entscheidung über die Ausschließungsklage nicht vor Rechtskraft des stattgebenden Urteils.

§ 131

Fortsetzung mit dem Erben; Ausscheiden des Erben

(1) Geht der Anteil eines verstorbenen Gesellschafters auf dessen Erben über, so kann jeder Erbe gegenüber den anderen Gesellschaftern antragen, dass ihm die Stellung eines Kommanditisten eingeräumt und der auf ihm entfallende Anteil des Erblassers als seine Kommanditeinlage anerkannt wird.

(2) Nehmen die anderen Gesellschafter einen Antrag nach Absatz 1 nicht an, ist der Erbe befugt, seine Mitgliedschaft in der Gesellschaft, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

(3) Die Rechte nach den Absätzen 1 bis 2 können von dem Erben nur innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem er von dem Anfall der Erbschaft Kenntnis erlangt hat, geltend gemacht werden. Auf den Lauf der Frist ist § 210 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Ist bei Ablauf der drei Monate das Recht zur Ausschlagung der Erbschaft noch nicht verloren, endet die Frist nicht vor dem Ablauf der Ausschlagungsfrist.

(4) Scheidet innerhalb der Frist des Absatzes 3 der Erbe aus der Gesellschaft aus oder wird innerhalb der Frist die Gesellschaft aufgelöst oder dem Erben die Stellung eines Kommanditisten eingeräumt, so hat er für die bis dahin entstandenen Gesellschaftsverbindlichkeiten nur nach Maßgabe der Vorschriften des bürgerlichen Rechts, welche die Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten betreffen.

(5) Der Gesellschaftsvertrag kann die Anwendung der Vorschriften der Absätze 1 bis 4 nicht ausschließen, jedoch kann für den Fall, dass der Erbe sein Verbleiben in der Gesellschaft von der Einräumung der Stellung eines Kommanditisten abhängig macht, sein Gewinnaanteil anders als der des Erblassers bestimmt werden.

§ 132

Kündigung der Mitgliedschaft durch den Gesellschafter

(1) Ist das Gesellschaftsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen, kann ein Gesellschafter seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber der Gesellschaft kündigen.

(2) Ist für das Gesellschaftsverhältnis eine Zeitdauer vereinbart, ist die Kündigung der Mitgliedschaft

schafft durch einen Gesellschafter vor dem Ablauf dieser Zeit zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein anderer Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.

(3) Liegt ein wichtiger Grund im Sinne von Absatz 2 Satz 2 vor, so ist eine Kündigung der Mitgliedschaft durch einen Gesellschafter stets ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig.

(4) Ein Gesellschafter kann seine Mitgliedschaft auch kündigen, wenn er vollständig geworden ist. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn der Gesellschafter bezüglich des Gegenstands der Gesellschaft zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts gemäß § 112 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ermächtigt war oder der Zweck der Gesellschaft allein der Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse diente. Der vollständig Gewordene kann die Kündigung nur binnen drei Monaten von dem Zeitpunkt an erklären, in welchem er von seiner Gesellschaftsstellung Kenntnis hatte oder haben musste.

(5) Die Kündigung darf nicht zur Unzeit geschehen, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt ein Gesellschafter seine Mitgliedschaft dennoch ohne einen solchen Grund zur Unzeit, hat er der Gesellschaft den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(6) Eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, welche das Kündigungsrecht nach den Absätzen 2 und 4 ausschließt oder diesen Vorschriften zuwider beschränkt, ist unwirksam.

§ 133

Kündigung der Mitgliedschaft durch einen Privatgläubiger des Gesellschafters

Hat ein Privatgläubiger eines Gesellschafters, nachdem innerhalb der letzten sechs Monate eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Gesellschafters ohne Erfolg versucht wurde, aufgrund eines nicht bloß vorläufig vollstreckbaren Schuldtitels die Pfändung des Anteils des Gesellschafters an der Gesellschaft erwirkt, kann er dessen Mitgliedschaft gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres kündigen.

§ 134

Gerichtliche Entscheidung über Ausschließungsklage

Tritt in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund ein, kann auf Antrag der anderen Gesellschafter seine Ausschließung aus der Gesellschaft durch gerichtliche Entscheidung ausgesprochen werden, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes vereinbart ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat oder wenn ihm die Erfüllung

einer solchen Verpflichtung unmöglich wird. Der Klage steht nicht entgegen, dass nach der Ausschließung nur ein Gesellschafter verbleibt.

§ 135

Ansprüche des
ausgeschiedenen Gesellschafters

(1) Sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes vereinbart ist, ist die Gesellschaft verpflichtet, den ausgeschiedenen Gesellschafter von der Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu befreien und ihm eine dem Wert seines Anteils angemessene Abfindung zu zahlen. Sind Verbindlichkeiten der Gesellschaft noch nicht fällig, kann die Gesellschaft, dem Ausgeschiedenen Sicherheit leisten, statt ihm von der Haftung nach § 126 zu befreien.

(2) Im Fall des § 134 ist für die Ermittlung des Abfindungsanspruchs die Vermögenslage der Gesellschaft in dem Zeitpunkt maßgebend, in welchem die Ausschließungsklage erhoben ist.

(3) Der Wert des Gesellschaftsanteils ist, soweit erforderlich, im Wege der Schätzung zu ermitteln.

§ 136

Haftung des
ausgeschiedenen Gesellschafters für Fehlbetrag

Reicht der Wert des Gesellschaftsvermögens zur Deckung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht aus, hat der ausgeschiedene Gesellschafter der Gesellschaft für den Fehlbetrag nach dem Verhältnis seines Anteils am Gewinn und Verlust aufzukommen.

§ 137

Nachhaftung des
ausgeschiedenen Gesellschafters

(1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so haftet er für deren bis dahin begründete Verbindlichkeiten, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig sind und

1. daraus Ansprüche gegen ihn in einer in § 197 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art festgesetzt sind oder
2. eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird, bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsakts.

Ist die Verbindlichkeit auf Schadensersatz gerichtet, haftet der ausgeschiedene Gesellschafter nach Satz 1 nur, wenn auch die zum Schadensersatz führende Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten vor dem Ausscheiden des Gesellschafters eingetreten ist. Die Frist beginnt, sobald der Gläubiger von dem Ausscheiden des Gesellschafters Kenntnis erlangt hat oder das Ausscheiden des Gesellschafters im Handelsregister eingetragen worden ist. Die §§ 204, 206, 210, 211 und 212 Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.

verlangen, ausschließt oder Absatz 1 zuwider beschränkt, ist unwirksam.

§ 140

Auflösungsbeschluss

Hat nach dem Gesellschaftsvertrag die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, muss ein Beschluss, der die Auflösung der Gesellschaft zum Gegenstand hat, mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

§ 141

Anmeldung der Auflösung

(1) Die Auflösung der Gesellschaft ist von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Dies gilt nicht in den Fällen der Eröffnung oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft (§ 138 Absatz 1 Nummer 2 und § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1); dann hat das Gericht die Auflösung und ihren Grund von Amts wegen einzutragen. Im Fall der Löschung der Gesellschaft (§ 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) entfällt die Eintragung der Auflösung.

(2) Ist aufgrund einer Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag die Gesellschaft durch den Tod eines Gesellschafters aufgelöst, kann die Anmeldung der Auflösung der Gesellschaft ohne Mitwirkung der Erben erfolgen, sofern einer solchen Mitwirkung besondere Hindernisse entgegenstehen.

§ 142

Fortsetzung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschafter können nach Auflösung der Gesellschaft deren Fortsetzung beschließen, sobald der Auflösungsgrund beseitigt ist.

(2) Hat nach dem Gesellschaftsvertrag die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, muss der Beschluss über die Fortsetzung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

(3) Die Fortsetzung ist von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Sechster Titel
Liquidation der Gesellschaft

§ 143

Notwendigkeit der
Liquidation; anwendbare Vorschriften

(1) Nach Auflösung der Gesellschaft findet die Liquidation statt, sofern nicht über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet ist. Ist die Gesellschaft durch Löschung wegen Vermögenslosigkeit aufgelöst, findet eine Liquidation nur statt, wenn sich nach der Löschung herausstellt, dass noch Vermögen vorhanden ist, das der Verteilung unterliegt.

(2) Die Gesellschafter können anstelle der Liquidation eine andere Art der Abwicklung vereinbaren. Ist aufgrund einer Vereinbarung im Gesellschafts-

vertrag die Gesellschaft durch die Kündigung eines Privatgläubigers eines Gesellschafters oder durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters aufgelöst, bedarf eine Vereinbarung über eine andere Art der Abwicklung der Zustimmung des Privatgläubigers oder des Insolvenzverwalters; ist im Insolvenzverfahren Eigenverwaltung angeordnet, tritt an die Stelle der Zustimmung des Insolvenzverwalters die Zustimmung des Schuldners.

(3) Die Liquidation erfolgt nach den folgenden Vorschriften dieses Titels, sofern sich nicht aus dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt.

§ 144

Liquidatoren

(1) Zur Liquidation sind alle Gesellschafter berufen.

(2) Ist über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet und ein Insolvenzverwalter bestellt worden, tritt dieser an die Stelle des Gesellschafters.

(3) Mehrere Erben eines Gesellschafters haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

(4) Durch Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Gesellschafter können auch einzelne Gesellschafter oder andere Personen zu Liquidatoren berufen werden.

(5) Hat nach dem Gesellschaftsvertrag die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, gilt dies im Zweifel nicht für die Berufung und Abberufung eines Liquidators.

§ 145

Gerichtliche Berufung
und Abberufung von Liquidatoren

(1) Auf Antrag eines Beteiligten kann aus wichtigem Grund ein Liquidator durch das Gericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, berufen und abberufen werden. Eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, welche dieses Recht ausschließt, ist unwirksam.

(2) Beteiligte sind:

1. jeder Gesellschafter (§ 144 Absatz 1),
 2. der Insolvenzverwalter über das Vermögen des Gesellschafters (§ 144 Absatz 2),
 3. der gemeinsame Vertreter (§ 144 Absatz 3) und
 4. der Privatgläubiger des Gesellschafters, durch den die zur Auflösung der Gesellschaft führende Kündigung erfolgt ist (§ 143 Absatz 2 Satz 2).
- (3) Gehört der Liquidator nicht zu den Gesellschaftern, hat er Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen und auf Vergütung für seine Tätigkeit. Einigen sich der Liquidator und die Gesellschaft hierüber nicht, setzt das Gericht die Aufwendungen und die Vergütung fest. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen. Aus der rechtskräftigen Entscheidung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozessordnung statt.

§ 146

Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Liquidatoren
 (1) Mit der Auflösung erlischt die einem Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag übertragene Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung. Diese Befugnis steht von der Auflösung an allen Liquidatoren gemeinsam zu.
 (2) Die bisherige Befugnis eines Gesellschafters zur Geschäftsführung gilt, gleichwohl zu seinen Gunsten als fortbestehend, bis er von der Auflösung der Gesellschaft Kenntnis erlangt hat oder die Auflösung kennen muss.

§ 147

Anmeldung der Liquidatoren
 (1) Die Liquidatoren und ihre Vertretungsbefugnis sind von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das Gleiche gilt für jede Änderung in der Person des Liquidators oder in seiner Vertretungsbefugnis. Wenn im Fall des Todes eines Gesellschafters anzunehmen ist, dass die Anmeldung den Tatsachen entspricht, kann die Eintragung erfolgen, auch ohne dass die Erben bei der Anmeldung mitwirken, sofern einer solchen Mitwirkung besondere Hindernisse entgegenstehen.
 (2) Die Eintragung gerichtlich berufener Liquidatoren sowie die Eintragung der gerichtlichen Abberufung von Liquidatoren geschieht von Amts wegen.

§ 148

Rechtsstellung der Liquidatoren
 (1) Die Liquidatoren haben, auch wenn sie vom Gericht berufen sind, den Weisungen der Gesellschaft einzuzuliegen und das übrige Vermögen in Geschäftsführung beschließen. Hat nach dem Gesellschaftsvertrag die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, bedarf der Beschluss der Zustimmung der Beteiligten nach § 145 Absatz 2 Nummer 2 und 4.
 (2) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen der Gesellschaft einzuziehen und das übrige Vermögen in Geld umzusetzen. Zur Beendigung der laufenden Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.
 (3) Die Liquidatoren haben bei Abgabe ihrer Unterschrift der Firma einen Liquidatorszusatz beizufügen. Dies gilt entsprechend für die Pflicht nach § 125.
 (4) Die Liquidatoren haben gegenüber den nach § 145 Absatz 2 Beteiligten zur Ermittlung des zu verteilenden Gesellschaftsvermögens bei Beginn und Beendigung der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Die Pflichten zur Buchführung (§§ 238 bis 241a) und Jahresrechnungslegung (§§ 242 bis 256a) bleiben unberührt.
 (5) Aus dem Vermögen der Gesellschaft sind zunächst die Gläubiger der Gesellschaft zu befriedigen. Ist eine Verbindlichkeit noch nicht fällig oder

§ 152

Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen
 Einsicht in die Geschäftsunterlagen
 (1) Die Geschäftsunterlagen der aufgelösten Gesellschaft werden einem der Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. In Ermangelung einer Verständigung wird der Gesellschafter oder der Dritte durch das Gericht bestimmt. In dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.
 (2) Die Gesellschafter und deren Erben behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Geschäftsunterlagen.
 4. § 161 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 werden die Wörter „den Betrag einer bestimmten Vermögensseite“ durch die Wörter „einen bestimmten Betrag (Hafsumme)“ ersetzt.
 b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Vorschriften“ das Wort „entsprechende“ eingefügt.
 5. § 162 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 1 wird das Wort „Einlage“ durch das Wort „Hafsumme“ ersetzt.
 b) Satz 2 wird aufgehoben.
 6. § 164 wird wie folgt gefasst:
 „§ 164
 Geschäftsführungsbefugnis
 Die Kommanditisten sind von der Geschäftsführungsbefugnis ausgeschlossen; § 116 Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt.“
 7. In § 165 wird die Angabe „§§ 112 und 113“ durch die Angabe „§§ 117 und 118“ ersetzt.
 8. Die §§ 166 bis 168 werden durch die folgenden §§ 166 und 167 ersetzt:
 „§ 166
 Informationsrecht der Kommanditisten
 (1) Der Kommanditist kann von der Gesellschaft eine Abschrift des Jahresabschlusses (§ 242 Absatz 3) verlangen und zu dessen Überprüfung Einsicht in die zugehörigen Geschäftsunterlagen nehmen. Daneben kann er von der Gesellschaft Auskunft über die Geschäftsangelegenheiten verlangen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Mitgliedschaftsrechte erforderlich ist; insbesondere, wenn Grund zu der Annahme unrechtmäßiger Geschäftsführung besteht.
 (2) Eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, welche diese Rechte ausschließt oder dieser Vorschrift zuwider beschränkt, ist unwirksam.“
 § 167
 Vertretungsbeteiligung
 Soweit der Kommanditist die vereinbarte Einlage geleistet hat, sind die §§ 136 und 149 auf ihn nicht anzuwenden.“
 9. § 169 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Der Kommanditist kann die Auszahlung des Gewinns nicht fordern, soweit sein Kapitalanteil

§ 170

Vertretung der Kommanditgesellschaft
 (1) Der Kommanditist ist als solcher nicht befugt, die Gesellschaft zu vertreten.
 (2) Sofern der einzig persönlich haftende Gesellschafter der Gesellschaft eine Kapitalgesellschaft ist, an der die Gesellschaft sämtliche Anteile hält, werden vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung die Rechte in der Gesellschafterversammlung der Kapitalgesellschaft von den Kommanditisten wahrgenommen.“
 11. In § 171 Absatz 1 werden die Wörter „seiner Einlage“ durch die Wörter „seiner Hafsumme“ und die Wörter „die Einlage“ durch die Wörter „die vereinbarte Einlage“ ersetzt.
 12. § 172 wird wie folgt geändert:
 a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Einlage“ durch das Wort „Hafsumme“ ersetzt.
 b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 2 werden die Wörter „geleistete Einlage“ durch das Wort „Hafsumme“ ersetzt.
 bb) In Satz 3 werden die Wörter „im Sinn des § 268 Abs. 8“ durch die Wörter „im Sinne der §§ 253 Absatz 6 Satz 2 und 268 Absatz 8“ ersetzt.
 c) Absatz 5 wird aufgehoben.
 d) Absatz 6 wird Absatz 5.
 13. In § 174 wird das Wort „Einlage“ durch das Wort „Hafsumme“ ersetzt.
 14. § 175 wird wie folgt gefasst:
 „§ 175
 Anmeldeung der Hafsumme
 Die Erhöhung sowie die Herabsetzung einer Hafsumme ist durch sämtliche Gesellschafter zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.“
 15. § 176 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Hat die Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, am Rechtsverkehr teilgenommen, bevor sie in das Handelsregister eingetragen ist, haftet jeder Kommanditist, der der Teilnahme am Rechtsverkehr zugestimmt hat, für die bis zur Eintragung begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter, es sei denn, dass seine Beteiligung als Kommanditist dem Gläubiger bekannt war.“

§ 152

Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen
 Einsicht in die Geschäftsunterlagen
 (1) Die Geschäftsunterlagen der aufgelösten Gesellschaft werden einem der Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. In Ermangelung einer Verständigung wird der Gesellschafter oder der Dritte durch das Gericht bestimmt. In dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.
 (2) Die Gesellschafter und deren Erben behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Geschäftsunterlagen.
 4. § 161 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 werden die Wörter „den Betrag einer bestimmten Vermögensseite“ durch die Wörter „einen bestimmten Betrag (Hafsumme)“ ersetzt.
 b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Vorschriften“ das Wort „entsprechende“ eingefügt.
 5. § 162 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 1 wird das Wort „Einlage“ durch das Wort „Hafsumme“ ersetzt.
 b) Satz 2 wird aufgehoben.
 6. § 164 wird wie folgt gefasst:
 „§ 164
 Geschäftsführungsbefugnis
 Die Kommanditisten sind von der Geschäftsführungsbefugnis ausgeschlossen; § 116 Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt.“
 7. In § 165 wird die Angabe „§§ 112 und 113“ durch die Angabe „§§ 117 und 118“ ersetzt.
 8. Die §§ 166 bis 168 werden durch die folgenden §§ 166 und 167 ersetzt:
 „§ 166
 Informationsrecht der Kommanditisten
 (1) Der Kommanditist kann von der Gesellschaft eine Abschrift des Jahresabschlusses (§ 242 Absatz 3) verlangen und zu dessen Überprüfung Einsicht in die zugehörigen Geschäftsunterlagen nehmen. Daneben kann er von der Gesellschaft Auskunft über die Geschäftsangelegenheiten verlangen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Mitgliedschaftsrechte erforderlich ist; insbesondere, wenn Grund zu der Annahme unrechtmäßiger Geschäftsführung besteht.
 (2) Eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, welche diese Rechte ausschließt oder dieser Vorschrift zuwider beschränkt, ist unwirksam.“
 § 167
 Vertretungsbeteiligung
 Soweit der Kommanditist die vereinbarte Einlage geleistet hat, sind die §§ 136 und 149 auf ihn nicht anzuwenden.“
 9. § 169 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Der Kommanditist kann die Auszahlung des Gewinns nicht fordern, soweit sein Kapitalanteil

§ 152

Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen
 Einsicht in die Geschäftsunterlagen
 (1) Die Geschäftsunterlagen der aufgelösten Gesellschaft werden einem der Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. In Ermangelung einer Verständigung wird der Gesellschafter oder der Dritte durch das Gericht bestimmt. In dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.
 (2) Die Gesellschafter und deren Erben behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Geschäftsunterlagen.
 4. § 161 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 werden die Wörter „den Betrag einer bestimmten Vermögensseite“ durch die Wörter „einen bestimmten Betrag (Hafsumme)“ ersetzt.
 b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Vorschriften“ das Wort „entsprechende“ eingefügt.
 5. § 162 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 1 wird das Wort „Einlage“ durch das Wort „Hafsumme“ ersetzt.
 b) Satz 2 wird aufgehoben.
 6. § 164 wird wie folgt gefasst:
 „§ 164
 Geschäftsführungsbefugnis
 Die Kommanditisten sind von der Geschäftsführungsbefugnis ausgeschlossen; § 116 Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt.“
 7. In § 165 wird die Angabe „§§ 112 und 113“ durch die Angabe „§§ 117 und 118“ ersetzt.
 8. Die §§ 166 bis 168 werden durch die folgenden §§ 166 und 167 ersetzt:
 „§ 166
 Informationsrecht der Kommanditisten
 (1) Der Kommanditist kann von der Gesellschaft eine Abschrift des Jahresabschlusses (§ 242 Absatz 3) verlangen und zu dessen Überprüfung Einsicht in die zugehörigen Geschäftsunterlagen nehmen. Daneben kann er von der Gesellschaft Auskunft über die Geschäftsangelegenheiten verlangen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Mitgliedschaftsrechte erforderlich ist; insbesondere, wenn Grund zu der Annahme unrechtmäßiger Geschäftsführung besteht.
 (2) Eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, welche diese Rechte ausschließt oder dieser Vorschrift zuwider beschränkt, ist unwirksam.“
 § 167
 Vertretungsbeteiligung
 Soweit der Kommanditist die vereinbarte Einlage geleistet hat, sind die §§ 136 und 149 auf ihn nicht anzuwenden.“
 9. § 169 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Der Kommanditist kann die Auszahlung des Gewinns nicht fordern, soweit sein Kapitalanteil

§ 170

Vertretung der Kommanditgesellschaft
 (1) Der Kommanditist ist als solcher nicht befugt, die Gesellschaft zu vertreten.
 (2) Sofern der einzig persönlich haftende Gesellschafter der Gesellschaft eine Kapitalgesellschaft ist, an der die Gesellschaft sämtliche Anteile hält, werden vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung die Rechte in der Gesellschafterversammlung der Kapitalgesellschaft von den Kommanditisten wahrgenommen.“
 11. In § 171 Absatz 1 werden die Wörter „seiner Einlage“ durch die Wörter „seiner Hafsumme“ und die Wörter „die Einlage“ durch die Wörter „die vereinbarte Einlage“ ersetzt.
 12. § 172 wird wie folgt geändert:
 a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Einlage“ durch das Wort „Hafsumme“ ersetzt.
 b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 2 werden die Wörter „geleistete Einlage“ durch das Wort „Hafsumme“ ersetzt.
 bb) In Satz 3 werden die Wörter „im Sinn des § 268 Abs. 8“ durch die Wörter „im Sinne der §§ 253 Absatz 6 Satz 2 und 268 Absatz 8“ ersetzt.
 c) Absatz 5 wird aufgehoben.
 d) Absatz 6 wird Absatz 5.
 13. In § 174 wird das Wort „Einlage“ durch das Wort „Hafsumme“ ersetzt.
 14. § 175 wird wie folgt gefasst:
 „§ 175
 Anmeldeung der Hafsumme
 Die Erhöhung sowie die Herabsetzung einer Hafsumme ist durch sämtliche Gesellschafter zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.“
 15. § 176 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Hat die Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, am Rechtsverkehr teilgenommen, bevor sie in das Handelsregister eingetragen ist, haftet jeder Kommanditist, der der Teilnahme am Rechtsverkehr zugestimmt hat, für die bis zur Eintragung begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter, es sei denn, dass seine Beteiligung als Kommanditist dem Gläubiger bekannt war.“

(2) Tritt ein weiterer Gesellschafter als Kommanditist in eine bestehende Handelsgesellschaft ein, ist Absatz 1 für die in der Zeit zwischen seinem Eintritt und dessen Eintragung in das Handelsregister begründeten Verbindlichkeiten entsprechend anzuwenden."

16. § 177a wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 125 gilt auch für die Gesellschaft, bei der ein Kommanditist eine natürliche Person ist.“

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 125a Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 125 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

17. § 178 wird wie folgt gefasst:

„§ 178

Liquidation der Kommanditgesellschaft

§ 144 Absatz 1 findet auf die Kommanditisten keine Anwendung.“

18. § 179 wird wie folgt gefasst:

„§ 179

Insolvenz der Kommanditgesellschaft

§ 130 Absatz 1 Nummer 3 findet keine Anwendung, wenn der Gesellschafter, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, der einzige persönlich haftende Gesellschafter der Kommanditgesellschaft ist und

1. über das Vermögen der Kommanditgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder
2. die Voraussetzungen für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Kommanditgesellschaft erfüllt sind und ein Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist.

Wird im Falle des Satzes 1 Nummer 2 der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen, treten die Wirkungen des § 130 Absatz 1 Nummer 3 mit dem Eintritt der Rechtskraft der Abweisungsentscheidung ein.“

19. § 233 wird wie folgt gefasst:

„§ 233

Informationsrecht
des stillen Gesellschafters

Auf das Informationsrecht des stillen Gesellschafters ist § 166 entsprechend anzuwenden.“

20. § 234 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 132, 134 und 135“ durch die Angabe „§§ 132 und 133“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

21. In § 264c Absatz 2 Satz 9 wird das Wort „Einlagen“ durch das Wort „Hafsummen“ ersetzt.

Artikel 52

Änderung des

Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesseizblatt Teil III, Gliederungsnummer

4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) geändert worden ist, wird folgender Fünftzigster Abschnitt angefügt:

„Fünftzigster Abschnitt

Übergangsvorschriften zum

Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz

Artikel 89

(1) Ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 162 Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich 1. Januar 2024 geltenden Fassung als Kommanditist oder in entsprechender Anwendung des § 162 Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs in der bis 1. Januar 2024 geltenden Fassung als persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft oder als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft im Handelsregister eingetragen, findet eine Eintragung von späteren Änderungen in der Zusammensetzung der Gesellschafter nicht statt. In diesem Fall ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach dem durch das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geänderten Vorschriften zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anzumelden, bevor sie als Kommanditist oder Gesellschafter nach den durch das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz geänderten Vorschriften mit der Maßgabe zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wird, dass die Anmeldung sowohl von sämtlichen bislang im Handelsregister eingetragenen Gesellschaftern als auch von der im Gesellschaftsregister eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu bewirken ist. In der Anmeldung zum Handelsregister ist zu versichern, dass die zur Eintragung in das Handelsregister angemeldete Gesellschaft bürgerlichen Rechts dieselbe ist wie die bislang im Handelsregister eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

(2) Ist für einen Kommanditisten, der noch nach § 40 Nummer 5 Buchstabe c der Handelsregisterverordnung in der bis 31. Dezember 2023 geltenden Fassung im Handelsregister eingetragen worden ist, eine Änderung seiner Hafsumme nach den durch das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz geänderten Vorschriften zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, hat das Gericht anlässlich dieser Eintragung von Amts wegen in entsprechender Anwendung von § 17 Absatz 1 der Handelsregisterverordnung hinsichtlich der die anderen Kommanditisten betreffenden Eintragungen das Wort „Einlage“ durch das Wort „Hafsumme“ zu ersetzen. Das Gleiche gilt, wenn ein Kommanditist nach den durch das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz geänderten Vorschriften zur Eintragung im Handelsregister anzumelden ist, während die anderen Kommanditisten nach § 40 Nummer 5 Buchstabe c der Handelsregisterverordnung in der bis 31. Dezember 2023 geltenden Fassung bereits im Handelsregister eingetragen worden sind.“

Rechtsberatung und Aufsichtsratsmitgliedschaft

(Drescher)

Rechtsberatung und Aufsichtsratsmitgliedschaft

Ingo Drescher

13. Österbergseminar 2022

1

1

Rechtsberatung und Aufsichtsratsmitgliedschaft

- Vorteile eines Rechtsberaters als Aufsichtsratsmitglied
 - Für Gesellschaft:
 - leichter Zugang zu Rechtsrat
 - Kompetenz im Aufsichtsrat
 - Bindung des Beraters an die Gesellschaft
 - Für Berater:
 - Beratungsaufträge
 - leichter Zugang zu Informationen
- Nachteile
 - Konfliktpotential für den Berater, wenn er als Aufsichtsrat beratenen Vorstand überwachen soll
 - Konflikt für Vorstand, wenn Rechtsberater gleichzeitig Kontrollfunktion hat
 - Rechtsberatung im Aufsichtsrat nur gegen Aufsichtsratsvergütung
 - Korruptierbarkeit der Überwachungstätigkeit durch Beratungsvergütung durch den Vorstand

satz s

2

2

Rechtsberatung und Aufsichtsratsmitgliedschaft

- Gesetzliche Regelungen:
 - Keine berufsrechtlichen Schranken für Rechtsanwälte mehr aus BRAO
 - Aufsichtsratsvergütung wird nach § 113 AktG von Hauptversammlung festgelegt, für Beratung im Aufsichtsrat idR kein Sonderhonorar
 - Für Auftrag durch Vorstand ist nach § 114 AktG die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich: umständliche Mandatierung
 - Nach § 114 AktG darf nur Beratung außerhalb der Aufsichtsratsaufgaben geleistet werden. Abgrenzung erforderlich
 - Konsequenz bei Verstoß gegen § 114 AktG: Nichtigkeit, daher muss Berater Honorar zurückzahlen und Vorstand ggf. Schadensersatz leisten

§ 114 Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern

(1) Verpflichtet sich ein Aufsichtsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat durch einen Dienstvertrag, durch den ein Arbeitsverhältnis nicht begründet wird, oder durch einen Werkvertrag gegenüber der Gesellschaft zu einer Tätigkeit höherer Art, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Zustimmung des Aufsichtsrats ab.

(2) ¹Gewährt die Gesellschaft auf Grund eines solchen Vertrags dem Aufsichtsratsmitglied eine Vergütung, ohne daß der Aufsichtsrat dem Vertrag zugestimmt hat, so hat das Aufsichtsratsmitglied die Vergütung zurückzugewähren, es sei denn, daß der Aufsichtsrat den Vertrag genehmigt. ²Ein Anspruch des Aufsichtsratsmitglieds gegen die Gesellschaft auf Herausgabe der durch die geleistete Tätigkeit erlangten Bereicherung bleibt unberührt; der Anspruch kann jedoch nicht gegen den Rückgewähranspruch aufgerechnet werden.

3

3

Rechtsberatung und Aufsichtsratsmitgliedschaft

- Personelle Reichweite
 - Aufsichtsratsmitglied
 - Beratungsvertrag mit Sozius des Aufsichtsratsmitglieds
 - Beratungsvertrag mit Gesellschaft, deren Gesellschafter oder Mitgesellschafter Aufsichtsratsmitglied angehört, wohl unabhängig von Anteil
 - Beratungsvertrag mit Gesellschaft, deren Organ das Aufsichtsratsmitglied ist
 - Beratungsvertrag einer von der AG beauftragten Gesellschaft mit Gesellschaft, deren Gesellschafter oder Organ das Aufsichtsratsmitglied ist („Subunternehmer“)
 - Beratungsvertrag mit Angehörigen des Aufsichtsratsmitglieds (genügt abstrakter Vorteil? § 115 AktG analog?)
 - Beratungsvertrag mit Vorstand in persönlichen Angelegenheiten
 - Beratungsvertrag mit Aktionär

4

4

Rechtsberatung und Aufsichtsratsmitgliedschaft

- Sachliche Reichweite
- Keine Verträge zu Aufsichtsrats Tätigkeit: maßgeblich Beratungsgegenstand, nicht Umfang/Dauer/Adressat der Tätigkeit
 - Bestellung, Anstellung des Vorstands, Schadensersatz
 - Zustimmung zu Verträgen etc.
 - Überwachung: bezieht sich auch auf grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik, dazu ständige Diskussion mit Vorstand und damit laufende Beratung erforderlich
 - Aufsichtsrat: Beratung des Vorstands in Fragen der Unternehmenspolitik
 - Vorstand: „spezifische Fachfragen“, d.h. besonderes Fachgebiet
 - Aber: Aufsichtsratsaufgaben werden auch berührt, wenn Beratung besonderes Fachgebiet betrifft oder über allgemeine Organpflichten hinausreichende Beratungstiefe aufweist, sich aber auf übergeordnete Fragen der Unternehmenspolitik bezieht

5

5

Rechtsberatung und Aufsichtsratsmitgliedschaft

- Sachliche Reichweite
 - Bestellung, Anstellung des Vorstands, Schadensersatz
 - Zustimmung zu Verträgen etc.
 - Überwachung
 - Fachspezifische Beratung des Vorstands mit Bezug zu Fragen der Unternehmenspolitik
 - Verträge über rechtliche Beratung, auch wenn unverfängliche Beispiele genannt werden, anders wenn auf unverfängliche Aufgaben konkretisiert
 - Beratung zu Unternehmenskaufverträgen
 - Beratung zu Kapitalmaßnahmen
 - Steuerliche Beratung nur ohne strategische Steuerfragen
 - Beratung zu anderen Gegenständen, wenn Fragen, die in Aufsichtsratszuständigkeit fallen, mitbehandelt werden müssen, und sei es nur aus anwaltlicher Vorsicht
 - Problem: „Technische“ Beratung zu anderen Gegenständen, die unversehens sich zu strategischen Fragen entwickeln

6

6

Rechtsberatung und Aufsichtsratsmitgliedschaft

- Sachliche Reichweite
- Beratung zu laufenden Geschäften des Vorstands
 - Grundsatz: Einzelmandate zu genehmigen/Zustimmung erforderlich
 - Keine Vorabzustimmung für Budget/Vielzahl bestimmter Mandate
 - Zweifelhaft Rahmenvertrag, jedenfalls nicht ohne nähere Konkretisierung auf unverdächtige Gegenstände. Macht Einzelzustimmung nicht entbehrlich
 - Fraglich Vertrag nur zu Honorarhöhe mit näherer Bestimmung, dass Einzelmandate außerhalb Aufsichtsratskompetenz liegen müssen und jeweils Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich

7

7

Rechtsberatung und Aufsichtsratsmitgliedschaft

- Vorgehen: ohne Zustimmung/Genehmigung darf Vorstand Honorar nicht auszahlen, da nichtig. Unklar ob gesetzlicher Rückzahlungsanspruch mit nachträglicher Genehmigung durch Aufsichtsrat entfällt
- Vorstand handelt jedenfalls pflichtwidrig und muss Schaden ersetzen
- Gegen Rückzahlungsanspruch, der sich auch gegen Aufsichtsratsmitglied richtet, wenn an Gesellschaft bezahlt wurde, kann nicht mit Anspruch auf Beratungshonorar aufgerechnet werden
- Mangels wirksamer Honorarvereinbarung ist Anspruch auf Beratungshonorar Bereicherungsanspruch. Höhe wohl Ersparnis der Gesellschaft. Soweit sich Beratung auf Aufsichtsrats Tätigkeit erstreckt, hat Gesellschaft nichts erspart, weil diese Beratung von der Aufsichtsratsvergütung erfasst ist.

8

8

Rechtsberatung und Aufsichtsratsmitgliedschaft

- Beratung in Aufsichtsratsangelegenheiten
- Sachliche Reichweite:
 - Von Aufsichtsratsvergütung abgedeckt, Sondervergütung nur durch Hauptversammlung
 - Fachkenntnisse sind einzusetzen, Rechtsberater kann sich nicht mit Erklärung, normale Aufsichtsratsmitglieder hätten keine Rechtskenntnisse, entziehen
 - Für Entwurf Anstellungsvertrag mit Vorstand, Beratung zu anderen Verträgen mit Vorstand, zu Schadensersatzansprüchen gegen Vorstand nur Aufsichtsratsvergütung
 - Prüfung der Zustimmung, Prüfung zu Kapitalmaßnahmen nur gegen Aufsichtsratsvergütung
 - Grenze: Unzumutbarkeit wegen Umfang
 - Sonderproblem: Prozessführung.
 - Für Schadensersatzansprüche gegen Vorstand oder vertraglichen Ansprüchen Aufsichtsratszuständigkeit, auch Prozessführung (§ 112 AktG):
 - § 1877 Abs. 3 BGB: Anwaltsgebühren (wie bei Betreuer, Insolvenzverwalter?)

9

9

Rechtsberatung und Aufsichtsratsmitgliedschaft

- Beratung in Aufsichtsratsangelegenheiten
 - Persönliche Reichweite
 - Aufsichtsratsmitglied
 - Sozien etc. ebenso, ergibt sich aus § 114 AktG
 - Ausweg: Inkompetenzerklärung – wenig praktisch
 - Ausweg: Unzumutbarkeit wegen Umfang – Umgehungsproblem?

10

10

Besonderheiten in der Automobilzuliefererinsolvenz

(Hornung/Lau)

Besonderheiten in der Automobilzulieferer- insolvenz

13. Österberg-Seminar, Tübingen

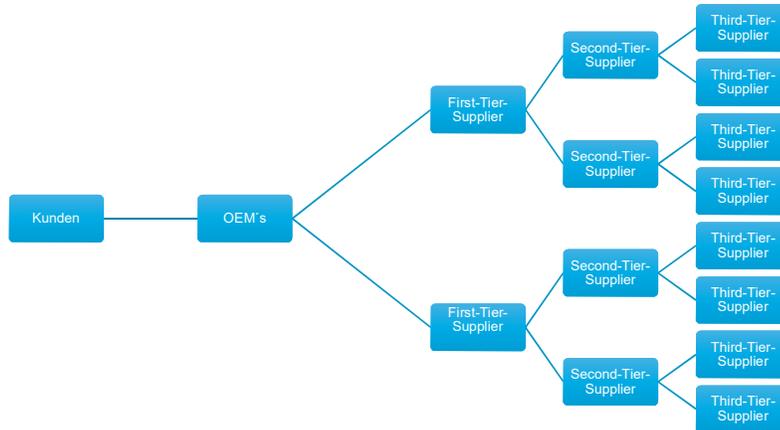
Marc-Philippe Hornung, MBA, & Dr. Bero-Alexander Lau

21. Oktober 2022

► Agenda

- Beteiligte in der Automobilzuliefererindustrie
- Aktuelle Situation in der Automobilzuliefererindustrie
- Beispiele insolventer Automobilzulieferer seit 2020
- Lieferkettenproblematik aufgrund des Ukraine-Konflikts
- Der Weg in die Insolvenz / Verfahrensarten / Zeitlicher Ablauf / Alternative: StaRUG?
- Interessenlage der Beteiligten
- Maßnahmen im Eröffnungsverfahren
- Fortführungsvereinbarungen
- Fazit

Beteiligte in der Automobilzuliefererindustrie



3

Aktuelle Situation in der Automobilindustrie

□ Herausforderungen und Krisen

- Verändertes Umweltbewusstsein / Autonomes Verfahren / Elektromobilität
- Dieselkrise (seit 2015), Corona-Pandemie (seit 2020), Rohmaterialknappheit (seit 2020), Logistikengpass (seit 2020), Chipkrise (seit 2021), Ukraine-Krise (seit März 2022), Energiekrise (seit August 2022).
- Erheblicher Anpassungsdruck für die OEM's, den diese an ihre Zuliefererunternehmen weitergeben.

□ Entwicklung Fahrzeugproduktion in Deutschland

- Seit 2018 kontinuierliche Abnahme der PKW-Produktion, 2018 (Mio. 5,1, Veränd.: -9,3 %), 2019 (Mio. 4,6, Veränd.: -8,9 %), 2020 (Mio. 3,5, Veränd.: -24,6 %), 2021 (Mio. 3,1, Veränd.: -12 %).
- Produktionsverlagerung der OEM's auf margenstarke Fahrzeugtypen (Zulieferer haben diese Möglichkeit nicht!)

4

▶ Aktuelle Situation in der Automobilindustrie II

- Anzahl der Beschäftigten
 - Anzahl der Beschäftigten in der Zuliefererindustrie – trotz Corona-Pandemie und Ukraine-Krise – ist mit rd. 300.000 Beschäftigten noch (!) keinen starken Schwankungen unterworfen.
 - Grund: extensive Nutzung des Kurzarbeitergelds (§ 95 SGB III).

5

▶ Beispiele insolventer Zulieferer seit 2020

- KDM Kastings Group GmbH, 1.800 MA, Umsatz: 360 Mio. €.
- Bolta Werke GmbH, 1.200 MA, Umsatz: 230 Mio. €.
- Heinze-Gruppe, 1.100 MA, Umsatz: 100 Mio. €.
- Henniges Automotive GmbH & Co. KG, 540 MA, Umsatz: 123 Mio. €.
- BORBET Solingen GmbH, 650 MA, Umsatz: 118 Mio. €.
- BBS GmbH, 510 MA, Umsatz: 80 Mio. €.
- PWK Automotive GmbH, 500 MA, Umsatz: 112 Mio. €.
- Räuchle GmbH + Co. KG, 300 MA, Umsatz: 50 Mio. €.
- Dr. Schneider-Gruppe, 2.000 MA, Umsatz: 250 Mio. €.

6

▶ Lieferkettenproblematik aufgrund des Ukraine-Konflikts I

- Ukraine-Konflikt ab dem 24.02.2022 als „Force Majeure“?
 - Die Internationale Handelskammer (International Chamber of Commerce, ICC) definiert Force Majeure als Ereignisse oder Umstände, die eine Partei davon abhalten, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, wenn diese außerhalb ihrer vernünftigerweise anzunehmenden Kontrollmöglichkeit liegen, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar waren, und welche durch die betroffene Partei nicht in zumutbarer Weise hätten verhindert oder beseitigt werden können.
 - Sofern es an einer vertraglichen Regelung für Force Majeure fehlt, gilt das Gesetz.
- Unmöglichkeit der Leistung, § 275 Abs. 1 BGB?
 - § 275 Abs. 1 BGB, wonach der Anspruch auf Leistung ausgeschlossen ist, soweit diese für den Schuldner oder jedermann unmöglich ist. Maßgeblich ist die Prüfung, ob es dem Schuldner möglich ist, einen Teil der Leistung oder einzelne Leistungen zu erbringen.
 - Beweislast liegt bei der Partei, die sich auf die für sie günstige Tatsache (= höhere Gewalt) beruft. Hier muss konkret dargelegt werden, weshalb der eigenen Leistungspflicht aufgrund der kriegerischen Handlungen nicht nachgekommen werden kann.

7

▶ Lieferkettenproblematik aufgrund des Ukraine-Konflikts II

- Folge der Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 1 BGB: Wegfall der Gegenleistungspflicht, § 326 Abs. 1 BGB.
- Störung der Geschäftsgrundlage ?
 - Sofern Leistung durch den Zulieferer nicht unmöglich, sondern unter erschwerten Bedingungen erbracht werden kann, Anspruch auf Vertragsanpassung gem. § 313 Abs. 1 BGB
 - „Geschäftsgrundlage“ als Erwartung der Parteien, dass sich die grundlegenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen eines Vertrags nicht etwa durch Revolution, Krieg, Vertreibung, Hyperinflation oder eine (Natur-)Katastrophe ändern und die Sozialexistenz nicht erschüttert wird.
 - Seit dem 24.02.2022 Explosion der Preise u.a. für Energie-, Stahl und Öl. Gießereien, welche z.B. als 1st-Tier-Supplier Motorblöcke für die OEM's fertigen, können, von der Zukunftsfähigkeit des Geschäftsmodells abgesehen, nicht mehr kostendeckend produzieren.
 - Unzumutbarkeit des Festhaltens am unveränderten Vertrag. d.h. wenn ein Festhalten an der vereinbarten Regelung für die betroffene Partei zu einem nicht mehr tragbaren Ergebnis führt.

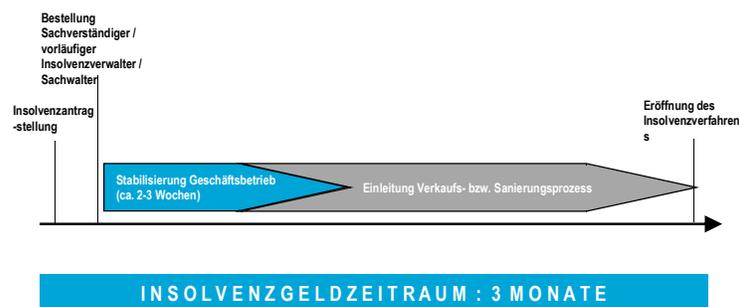
8

► Der Weg in die Insolvenz

- **Finanzielle Reserven sind aufgebraucht.**
 - Große Nachfragemacht der OEM's / Starke Abhängigkeit der Zulieferer
 - Langfristige Lieferverträge mit OEM's mit Risikoverteilung zu Lasten der Zulieferer (steigende Rohstoff- und Energiekosten); selbst bei Preisanpassungsklausel (bspw. MTZ) Vorfinanzierung erforderlich; in aller Regel keine Preisanpassung bei Energiekostensteigerung vereinbart
 - Lieferverträge nicht kostendeckend (insbesondere wenn Abrufe kundenseitig reduziert werden)
- **Krisen führen zu**
 - Absatzrückgängen bei den OEM's, welche sich unmittelbar auf Umsatz, Ergebnis und die Liquidität bei den Zulieferern auswirken
 - Kreditklemme, die den Zulieferern die Aufnahme von frischem Fremdkapital verwehrt.
- **Warenkreditversicherer reduzieren Leistungen für „angeschlagene“ Zulieferer.**
- **Folge: Stellung des Insolvenzantrags unausweislich**

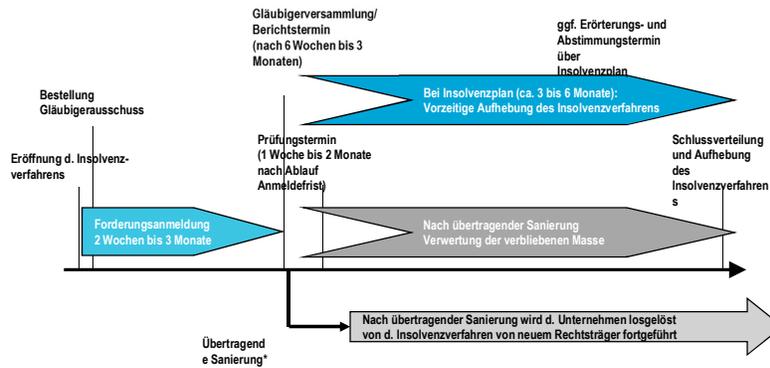
9

► Zeitlicher Ablauf des Insolvenzeröffnungsverfahrens



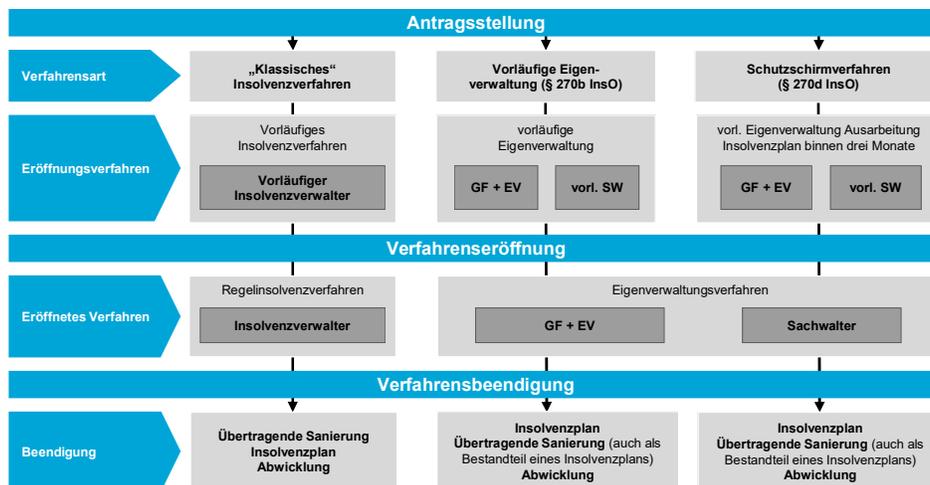
10

▶ Zeitlicher Ablauf des Insolvenzverfahrens



11

▶ Überblick über die Verfahrensarten



12

▶ Alternative: Verfahren nach dem StaRUG

- In aller Regel nur bei reinen „Finanzierungsthemen“ passend und erfolgversprechend.
- Operative Sanierung und auch die Anpassung laufender Verträge mit OEMs nicht über StaRUG zu bewerkstelligen.
- Eine mit den §§ 103 ff. InsO vergleichbare Beendigungsmöglichkeit wurde am Ende des Gesetzgebungsverfahrens aus dem StaRUG gestrichen.

13

▶ Interessenlage der Beteiligten

- OEM's:
 - Fortführung des Geschäftsbetriebs und Vermeidung von (teuren) Bandstillständen, sofern kein Alternativlieferant verfügbar. Ggf. starke Abhängigkeit vom Zulieferer.
 - Verlagerung der Produktion auf dritten (nicht insolventen) Zulieferer vielfach nicht binnen kurzer Zeit möglich; Verlagerung ist zudem aufgrund des Einfahrens der Maschinen und der Prüfung der Teile enorm kostenintensiv.
 - Bevorzugung strategischer Investoren, um Lieferbeziehung aufrecht zu erhalten.
 - Mitspracherecht bei der Auswahl der Investoren
 - Unterstützung des defizitären Geschäftsbetriebs auch nach Verfahrenseröffnung durch Abschluss sog. Fortführungsvereinbarungen. Aber: „möglichst wenig zahlen“

14

► Interessenlage der Beteiligten

- Zulieferer / (vorläufiger) Insolvenzverwalter
 - Fortführung des Geschäftsbetriebs und Sicherung der Arbeitsplätze.
 - Kein Abzug der Aufträge durch OEM's; Unternehmen ohne Aufträge ist für Investor uninteressant. Ggf. starke Abhängigkeit von den OEM's – Abhängigkeit zwischen OEM und Zulieferer ist wechselseitig.
 - Schneller Investorenprozess und Wechsel des Eigentümers (übertragende Sanierung) oder Sanierung durch Insolvenzplan (§§ 217 ff InsO) und Erhalt des Rechtsträgers.
 - Verwalter darf keine Verluste zu Lasten der Gläubigersamtheit (§ 1 S.1 InsO) erwirtschaften. Ausweg: Entweder Preisanpassungen oder Fortführungsvereinbarung.
 - Anders als vor der Insolvenz: Insolvenzverwalter ist nicht an die nachteiligen Lieferverträge gebunden: Preisanpassungen oder Abschluss von Fortführungsvereinbarungen möglich.

15

► Maßnahmen im Insolvenzeröffnungsverfahren

- Belegschaft:
 - Beruhigung der Belegschaft durch Vorfinanzierung des Insolvenzgelds (§§ 165 ff. SGB III);
 - Da das Insolvenzgeld nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze (€ 7.050,00/West bzw. € 6.750,00/Ost, § 167 Abs. 1 SGB III) bezahlt wird, ggf. zusätzlich auch Bezahlung der Mitarbeiter, die oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze verdienen.
 - Laufende Information der Mitarbeiter durch Betriebsversammlungen
 - Enge Einbindung der Gewerkschaft IG Metall sinnvoll.
 - „Insolvenzgeldeffekt“ wichtiges Sanierungsinstrument, weil Zulieferer für einen Zeitraum von maximal 3 Monaten ohne Lohnkosten arbeiten kann; aber Egalisierung durch gestiegene Energie- und Rohstoffkosten!
 - Bereits im Eröffnungsverfahren Vorbereitung arbeitsrechtlicher Restrukturierungsmaßnahmen.

16

▶ Maßnahmen im Insolvenzverfahren

- Kunden (OEM's, 1st-Tier-Supplier)
 - Kundeninformation durch regelmäßige Kundeninformationsrunden, um Vertrauen zu schaffen und Reduktion der Teileabrufe sowie massive Erhöhungen der Teileabrufe zu verhindern.
 - Aufgrund der erheblichen Kosten durch mögliche Bandstillstände erhebliches Interesse der Kunden an der Weiterlieferung.
 - Im Einzelfall aber auch Gespräche mit Kunden hinsichtlich Preisanpassungen, sofern Aufträge in erheblichem Umfang defizitär sind, oder Vorauszahlungen auf zu erwartende Umsätze notwendig.
 - Aufgrund der angestiegenen Energie- und Rohstoffkosten Gespräche mit Kunden notwendig, um diese Kosten durchreichen zu können.
 - Vorbereitung Fortführungs- und Verlustdeckungsvereinbarung (FFV) für den Zeitraum nach Verfahrenseröffnung.
 - Inventarisierung der den OEM's gehörenden Werkzeuge (§ 47 InsO).

17

▶ Maßnahmen im Insolvenzverfahren

- Lieferanten
 - Erteilung von Deckungszusagen, um diese zur Wiederaufnahme der Lieferungen zu bewegen.
 - Bei erheblichen Rückständen machen Lieferanten oftmals die Neulieferung von der Bezahlung der Rückstände abhängig. Wegen § 38 InsO ist dies jedoch unzulässig.
 - Lieferanten sind oftmals durch umfangreiche Eigentumsvorbehaltsrechte (einfache und verlängerte Eigentumsvorbehaltsrechte) abgesichert.
 - Bildung eines Lieferantenpools, der die Lieferantenrechte gegenüber dem (vorläufigen) Insolvenzverwalter vertritt. Verhandlung mit dem Lieferantenpool über die Gewährung eines „unechten Massekredits“
 - Maschinenparks oftmals gemietet, d.h. Bezahlung der laufenden Raten im Eröffnungsverfahren notwendig, um außerordentliche Kündigung zu vermeiden. Denn § 112 InsO betrifft den Zeitraum vor dem Eröffnungsantrag!

18

▶ Maßnahmen im Insolvenzeröffnungsverfahren

□ Einleitung M&A-Prozess

- Schnelle Einleitung eines M&A-Prozesses notwendig, um passenden Investor für den schuldnerischen Zulieferer zu finden.
- Wunsch der OEM's: Long-List potentieller Interessenten wird regelmäßig vor Ansprache abgesprochen, um unangenehme „Überraschungen“ zu vermeiden.
- Hoher Zeitdruck in den Investorengesprächen, um mit Verfahrenseröffnung Überleitung auf Interessenten durchführen zu können.
- Potentielle Investoren sind zurückhaltend: Finanzinvestoren haben ggf. selbst Finanzierungsprobleme, da Kreditinstitute mit der Finanzierung von Engagements in der Automobilzuliefererbranche zurückhaltend sind. Die von den OEM's präferierten strategischen Investoren sind mit ähnlichen Problemen wie der schuldnerische Zulieferer konfrontiert.

19

▶ Maßnahmen im Insolvenzeröffnungsverfahren

□ Banken

- Beteiligte Banken oftmals umfassend besichert (Raumsicherungsübereignung von Waren und Maschinen, Globalzession der Forderungen gegenüber den OEM's bzw. 1st-Tier-Suppliern, bei Immobilien im Schuldneigentum: Haftungsverband der Grundschild)
- Bei Globalzession: Verhandlungen mit der Bank betreffend die Gewährung eines „unechten Massekredits“ für den Einzug der Forderungen aus dem Leistungszeitraum bis zur Stellung des Insolvenzantrags.
- Anders als die OEM's wollen Banken bei Zuliefererinsolvenzen das Engagement vielfach nicht fortsetzen, sondern schnellstmöglich aus dem Engagement aussteigen. Banken fordern ggf. Ersatz für die Nutzung der Sicherungsgüter (im vorrangigen Interesse der OEM's).

20

▶ Fortführungsvereinbarungen I

- Vertrag zwischen Insolvenzverwalter und den einzelnen OEM's für die Dauer des Fortführungszeitraums.
- Wichtige Bestandteile
 - Erteilung neuer Aufträge bzw. keine Reduktion der bisherigen Abrufe durch die OEM's; hinsichtlich der alten Lieferverträge: Nichterfüllungswahl gem. § 103 Abs. 1 InsO durch Verwalter (vielfach von den OEM's gefordert) und Forderungsanmeldung durch Kunden (§ 103 Abs. 2 S. 1 InsO). Kundenseitig zu tragende Verluste können zur Tabelle angemeldet werden; (erst) dadurch werden OEM relevante Gläubiger im Verfahren.
 - Beschränkung von Gewährleistungsrechten auf Nachlieferung und Nachbesserung während der Fortführung
 - Verlusttragung durch OEM und Liquiditätsunterstützung (Problem: Absicherung der Liquiditätsstütze durch Treuhand).
 - Verteilung des Fortführungsverlustes auf Kunden erfolgt umsatzanteilig. Darauf, ob und mit welchen Kunden ggf. Deckungsbeiträge erwirtschaftet werden, ist nicht relevant.

21

▶ Fortführungsvereinbarungen II

- Höhe des Fortführungsverlustes angesichts der angestiegenen Energie- und Rohstoffpreise kaum planbar.
- Problematisch: Teilweise Berücksichtigung eines etwaigen Übererlöses aus dem Insolvenzeröffnungsverfahren (Insolvenzgeldeffekt) bei der Berechnung des Fortführungsverlustes.

22

▶ Fortführungsvereinbarungen III

- Problematisch: teilweise Berücksichtigung eines Veräußerungserlöses bei erfolgreicher M&A-Transaktion bei der Berechnung des Fortführungsverlustes („kundenspezifischer Mehrwert“).
- Problematisch: Regelung zur Verlustermittlung (Bestandsveränderungen, Forderungsabwertungen, Abschreibungen, Instandhaltungskosten, Beratungskosten, Verfahrenskosten, Rückstellungen, Kosten für Restrukturierungsmaßnahmen etc.) – Kundenmuster so weit, dass in vielen Fällen gar kein Verlust mehr anfällt.
- Vertragliches Mitspracherecht der Kunden bei der Auswahl des Investors (Vetorecht oder Ausstiegsklausel)
- Kleinkunden werden über Teilepreiserhöhungen in die Verantwortung genommen. Problem: Forderung der Kunden danach, dass keine Produktionsfinanzierung für nicht beigetretene Kunden erfolgen darf.
- Gleichstellungsklausel unter den OEM – besser Konditionen gelten für alle OEMs zu Lasten der Masse
- Insolvenzplanverfahren (§§ 217 ff InsO) bei Fortführungsvereinbarung aufgrund dessen Dauer schwierig; außerdem häufig Vorbehalte der Kunden gegen den Altgesellschafter, daher in der Regel: übertragende Sanierung bzw. asset deal.

23

▶ Ihre Ansprechpartner



Dr. Bero-Alexander Lau
Partner, Düsseldorf
White & Case LLP

T +49 211 540680 0
E blau@whitecase.com



Marc-Philippe Hornung
Partner, Mannheim
Schilling, Zutt & Anschütz

T +49 621 4257 328
E marc.hornung@sza.de

Geschäftsführerhaftung nach § 15b InsO

(Mueller-Henneberg)

Luther.

Haftung nach § 15 b InsO

Alter Wein in neuen Schläuchen?

Gunnar Müller-Henneberg

1

Sachverhalt

Die Metall-**GmbH** gießt Motorblöcke für Dieselmotoren. Das Unternehmen beschäftigt **60 Mitarbeiter** und erwirtschaftet **jährlich** nur noch **Umsatzerlöse** von **12 Mio. €**.

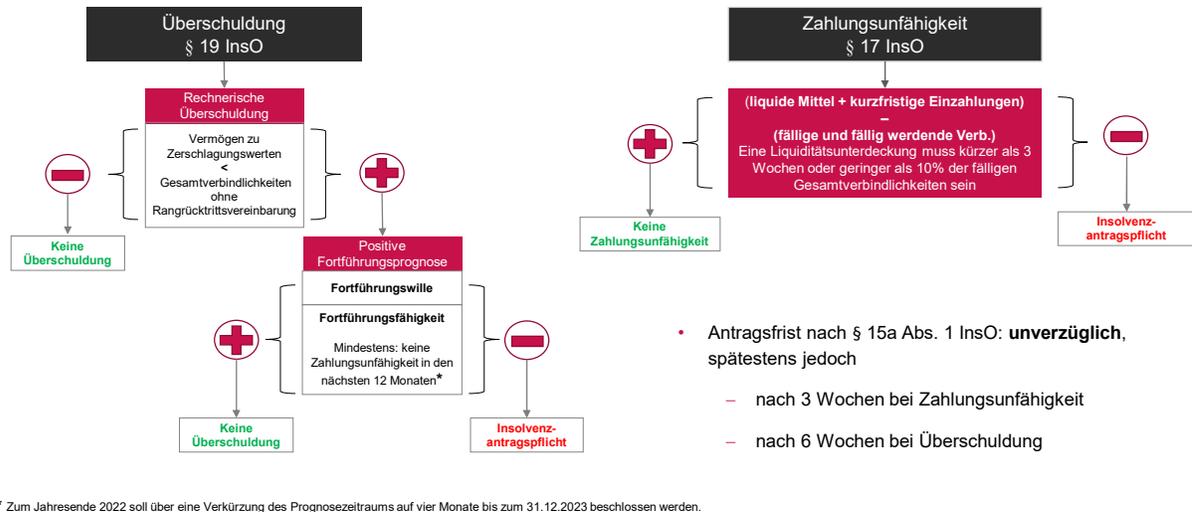
Das Unternehmen existiert seit 1970. Die Hausbank stellt der Metall-GmbH eine Kontokorrentlinie in Höhe von 0,5 Mio. € zur Verfügung. Diese ist lediglich durch eine Bürgschaft des Unternehmensgründers gesichert. Weiterhin hat die Hausbank in 2020 Corona-Hilfskredite in Höhe von 2 Mio. € zur Verfügung gestellt, die über eine Bürgschaft der KfW abgesichert sind. Der Kapitaldienst hierfür beträgt 60 T € im Monat.

Aktuell erwirtschaftet die Metall-GmbH ein ausgeglichenes Ergebnis. Aufgrund des Kapitaldienstes findet jedoch Liquiditätsverzehr statt. Die verfügbare Liquidität genügt plangemäß noch bis zum Jahresende 2022. Die Bilanz zum 31.12.2021 war noch ausgeglichen – das Stammkapital war jedoch bereits zur Hälfte verzehrt.

Die Geschäftsführung fragt sich nun, welche Handlungsspielräume noch bestehen.

2

Bei Eintritt von Insolvenzantragspflichten: Adressat der insolvenzrechtlichen Pflichten ist jeder Geschäftsführer



Luther | 18.10.2022 | 3

3

Exkurs: die insolvenzrechtlichen Pflichten treffen auch faktische Geschäftsführer

Faktische Geschäftsführung

- Voraussetzungen:
 - Nicht für das Amt bestellte Personen (nur natürliche Personen),
 - Tatsächliches Wahrnehmen der Ämterfunktionen; Bestimmen der Geschicke der Gesellschaft für gewisse Dauer
 - Tätigwerden mit Einverständnis der Gesellschafter, (sehr häufig bei Generalbevollmächtigungen, auch bei „Duldungsvollmacht“)
 - Tatsächlicher Herr des Geschehens – „überragende Stellung“ gegenüber dem Geschäftsführer (z.B. durch Wissensüberlegenheit aufgrund Expertise, auch durch dominante Gläubigerstellung)
 - Ansprechpartner sowohl betriebsintern als auch nach außen (z.B. Führung von Verhandlungen mit Mitarbeitern und Finanzierern)

→ Bei spärlicher Dokumentationslage häufig schwer beweisbar, aber grds. gefährlich

Luther | 18.10.2022 | 4

4

Grundsatz und Ausnahmen des Zahlungsverbot nach § 15b InsO

Grundsatz

- **§ 15b Abs. 1 S. 1 InsO:** Alle Zahlungen ab Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung
- Zahlungen im „**ordnungsgemäßen Geschäftsgang**“ sind i.d.R. **sorgfaltsgemäß**.
- Wichtig z.B. bei Dienstleistungen (Begründung SanInsFOG)
- **Verschärfung** (Abs. 3): Zahlungen zur Zeit der **Insolvenzverschleppung** sind i.d.R. **nicht sorgfaltsgemäß**



Aufgrund der Beweislastregeln: Rechtzeitige Antragstellung wird in der Praxis der entscheidende Faktor sein.

Ausnahmen

- **§ 15b Abs. 1 S. 2 InsO:** Zahlungen, die mit der **Sorgfalt** eines ordnungsgemäßen und gewissenhaften Geschäftsführers **vereinbar** sind
- **§ 15b Abs. 4 S. 2 InsO:** Ist der Schaden der Masse geringer als die Höhe der Zahlung, reduziert sich insoweit die Ersatzpflicht. Problem: Was ist die Abzugsposition?
 - Anfechtungsansprüche, die durch Zahlung entstehen? (dies deutet die Gesetzesbegründung an).
 - Gewinne, die im Zeitraum der Zahlung entstehen?
 - Gewinne, die durch den durch Zahlung ausgelösten Vorgang entstehen?
 - Zuflüsse, z.B. Leistungen Dritter (Lieferungen und/oder Dienstleistungen)?

Luther | 18.10.2022 | 5

5

Natur des Haftungsanspruches – ähnlich einem Schadensersatzanspruch

Rechtsnatur des Anspruches ist umstritten:

- BGH: „Ersatzanspruch eigener Art“ (KEIN Schadensersatzanspruch, BGH ZIP 2015, 71– allerdings gleichwohl „Schaden“ i.S.d. Ziff. 1.1 der *Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Unternehmensleitern und Leitenden Angestellten* (ULLA) – BGH, Urteil vom 18.11.2020, IV ZR 217/19.
- Überwiegende Teile des Schrifttums: → Schadensersatzanspruch.
- Gesetzesbegründung zum SanInsFOG verhält sich zu dieser Frage nicht.
- Wortlaut: § 15b Abs. 4 S. 2 InsO: „geringerer Schaden“
- Der Anspruch ist gerichtet auf
 - Erstattung einzelner Zahlungen
 - Jede Zahlung löst einen Einzelanspruch aus
 - Einzelfallkorrektiv über § 15b Abs. 1 S. 2 und Abs. 4 S. 2 InsO
 - Erstattungspflicht und Insolvenzantragspflicht bestehen nebeneinander
 - Einzelbetrachtung

Luther | 18.10.2022 | 6

6

Haftungsumfang: Begriff der „Zahlung“ des § 15b InsO ist weit auszulegen

Beispiele für „Zahlungen“ nach Eintritt der Insolvenzreife

- Abbuchungen vom Geschäftskonto/Bargeld i.d.R. (+)
 - Ausnahme: Gläubigerwechsel
- Eingänge auf debitorischem Konto (+): der Geschäftsführer einer insolvenzreifen GmbH muss dafür sorgen, dass Zahlungen auf Gesellschaftsforderungen der Masse zugute kommen (BGH)
- Forderungsaufrechnung/Verrechnung mit Verbindlichkeiten i.d.R. (+)
- Warenlieferungen i.d.R. (+)
- Forderungsverzicht und Erlass (strittig)
- Dienst- und Werkleistungen (+)
 - Von vorne herein als unentgeltlich vereinbarte Dienstleistung (-)
- Berücksichtigung von Gegenleistungen i.d.R. (-) **aber: § 15 b Abs. 4 S. 2 InsO**: bei geringerem Schaden: Haftungsminderung. → **Einzeltransaktionsbetrachtung oder Gesamtbetrachtung?**
- Bestimmungsgemäße Weiterleitung von Geldern, die in das Gesellschaftsvermögen transferiert wurden (+)
- Eingehen von neuen Verbindlichkeiten (-), dies kann aber Außenhaftung auslösen



Kontrollgedanke: Was geschieht mit den Aktiva?

Luther | 18.10.2022 | 7

7

Haftungsumfang II: Ausnahmen nach § 15b Abs. 1 S. 2 InsO

- Die **Privilegierung** nach § 64 Abs. 1 S. 2 GmbH a.F. und seinen Entsprechungsnormen wurde lediglich restriktiv angenommen. I.d.R. betraf dies lediglich Zahlungen, deren Nichtleistung ihrerseits haftungsbewehrt bzw. strafbewehrt war, §§ 69 AO, 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 266a StGB
- Die Privilegierung des **§ 15b Abs. 1 S. 2 InsO** besteht innerhalb der Insolvenzantragsfrist für **sämtliche Zahlungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang**. Zwischenzeitliches Meinungsbild zu diesem Begriff:

Eher ordnungsgemäß	Eher nicht ordnungsgemäß
Lohnzahlungen	Kreditrückführungen
Vorratsbestellungen	Cashpool-Zahlungen
Notwendige Dienstleistungen	Rückführung von Gesellschafterdarlehen
Fraglich: Vereinnahmung von Forderungen auf debitorischen Konten?	

- Der Beweis der Sorgfaltsgemäßheit bleibt dem Geschäftsführer auch in übrigen Fällen offen.
- Außerhalb der Insolvenzantragsfrist besteht die **Gegenvermutung des § 15b Abs. 3 InsO**, die der Geschäftsführer widerlegen muss.

Luther | 18.10.2022 | 8

8

Haftungsumfang II: Ausnahmen nach § 15b Abs. 1 S. 2 InsO

- Die Grundsätze des Bargeschäfts nach § 142 InsO sind nicht entsprechend anwendbar, (BGH, Urt. v. 4.7.2017 – II ZR 319/15). Bei Vorleistung des Zahlungsempfängers besteht i.d.R. durch Zahlung keine Kompensation für die Masse (BGH, Urt. v. 27.10.2020 – II ZR 355/18).
- § 15b Abs. 8 InsO privilegiert die Nichtzahlung von Steuern, falls keine Insolvenzverschleppung begangen wurde (keine Haftung nach § 69 AO).
- Eine Privilegierung für die Nichtabführung von Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung besteht nicht.
- Problem: die Literatur zieht hieraus teilweise den Rückschluss, dass die Zahlung auch von Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung dadurch zwingend haftungsbegründend ist, gleiches solle für die Zahlung von Steuern gelten, wenn die Pflichten nach § 15a InsO nicht erfüllt worden sind.
- Dies ist abzulehnen:
 - Der Gesetzgeber wollte erkennbar eine Pflichtenkollision in einem bestimmten Szenario auflösen – das bedeutet nicht, dass eine Pflichtenkollision in anderen Szenarien nicht mehr besteht.
 - Es darf nicht geschehen, dass sich der Geschäftsführer ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr korrekt verhalten kann.
 - Die Inkaufnahme von Strafbarkeit gem. § 266a StGB lag erkennbar nicht im Willen des Gesetzgebers.

Luther | 18.10.2022 | 9

9

Einzelfragen zur Beweislast

Zwingende Insolvenzreife eingetreten?

- Beweislast beim Insolvenzverwalter
- Beweiserleichterungen/Beweislastumkehr möglich bei z.B. handelsbilanzieller Überschuldung oder Zahlungseinstellung.

Verschulden/Erkennbarkeit der Insolvenzreife für den GF?

- I.d.R. vorhanden, da Sorgfaltspflichten sehr weitgehend (dies hat sich angesichts des § 1 StaRUG auch nicht entschärft).
- Bei GF-Gremien mit festgelegter Ressortverteilung sind einzelne GF von der Verantwortung für geleistete Zahlungen ausgenommen.

Masseschmälernde Zahlungen geleistet?

- Gilt nicht bei Zwangsvollstreckungen; sonst: sehr weiter Begriff.
- Streitig: Zahlungen „stets“ masseschmälernd oder muss IV das beweisen? Dann gehört schon die Tatsache, dass z.B. die Zahlung nicht masseneutral war (z.B. Ablösung von Eigentumsvorbehaltsrechten etc.) zur Beweislast des Insolvenzverwalters.

10

Einzelfragen zur Beweislast II

- Auszahlung aus Bankguthaben oder aus dem „Soll“?
 - Bei Zahlungen aus dem Soll grundsätzlich nur „Gläubigertausch“
 - Es sei denn, die Bank war im Gesellschaftsvermögen besichert. Dann: Prüfung, ob Sicherheit ausreichend werthaltig war oder Auszahlung „unterhalb“ der Banksicherheiten stattfand: dann: wieder nur Gläubigertausch.
- Einzahlungen (Debitoren) ins Bankguthaben oder in den „Soll“?
 - Bei Zahlungen in den Soll einseitige Befriedigung der Bank
 - Es sei denn, die Bank war im Gesellschaftsvermögen besichert. Dann: Prüfung, ob Sicherheit ausreichend werthaltig war oder Einzahlung „unterhalb“ der Banksicherheiten stattfand.
- Zahlungen privilegiert?
 - Einwendungen häufig möglich, z.B. weil Zahlung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vereinbar war. Im Einzelnen ist das aber vom GF zu beweisen.
 - Klassische Beispiele: wenn Nichtzahlung sanktionsbewehrt war (Steuern, AN-Anteile zur Sozialversicherung) – aber: in Literatur noch umstritten.

11

Ersatzansprüche des in Anspruch genommenen Organs

Gegenansprüche des GF:

- Der GF erhält gem. § 255 BGB eine Insolvenzforderung im Umfange der Inanspruchnahme – sofern nicht bereits der Ersatzanspruch gem. § 15b Abs. 4 S. 2 InsO reduziert ist.
- Dem GF steht ein Anspruch auf Abtretung der etwaigen Anfechtungsansprüche gem. §§ 129 ff. InsO zu.
- Grundsätzlich hat der Insolvenzverwalter ein Wahlrecht, ob er die Haftung oder die Anfechtung geltend macht, wenn die Rechtshandlung des Schuldners beide Ansprüche begründet.
- Dies ist auch wegen unterschiedlicher Verjährungsfristen wichtig (5 Jahre gem. § 15b Abs. 7 S. 1 InsO, 3 Jahre zum Jahresende seit Insolvenzeröffnung bei §§ 129 ff. InsO).
- Allerdings ist fraglich, ob der Insolvenzverwalter die Abtretung von Anfechtungsansprüchen gem. § 255 InsO folgenlos vereiteln darf, indem er erst nach Ablauf der Verjährungsfrist dieser Ansprüche die Haftung gem. § 15b InsO geltend macht. Dher: § 15b Abs. 4 S. 2 InsO „nützlicher“?
- Wenn der Anspruch nach § 15b InsO allerdings nicht voll werthaltig ist, die Anfechtungsansprüche wären es jedoch gewesen, kann der erfolgreich in Anspruch genommene GF auch gem. § 60 InsO gegen den Insolvenzverwalter vorgehen, soweit er Insolvenzgläubiger ist.

12

Fazit

- Zu begrüßen ist der Klarheitsgewinn innerhalb der Insolvenzantragsfrist (zuvor bestand hier auch bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang ein Haftungsrisiko)
- In der bisherigen Kommentierung besteht leider erhebliche Unklarheit hinsichtlich der Frage, welche Zahlungen solche in ordnungsgemäßigem Geschäftsgang sind.
- Bisher besteht noch keine obergerichtliche Rechtsprechung (§ 15b InsO nur anwendbar auf Insolvenzverfahren, die nach dem 01.01.2021 beantragt worden sind).
- Es ist in der Literatur Klarheit notwendig, ob die Grundsätze der Haftungskollisionen hinsichtlich § 69 AO bzw. §§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 266a StGB fortgelten.
- Weiter ist Klarheit über die Bedeutung des § 15b Abs. 4 S. 2 InsO notwendig. Es kann gemeint sein, dass im Einzelfall eine Zahlung z.B. Sicherungsrechte ablöst und insoweit ein Schaden entsteht, der kleiner ist als die Zahlung. Es kann aber auch gemeint sein, dass im Zeitraum der Zahlung insgesamt im Schuldnervermögen ein Gewinn entsteht, oder aber auch, dass dieser Zufluss konkret durch den durch Zahlung ausgelösten Vorgang bewirkt wurde (Kauf von Gütern, die profitabel weiterverkauft werden konnten). Nach anderer Auffassung beschreibt die Einschränkung lediglich, dass z.B. entstandene und realisierte Insolvenzanfechtungsforderungen abzugsfähig sind.

13



Gunnar Müller-Henneberg

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Partner

Stuttgart
T +49 711 9338 24760
Gunnar.mueller-henneberg@luther-lawfirm.com

Beratungsfelder

Restrukturierung

Inhaltliche Schwerpunkte

Gunnar Müller-Henneberg ist auf die Bereiche Restrukturierung und Insolvenz spezialisiert. Er berät in Krisensituationen sämtliche Stakeholder: Lieferanten, Schuldner, Finanzierer, Geschäftsführung und Gesellschafter – vor allem im Vorfeld, aber auch in bereits eingetretenen Insolvenzsituationen.

Gunnar Müller-Henneberg verfügt über eine besondere Expertise im Hinblick auf Haftungsrisiken von Geschäftsleitungsorganen und Risikovermeidungsstrategien für verschiedene Stakeholder, aber auch: in der Durchsetzung und Abwehr entstehender Ansprüche aus Krisensituationen, z.B. Aus- und Absonderungsrechte in Insolvenzverfahren und Durchgriffsansprüche auf Geschäftsführer.

Luther | 18.10.2022 | 14

14



**Der Mensch, das witzfähige Wesen –
Betrachtungen zur anthropologischen Dimension des Witzes**

(Tropf)

Nervensache – Wie man ein M&A-Bietungsverfahren gewinnt
(v. Rosenberg)



**13. Österberg-Seminar zu
Aktuellen Fragen des Wirtschaftsrechts**

Nervensache – Wie man ein M&A-Bietungsverfahren gewinnt

Praktische Verhaltenstipps im Bietungsverfahren

Dr. Oliver von Rosenberg, LL.M. (Georgetown University,
Washington, D.C.)

ÖSTERBERG SEMINARE
FORTBILDUNGEN IN TÜBINGEN

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK

1

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK

Nervensache – Wie man ein M&A-Bietungsverfahren gewinnt

Gliederung

- Entscheidende Phasen im Bietungsverfahren
- Zentrale Kommunikation
- Vertragsgestaltung
- Auftreten in Verhandlungen: Good Cop,
bad Cop-Taktik
- Tipps und Tricks auf einen Blick

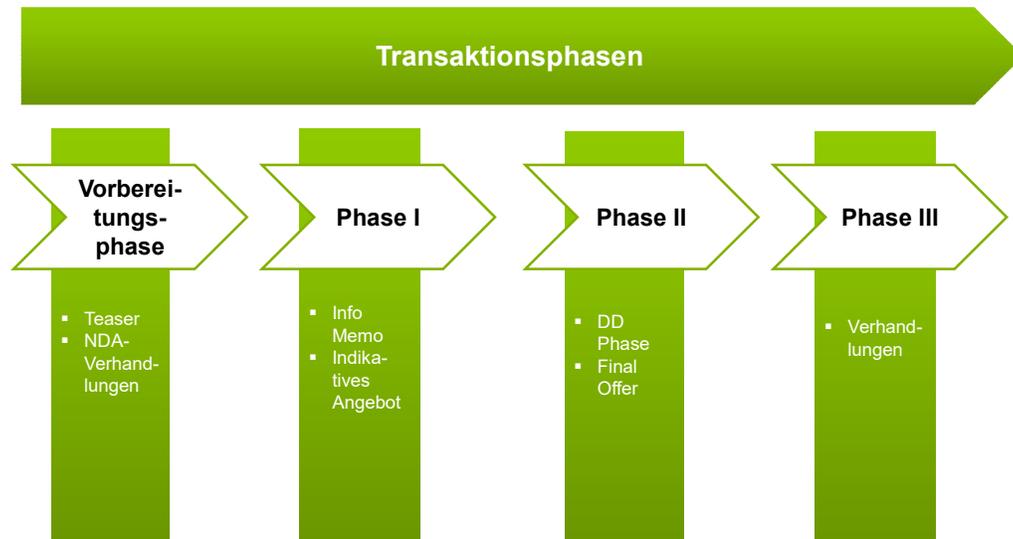


©Tom/Fotolia

21.10.2022 • Heuking Kühn Lüer Wojtek • 13. Österberg-Seminar 2

2

Entscheidende Phasen im Bietungsverfahren



3



Zentrale Kommunikation

- **Strukturiertes und organisiertes Vorgehen** im gesamten Transaktionsprozess.
 - Einbindung einer Investmentbank.
 - Übernahme der Organisation und Koordination durch die federführende Kanzlei.
- Ein **Ansprechpartner**, der die Kommunikation mit der Verkäuferseite führt.
 - Interner Ansprechpartner aus dem operativen Geschäft / Investmentbank / Kanzlei.
 - **Zeitpunkt:** Spätestens im Rahmen der Abgabe des indikativen Angebotes.
- **Kanalisation von Anfragen / Rückfragen** in allen Phasen des Bieterverfahrens.
 - Rückfragen in Bezug auf formale Vorgaben der Prozessbriefe I und II.
 - Q&A-Prozess im Rahmen der Due Diligence. Halten Sie sich an das (vorgegebene) Fragenkontingent oder setzen Sie sich selbst sowie den Beratern ein Limit.

4

Vertragsgestaltung

- Präsentieren Sie sich als **umgänglicher Bieter**.
- Verhaltensempfehlung in der Vorbereitungsphase:
 - Vertraulichkeitsvereinbarung: Nur **zwingende Änderungen** (ggf. aufgrund interner Vorgaben).
 - Lehnen Sie nur solche Klauseln ab, die nicht **marktüblich** sind (z.B. Vertragsstrafe).
 - Die Verkäuferseite nimmt üblicherweise keine „schwierigen“ Bieter in das Verfahren mit auf.
- Fügen Sie Ihrem Final Offer **keinen umfangreich überarbeiteten Kaufvertrag** bei.
 - Vermeiden Sie Extrempositionen; Ziel sollte nicht ein käuferfreundlicher Idealvertrag sein.
 - Adressieren Sie Big Points in Form von **Anmerkungen**.
 - Streichen Sie Klauseln nicht alternativlos raus. Bieten Sie **Kompromissvorschläge** an.
 - **Erläutern** Sie Ihre **Anpassungen** in Rahmen von Anmerkungen, sodass die Verkäuferseite Ihr Vorgehen nachvollziehen kann.



iStock.com/Ridofranz

5

Auftreten in Verhandlungen: Good Cop, bad Cop-Taktik

- **Verhandlungsstrategie:**
 - Welche Punkte müssen im Vertrag adressiert werden, um das Risiko für Sie zu minimieren bzw. auszuschalten?
 - Sollte sich das Risiko im Kaufpreis abbilden?
- Nehmen Sie neben dem Rechtsberater mit einem **Entscheidungsträger** an den Verhandlungen teil.
 - Stimmen Sie sich vor den Verhandlungen intern ab.
 - Stellen Sie sicher, dass der Vertreter Entscheidungen für Sie treffen kann.
- Überlassen Sie Ihrem **Rechtsberater** die **Verhandlungsführung**.
- Wenn die Verhandlungen einmal ins Stocken kommen:
 - Zeigen Sie sich **kompromissbereit**.
 - Erstellen Sie eine Liste mit Ihren **Big Points** und gewichten Sie diese. Welche Punkte sind für Sie zwingend und welche Punkte können Sie eher aufgeben?



iStock.com/marchmeena29

6

Tipps und Tricks auf einen Blick

- Gewinnen Sie die Verkäuferseite für sich und bauen Sie **Sympathien** auf.
- Seien Sie verhandlungsbereit und offen für **Kompromissvorschläge**.
- Zeigen Sie Präsenz bei den Verhandlungen, aber adressieren Sie die kritischen Punkte durch Ihren Rechtsberater.
- Nutzen Sie den Kaufpreis und den Kaufvertrag als **kommunizierende Röhren**.



iStock.com/Canan turan

7

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit



Dr. Oliver von Rosenberg, LL.M.
M&A / Private Equity / Gesellschaftsrecht
Partner
o.vonrosenberg@heuking.de
Mobil: +49 173 52 52 551

8

ESG im Überblick: Aktuelle Herausforderungen für die Wirtschaft
(*Beisheim*)

ESG im Überblick: Aktuelle Herausforderungen für die Wirtschaft

13. Österberg-Seminar
Tübingen, 21.10.2022

Carsten Beisheim, Rechtsanwalt und Mitglied des
Fachausschusses ESG-Reporting beim DRSC

GW Graf von Westphalen

1

ESG – worum geht's?

GW

- „Sustainability, die, engl.; Nachhaltigkeit. Die zweite, äh, Dings neben ↑Compliance, die in den vergangenen Jahren irgendwie alle machen und ↑forcieren – und von der natürlich alle heimlich megamäßig genervt sind. Aber was soll man machen? Klar, wie immer: Jede Menge Projekte, Ziele und Folien.... Nur Mut, das wird schon!“

(Financial Times Deutschland, 16.04.2012, S. 28)

2

2

ESG – worum geht's?

- ESG: Environmental, Social, Governance

- *Umschreibung* des Begriffs der Nachhaltigkeit, insb. der drei nachhaltigkeitsbezogenen Verantwortungsbereiche von Unternehmen.
- *Environmental* steht insbesondere für die EU-Umweltziele: (1) Klimaschutz, (2) Anpassung an den Klimawandel, (3) nachhaltige Nutzung von Wasserressourcen, (4) Wandel zu einer Kreislaufwirtschaft, (5) Vermeidung von Verschmutzung und (6) Schutz von Ökosystemen und Biodiversität.
- *Social* beinhaltet Aspekte wie Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Diversity oder gesellschaftliches Engagement.
- *Governance* wird als verantwortungsvolle Unternehmensführung verstanden. Hierzu zählen z.B. Themen wie Nachhaltigkeitsexpertise, Vergütungsgestaltung oder Steuerungs- und Kontrollprozesse.



Integrierter Ansatz für die erfolgreiche Erfüllung ökonomischer Erfordernisse im Einklang mit ökologischen und sozialen Kriterien sowie - als Grundlage - mit allen Anforderungen an eine gute Corporate Governance

ESG – worum geht's?

- Ursprünge/Entwicklung

- Begründer des Prinzips der Nachhaltigkeit: H.-C. von Carlowitz (im 18. Jahrhundert Oberberghauptmann am kursächsischen Hof in Freiberg, „nachhaltende Nutzung“: Begrenzung des Holzeinschlags auf die Menge, die durch planmäßige Aufforstung, durch Säen und Pflanzen nachwachsen konnten)
- L. Pacioli, ital. Mathematiker des 15. Jahrhunderts; zwei Qualitäten des sog. „Ehrbaren Kaufmanns“:
 - Einnahmen stets größer halten als die Ausgaben, ökonomisches Prinzip: Vom Ertrag wachsen, nicht von der Substanz leben
 - Fähigkeit, allen Erscheinungen des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens mit Verständnis zu folgen
- Brundtland-Report „Our Common Future“, 1987: „sustainable development“
- CSR-Verständnis EU-Kommission
 - 2001: „Konzept, das den Unternehmen als Grundlage dient, auf freiwilliger Basis soziale Belange und Umweltbelange in ihre Unternehmenstätigkeit und in die Wechselbeziehungen mit den Stakeholdern zu integrieren“
 - Seit 2011: „Verantwortung von Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft“

ESG/Nachh. – Abgrenzung/Schnittstellen/Synonyme

- Corporate Social Responsibility („CSR/CR“)
 - Alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit
 - Sozialverantwortung des Unternehmens/gesamtgesellschaftliche Verantwortung
 - Die Art, das Kerngeschäft zu betreiben: „Wie werden die Gewinne erwirtschaftet?“

- Corporate Citizenship („CC“)
 - Bürgerschaftliches bzw. gesellschaftliches Engagement des Unternehmens
 - Spenden-, Sponsoring- und Stiftungsaktivitäten, u.a.
 - Zusatzaktivitäten über das Kerngeschäft hinaus: „Was wird mit den Gewinnen gemacht?“

- Wirtschaftsethik
 - Orientierungshilfe
 - Werteorientierung: „Warum habe ich mich entsprechend zu verhalten?“
 - Maßstäbe: Nachhaltigkeit, soziale Gerechtigkeit und gesellschaftliche Erwartungen

5

5

ESG – Ausgewählte akt. Regulierungen im Überblick

- EU Taxonomie-VO (Standards für ökologisches Wirtschaften zur Erleichterung insb. von Investitionsentscheidungen)

- Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD; Durchführung Nachhaltigkeitsreporting)
 - in Verbindung mit den
 - European Sustainability Reporting Standards (ESRS; Konkretisierung Anforderungen Nachhaltigkeitsreporting)

- Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (nat.; LkSG: Sicherstellung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette)

- Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD: Sicherstellung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in der Wertschöpfungskette)

6

6

EU Taxonomie-VO



- Klassifikationssystem (techn. Regulierungsstandard vom 18.06.2020) zur Einstufung einer wirtschaftlichen Tätigkeit als „grün“ oder „nachhaltig“
- Bezugnahme auf die in Art. 9 definierten Umweltziele:
 - Klimaschutz
 - Anpassung an den Klimawandel
 - die nachhaltige Nutzung und der Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
 - der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
 - Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
 - der Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme
- Adressatenkreis: Aktuell zum Nachhaltigkeitsreporting verpflichtete Unternehmen („NFRD“; große kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 MA); ab Geltung der CSRD alle Adressaten der CSRD (starke Erweiterung des Anwenderkreises!)
- Prüfverfahren:
 1. Klärung: „Taxonomiegeeignete“ Wirtschaftstätigkeit (vgl. Begriffsbestimmungen in Art. 1 Nr. 5 und 6 Delegierte VO 2021/2178)?
 - „Taxonomiefähigkeit“ (taxonomy-eligible) i.S. v. Art. 10 Abs. 2 VO 2021/2178
 - (+), wenn die Tätigkeit in einem delegierten Rechtsakt nach den Art. 10 bis 15 der Taxonomie-VO beschrieben ist

7

7

EU Taxonomie-VO



2. Klärung: „Taxonomiekonformität“?
 - Wirtschaftstätigkeit gilt gem. Art. 3 Taxonomie-VO als ökologisch nachhaltig, wenn sie
 - einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines o. mehrerer der Umweltziele leistet,
 - nicht zu einer bestimmten erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer der Umweltziele führt („DNSH“-Kriterium),
 - unter Einhaltung des festgelegten Mindestschutzes (Art. 18 Taxonomie-VO; Wahrung sozialer Mindeststandards) ausgeübt wird und
 - den technischen Bewertungskriterien, die die Kommission festgelegt hat, entspricht.
3. Klärung nach Maßgabe der technischen Bewertungskriterien (Anhang 1 bzw. Anhang 2 der delegierten VO 2021/2139):
 - „Ermöglichende Tätigkeit nach Art. 16 Taxonomie-VO“?
 - Wesentlicher Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen, indem durch die Tätigkeit unmittelbar anderen Tätigkeiten ermöglicht wird, einen wesentlichen Beitrag zu leisten,
 - sie in Anbetracht der wirtschaftlichen Lebensdauer von Vermögenswerten nicht zu Lock-in-Effekten bei diesen führt und
 - sie auf der Grundlage von Lebenszyklusüberlegungen wesentliche positive Auswirkungen auf die Umwelt hat.
 - „Übergangstätigkeit nach Art. 10 Abs. 2 Taxonomie-VO“? (Art. 1 Nr. 3 VO 2021/2178)
Wirtschaftstätigkeit, die beim „Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft“ unterstützt

8

8

Nachhaltigkeitsberichterstattung – Status quo



- Dient der Offenlegung der Nachhaltigkeitsaktivitäten, also der positiven und negativen Einflüsse eines Unternehmens auf die Umwelt und Gesellschaft
- Erfolgt bislang auf der Grundlage der sog. „CSR-Richtlinie 2014/95/EU“ und des „CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz“ zur Offenlegung von nichtfinanziellen und die Diversität betreffenden Informationen vom März 2017
 - Adressaten: Große Unternehmen von öffentlichem Interesse (kapitalmarktorientiert) sowie Kreditinstitute und Versicherungen mit mehr als 500 Mitarbeitern und Umsatzerlösen von mehr als 40 Millionen Euro oder Bilanzsummen von mehr als 20 Millionen Euro
 - Pflicht: Nichtfinanzielle Erklärung im (Konzern-)Lagebericht oder alternatives Reporting in einem gesonderten nichtfinanziellen Bericht
 - Inhalt: Angaben zu Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelangen, zur Achtung der Menschenrechte, zur Korruptionsbekämpfung und zur Diversität, Beschreibung der hierbei verfolgten Konzepte, der angewandten Due-Diligence-Prozesse, der Ergebnisse und wesentlichen Risiken sowie der bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren
 - Erfasst bislang: Ca. 550 Unternehmen in Deutschland, 12.000 in der EU

oder

9

9

Nachhaltigkeitsberichterstattung – Status quo



- schlichtweg auf der Grundlage freiwilliger Standards (Selbstregulierung) wie
 - UN Global Compact
 - ILO - Grundsatzerklärung für multinationale Unternehmen und Sozialpolitik der Internationalen Arbeitsorganisation
 - OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
 - ISO 26000 der International Organization for Standardization
 - GRI - Global Reporting Initiative
 - DNK - Deutscher Nachhaltigkeitskodex
- Wesentliche Probleme: Häufig unzureichendes Reporting, fehlende Vergleichbarkeit der Berichte

 Ausweitung und Vereinheitlichung der ESG-Berichterstattung für in der EU ansässige Unternehmen durch die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD; Erfassung von ca. 15.000 Unternehmen in Deutschland und von ca. 49.000 EU-Unternehmen)

10

10

CSRD – Status Nachhaltigkeitsberichterstattung

- CSRD-Vorschlag der EU Kommission vom April 2021
- Vorl. politische Einigung zur CSRD im Trilog vom 21.06.2022 (Finalisierung: Rat und EP, Schlussabstimmung kurzfristig geplant)
- Nationale Umsetzung bis zum 01.12.2022
- Verpflichtende Beachtung sog. Berichterstattungsstandards (ESRS - European Sustainability Reporting Standards) nach der CSRD, Umsetzung über delegierte Rechtsakte
- Verantwortlichkeit für die Entwicklung der der EU-Kommission vorzulegenden ESRS
 - EFRAG (European Fin. Reporting Advisory Group) Sustainability Reporting Board (SRB)
 - EFRAG Sustainability Reporting Technical Expert Group (SR TEG)
 - EFRAG Project Task Force on European sustainability reporting standards (PTF-ESRS)
- Konsultation der ersten 13 Umsetzungsstandards bis 08.08.2022 (zusätzl. branchenspezif. Standards ab 2023); Ziel: Finalisierung Standards bis Mitte Nov. 2022
 - 1.200 Fragen, Vorlage trotz noch nicht finaler CSRD!
 - Themen: Gesamthalt der Entwürfe, Priorisierung der ESRS-Umsetzung bzw. schrittweise Einführung und Angemessenheit der Offenlegung
- Kritik u.a. vom DRSC (insb.): Hohe Anzahl Standards, Detailliertheit, umfangreicher Fragenkatalog, Timing, mangelnde Berücksichtigung global baseline-Ansatz des International Sustainability Standards Board (ISSB) und der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD)

11

11

Standards: Erstes Konsultationsset

- Querschnittsnormen
 - ESRS 1 Allgemeine Grundsätze
 - ESRS 2 Allgemeine Offenlegungsanforderungen für Strategie, Unternehmensführung und Wesentlichkeitsbewertung
- Umweltaspekte
 - ESRS E1 Klimawandel
 - ESRS E2 Verschmutzung
 - ESRS E3 Wasser- und Meeresressourcen
 - ESRS E4 Biodiversität und Ökosysteme
 - ESRS E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft
- Sozialaspekte
 - ESRS S1 Eigene Belegschaft
 - ESRS S2 Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette
 - ESRS S3 Betroffene Gemeinden
 - ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer
- Governanceaspekte
 - ESRS G1 Governance, Risikomanagement und interne Kontrolle (entfällt in dieser Form)
 - ESRS G2 Geschäftsverhalten („Bus.- Conduct“ wird wohl „Corp. Culture“)

12

12

CSRD - Adressaten



- Stufenweise Umsetzung
- Adressaten, Anwendung für die Geschäftsjahre ab:
 - 1. Januar 2024: Unternehmen, die aktuell vom Geltungsbereich der NFRD erfasst sind (erste Berichterstattung 2025)
 - 1. Januar 2025: Große Unternehmen, die derzeit nicht vom Geltungsbereich der NFRD erfasst sind (mehr als 250 Mitarbeiter, mehr als 40 Mill. Euro Umsatz oder mehr als 20 Mill. Euro Bilanzsumme - erster Bericht 2026)
 - 1. Januar 2026: Börsennotierte KMU (mehr als 10 Beschäftigte, mehr als 700.000 EUR Umsatz oder mehr als 350.000 EUR Bilanzsumme) sowie für kleine und nicht-komplexe Kreditinstitute, firmeneigene Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen (erster Bericht 2027)
 - Für KMU besteht darüber hinaus die Möglichkeit, die Normen erst nach einer zweijährigen Übergangsphase ab dem Jahr 2028 anzuwenden (sog. opt-out)

13

13

CSRD – Berichtsansforderungen und Verfahren

- Umfassendes Sustainability Statement gemäß Art. 19a ff. CSRD
- Doppelte Wesentlichkeitsperspektive („Double Materiality“): Darstellung der
 - Wirkung von Nachhaltigkeitsaspekten auf die wirtschaftliche Lage des Unternehmens („Outside-In“)
 - Auswirkungen des Betriebs auf Nachhaltigkeitsaspekte („Inside-Out“)
- Berücksichtigung u.a. der EU-Taxonomie-VO
- Berichtsort: Ausschließlich im Lagebericht
- Prüfungspflicht: Limited Assurance (nach drei Jahren zu überprüfen, dann denkbar: Reasonable Assurance), erfordert u.a. umfassende Dokumentation
- Sanktionen (mindestens): Öffentliche Bekanntgaben der Art des Verstoßes und „der verantwortlichen natürlichen und juristischen Person“, Verfahrensmaßnahmen, Geldbußen

14

14

LkSG – Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz



- Ziel: Verbesserung internationale Menschenrechtslage sowie - weniger ausgeprägt – Umweltschutz
- Inkrafttreten 01.01.2023
- Adressatenkreis:
 - Unternehmen, die regelmäßig mehr als 3.000 MA beschäftigen (ab 01.01.2024: Unternehmen mit mehr als 1000 MA)
 - Unternehmen, die ihren Sitz in Deutschland haben
 - Ausländische Unternehmen, die in Deutschland eine Zweigniederlassung haben.
 - Berechnung Mitarbeiterzahl: Berücksichtigung *nur* der Mitarbeiter in Deutschland, Mitarbeiter innerhalb eines Konzerns werden zusammengerechnet
 - Mittelbare Betroffenheit weiterer Unternehmen

15

15

LkSG – Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz



- Relevante Rechte nach Maßgabe § 2 Abs. 2 LkSG und des Annexes zum Gesetz (Inbezugnahme internationaler Verträge und Übereinkommen, insbesondere der ILO und der UN (z.B. der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte / der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)
 - Verbot der Kinderarbeit (Verbot der Beschäftigung unter dem gesetzlichen Mindestalter, Zwangsarbeit, Prostitution oder Beschäftigung zu illegalen Tätigkeiten)
 - Verbot der Zwangsarbeit (jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandels)
 - Verbot der Sklaverei und sklavereiähnlicher Praktiken (alle Formen der Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte)
 - Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, keine Diskriminierungen wegen Gewerkschaftsmitgliedschaft, Streikrecht u.ä.
 - Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigungsverhältnissen (etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Weltanschauung oder Religion)
 - Geschützte Umweltinteressen (Abfallbeseitigung, Verwendung von Quecksilber, etc.)

16

16

LkSG – Sorgfaltspflichten



- Umfang
 - Grundsätzlich bezogen auf den eigenen Geschäftsbereich und das erste Glied der Lieferkette, also unmittelbare Zulieferer, nicht auf die gesamte Lieferkette
 - Erweiterung jedoch bei positiver Kenntnis (!) der Verletzung von Menschenrechten oder Umweltstandards in der Lieferkette
- „Bemühenspflichten“
 - Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen, die die Verletzung von Menschenrechten und Umweltstandards verhindern, keine Verantwortung für den Erfolg dieser Maßnahmen
- Angemessene Umsetzung der Pflichten nach dem LkSG
 - „Angemessen“: Berücksichtigung von Kriterien wie Größe u. Finanzkraft Unternehmen
 - Umfassende Risikoanalyse zur Identifikation möglicher Verletzungen
 - Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte
- Festlegung der Zuständigkeiten / Organisation
 - Interne Zuständigkeit (!) / Verantwortung / Dokumentation (Owi)
 - Beispiel Verantwortlichkeit (nicht zwingend, aber empfehlenswert): Ernennung eines Menschenrechtsbeauftragten
 - Beschwerdemechanismus (Empfehlung: Zusammenführung mit Whistleblowing System)
- Berichtspflicht, jährlich ggü. Geschäftsleitung, BAFA-Unterstützungsangebot angekündigt
- Sanktionen: Bußgelder, behördliche Zwangsmaßnahmen und Reputationsschäden

17

17

LkSG – Die Risikoanalyse



- Überblick, welche menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken es im Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern gibt
- BAFA-„Handreichung“
- Vorgehen:
 - Klärung, in welchen Bereichen ein Unternehmen aktiv ist: Welche Güter es herstellt oder vertreibt oder welche Leistungen es erbringt (Branchenrelevanz)
 - Klärung, in welchen Ländern und Regionen ein Unternehmen aktiv ist
 - Klärung, wer direkter Zulieferer ist und wo dieser aktiv ist
 - Erste Einschätzung der identifizierten Risiken („Awareness“)
 - Priorisierung der Risiken und Bewertung
- Präventionsmaßnahmen, z.B.
 - Vertragliche Regelungen mit Zulieferern
 - Schulungen
- Abhilfemaßnahmen, wenn es im Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer zu Verstößen gegen Sorgfaltspflichten gekommen ist (bei positiver Kenntnis von Schutzgut-verletzungen auch darüber hinaus!)

18

18

„CSDDD“ – Sorgfaltspflichtenüberwachung



- Vorschlag der Europäischen Kommission vom 23.2.2022 für eine Richtlinie über Sorgfaltspflichten von Unternehmen in Hinblick auf Nachhaltigkeit (Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD)
- Ziel: „Nachhaltiges und verantwortungsvolles unternehmerisches Verhalten in allen globalen Wertschöpfungsketten zu fördern“ (geht über Lieferkettenbegriff hinaus)
- Adressaten gem. Art. 2 CSDDD-Entwurf:
 - Unternehmen in der EU,
 - die mehr als 500 Beschäftigte haben und im jeweils vorangegangenen Geschäftsjahr einen weltweiten Netto-Jahresumsatz von mehr als 150 Mio. EUR erzielten oder
 - die zwar lediglich eine Beschäftigtenschwelle von 250 und eine weltweite Netto-Jahresumsatz-Schwelle von lediglich 40 Mio. EUR überschreiten, dafür aber mindestens 50 % ihres Umsatzes in einem oder mehreren der näher bestimmten drei Hochrisikosektoren erwirtschaftet haben: Textilien und Kleidung, Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie mineralische Rohstoffe
 - Gesellschaften aus Drittstaaten,
 - die im vorangegangenen Geschäftsjahr mehr als 150 Mio. EUR ihres weltweiten Netto-Jahresumsatzes in der Europäischen Union erwirtschaftet haben oder die zwar eine Netto-Jahresumsatz-Schwelle in der Europäischen Union von lediglich 40 Mio. EUR überschreiten, dafür aber mindestens 50 % ihres weltweiten Netto-Jahresumsatzes in einem oder mehreren der vorgenannten Risikosektoren erzielt haben

19

19

„CSDDD“ – Sorgfaltspflichtenüberwachung



- Due Diligence-Pflichten in Orientierung an den UN- sowie den OECD-Leitprinzipien (Bemühenspflichten, inhaltlich dem LkSG entsprechend): Ergreifen geeigneter Maßnahmen, um tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt in den Wertschöpfungsketten (weiter als Lieferkettenbegriff!) zu ermitteln, zu vermeiden und zu beheben:
 - Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in die Unternehmenspolitik (Art. 5 CSDDD-Entwurf; vgl. Einrichtung des Risikomanagements entspr. § 4 LkSG)
 - Ermittlung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen (Art. 6 CSDDD-Entwurf, entspr. der Risikoanalyse gem. § 5 LkSG)
 - Vermeidung potenzieller negativer Auswirkungen (Art. 7 CSDDD-Entwurf, entspr. den Präventionsmaßnahmen gem. § 6 LkSG)
 - Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen (Art. 8 CSDDD-Entwurf, entspr. den Abhilfemaßnahmen nach § 7 LkSG)
 - Beschwerdeverfahren (Art. 8 CSDDD-Entwurf, entspr. § 8 LkSG)
 - Überwachung (Art. 10 CSDDD-Entwurf, entspr. Risiko-Überwachung nach § 4 LkSG)
 - Kommunikation (Art. 11 CSDDD-Entwurf, vgl. Berichtspflicht gem. § 10 LkSG)
- Anzeigemöglichkeit auch für potenzielle Opfer und NGO, „Kenntnisfiktion“, Beweislastumkehr zulasten der Unternehmen (nicht im LkSG)
- Öffentlich-rechtliche Sanktionen und (nicht im LkSG) auch zivilrechtlicher Schadensersatz

20

20

Wichtige Themen – über die aufgezeigten Regulierungen hinaus

GW

- Governance: Neu-Aufstellungsbedarfe in den Unternehmen
- „CSO“
- Social Washing: Green, pink, blue, etc.
- ESG Fraud

21

21

GW

Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!

22

22

Kontakt

GW

Carsten Beisheim
Rechtsanwalt

GvW Graf von Westphalen
Rechtsanwälte Steuerberater
Partnerschaft mbB
Königsallee 61
40215 Düsseldorf

c.beisheim@gvw.com
T +49 211 56615-166
M +49 151 64838541



www.gvw.com

23

Dokumenten- und Datensicherung im Trennungs- und Haftungsprozess von Managern
(Byers)

DOKUMENTEN- UND DATENSICHERUNG IM TRENNUNGS- UND HAFTUNGSPROZESS VON MANAGERN

DR. PHILIPP BYERS



1

Agenda

Dokumenten- und Datensicherung im Trennungs- und Haftungsprozess von Managern

I. EINLEITUNG

1. BEGRIFF DES GESCHÄFTSGEHEIMNISSES
2. HERAUSGABEPFLICHT DES MANAGERS BZGL. GESCHÄFTSUNTERLAGEN
3. DATENSCHUTZPROBLEMATIK BEI ABZUG VON GESCHÄFTSUNTERLAGEN
4. BEWEISLASTVERTEILUNG BEI KÜNDIGUNGEN UND HAFTUNGSTHEMEN

II. EINSICHTSRECHTE FÜR MANAGER BZGL. ENTLASTENDER UNTERLAGEN?

1. EINSICHTSRECHTE AUS TREUEPFLICHTEN DER GESELLSCHAFT
2. PROZESSUALE URKUNDENVORLAGE NACH §§ 421, 142 ZPO
3. PRAKTIKABILITÄT DER EINSICHTSRECHTE?

III. DISCOVERY ÜBER DATENSCHUTZRECHTLICHEN AUSKUNFTSANSPRUCH?

1. UMFANG DES DATENSCHUTZRECHTLICHEN AUSKUNFTSANSPRUCHS
2. EINSCHRÄNKUNG DES AUSKUNFTSANSPRUCHS DURCH AUSNAHMETATBESTÄNDE

IV. LÖSUNGSVORSCHLÄGE

1. SICHERUNG BEGRENZTER DATENSÄTZE VIA SCREENSHOT ODER NOTIZEN?
2. DIENSTVERTRAGLICHE GESTALTUNG / TREUHÄNDERLÖSUNG

2

I. Einleitung

1. Begriff des Geschäftsgeheimnisses

- Ein Geschäftsgeheimnis ist in § 2 Nr. 1 GeschGehG legaldefiniert. Ein Geschäftsgeheimnis ist danach sinngemäß
 - eine Information,
 - die weder insgesamt noch in der Zusammensetzung ihrer Bestandteile allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich
 - und damit von wirtschaftlichem Wert ist,
 - die Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist und
 - bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht.
- Der Begriff des Geschäftsgeheimnisses kann demnach weit ausgelegt werden, sodass eine Vielzahl von Geschäftsunterlagen, die ein Manager für (potentielle) rechtliche Auseinandersetzungen sichern will, unter das GeschGehG fallen kann.
- Verstöße gegen das GeschGehG können schwerwiegende dienstvertragliche Pflichtverletzungen sein, die eine wirksame fristlose Kündigung begründen können. Daneben drohen Schadenersatzansprüche und strafrechtliche Risiken.

3

I. Einleitung

2. Herausgabepflicht des Managers bzgl. Geschäftsunterlagen

- Unabhängig von dem Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses besteht grundsätzlich für den Manager eine umfassende Herausgabepflicht bzgl. der Geschäftsunterlagen gegenüber der Gesellschaft.
- Eine solche Herausgabepflicht erfolgt entsprechend der Regelungen zur Geschäftsbesorgung nach §§ 675, 666, 667 BGB. Die Herausgabepflicht bezieht sich dabei auf sämtliche Unterlagen der Gesellschaft einschließlich Kopien. Auch selbst angefertigte Notizen, bei denen ein Geheimhaltungsinteresse der Gesellschaft besteht, sollen nach h.M. von der Herausgabepflicht erfasst sein (vgl. BGH v. 30.11.1989, NJW 1990, 510).
- Die Herausgabepflicht kann auch nicht dadurch ausgeschlossen bzw. beschränkt werden, wenn ein Organmitglied befürchtet, die Unterlagen für einen evtl. Haftungsprozess zu benötigen (vgl. BGH vom 7.7.2008, NZG 2008, 834). Weiter geht die h.M. davon aus, dass die umfassende Herausgabepflicht auch dann gilt, wenn der Manager mit konkreten Haftungsansprüchen konfrontiert ist.
- Die Aneignung von Geschäftsunterlagen und der damit verbundene Verstoß gegen die Herausgabepflicht kann grds. zu einer wirksamen fristlosen Kündigung des Dienstverhältnisses führen.

4

I. Einleitung

3. Datenschutzproblematik bei Abzug von Geschäftsunterlagen

- Bei Abzug von Geschäftsunterlagen durch den Manager können datenschutzrechtliche Risiken entstehen. Häufig befinden sich in solchen Unterlagen personenbezogenen Daten von Dritten wie Mitarbeitern oder Geschäftspartnern (z.B. bei Organigrammen, Kundenlisten oder E-Mail-Korrespondenzen).
- Leitet sich der Manager zB solche Unterlagen auf seinen privaten E-Mail-Account weiter, wird damit ein Datenschutzverstoß zu Lasten des betroffenen Dritten begangen. Auf den privaten E-Mail-Account sind die Daten regelmäßig nicht ausreichend vor Zugriffen Dritter geschützt. Zudem gibt es keine datenschutzrechtliche Rechtfertigung für die Weiterleitung der personenbezogenen Daten an den privaten E-Mail-Account des Managers.
- Letztlich haftet das Unternehmen als datenschutzrechtlich Verantwortlicher grds. für den Datenschutzverstoß. Allerdings kann das Verhalten des Managers, das erst das Risiko eines DSGVO-Verstoßes verwirklicht, zu dienstvertraglichen Sanktionen bis hin zur fristlosen Kündigung führen.
- Findet die rechtswidrige Datenweiterleitung zu einem Zeitpunkt statt, in dem der Manager noch Organmitglied ist, kommt sogar für ihn eine unmittelbare Außenhaftung bei Regressansprüchen des betroffenen Dritten nach Art. 82 DSGVO in Betracht (vgl. OLG Dresden vom 30.11.2021, NZG 2022, 335).

Slide 5
© Watson Farley & Williams 2022

WATSON FARLEY & WILLIAMS

5

I. Einleitung

4. Beweislastverteilung bei Kündigungen und Haftungsthemen (1)

- Bei einem Manager, der nicht als Organmitglied sondern als Arbeitnehmer fungiert, ist die Gesellschaft voll beweislasterlastet, was die Wirksamkeit einer Kündigung oder die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen angeht.
- Bei einer fristlosen Kündigung gegenüber einem Organmitglied ist die Gesellschaft ebenfalls vollumfänglich beweislasterlastet, was das Vorliegen eines wichtigen Grundes angeht.
- Hinsichtlich der Wirksamkeit von Schadenersatzansprüchen bürdet § 93 Abs. 2 S. 2 AktG Organmitgliedern die Beweislast dafür auf, dass ein bestimmtes Verhalten nicht pflichtwidrig gewesen ist, sie an diesem Verhalten kein Verschulden trifft oder dass der Schaden auch bei pflichtgemäßen Alternativverhalten eingetreten wäre. Die Grundsätze der Beweislastumkehr nach § 93 Abs. 2 S. 2 AktG gelten auch für den GmbH-Geschäftsführer.
- Unabhängig von den dargestellten Regelungen zur Beweislastverteilung hat ein Manager immer ein Interesse daran, dass für ihn entlastende Dokumente in einer rechtlichen Auseinandersetzung eingeführt werden. Die bestehenden Herausgabepflichten von Geschäftsunterlagen können dem allerdings entgegenstehen.

Slide 6
© Watson Farley & Williams 2022

WATSON FARLEY & WILLIAMS

6

I. Einleitung

4. Beweislastverteilung bei Kündigungen und Haftungsthemen (2)

- Teilweise wird vertreten, dass die für das Organmitglied ungünstige Beweislastverteilung, dann nicht mehr gelten soll, sobald sie nicht mehr ihr Amt ausübt. Die Sachnähe wäre in diesem Fall für das Organmitglied nicht mehr vorhanden, da sie nach ihren Ausscheiden keinen Zugriff mehr auf die Geschäftsunterlagen hat.
- Der BGH rückt allerdings von der Beweislastverteilung auch in diesen Konstellationen nicht ab. Nach dem BGH sei das Organmitglied auch ohne Zugriff auf die Unterlagen ausreichend dadurch geschützt, dass die Gesellschaft die Pflichtverletzung im Rahmen der sekundären Darlegungslast näher zu bezeichnen hat und den Beweis erbringen muss, dass der Schaden auf einem pflichtwidrigen Verhalten beruht (vgl. BGH vom 22.2.2011, NZG 2011, 549).
- Weiter wird darüber diskutiert, ob ein ausgeschiedenes Organmitglied aufgrund der ungünstigen Beweislastverteilung doch nur einer eingeschränkten Herausgabepflicht bzgl. der Geschäftsunterlagen unterliegen soll. Nach einer Auffassung soll dies dann gelten, wenn berechnete Interessen des Organmitglieds (z.B. Abwehr von drohenden Haftungsansprüchen) eine Aneignung bestimmter Unterlagen erforderlich machen würden. Für die Auffassung gibt es aber keine gefestigte Rechtsprechung, sodass erhebliche Rechtsunsicherheiten verbleiben.

7

Agenda

Dokumenten- und Datensicherung im Trennungs- und Haftungsprozess von Managern

- I. EINLEITUNG**
 1. BEGRIFF DES GESCHÄFTSGEHEIMNISSES
 2. HERAUSGABEPFLICHT DES MANAGERS BZGL. GESCHÄFTSUNTERLAGEN
 3. DATENSCHUTZPROBLEMATIK BEI ABZUG VON GESCHÄFTSUNTERLAGEN
 4. BEWEISLASTVERTEILUNG BEI KÜNDIGUNGEN UND HAFTUNGSTHEMEN
- II. EINSICHTSRECHTE FÜR MANAGER BZGL. ENTLASTENDER UNTERLAGEN?**
 1. EINSICHTSRECHTE AUS TREUEPFLICHTEN DER GESELLSCHAFT
 2. PROZESSUALE URKUNDENVORLAGE NACH §§ 421, 142 ZPO
 3. PRAKTIKABILITÄT DER EINSICHTSRECHTE?
- III. DISCOVERY ÜBER DATENSCHUTZRECHTLICHEN AUSKUNFTSANSPRUCH?**
 1. UMFANG DES DATENSCHUTZRECHTLICHEN AUSKUNFTSANSPRUCHS
 2. EINSCHRÄNKUNG DES AUSKUNFTSANSPRUCHS DURCH AUSNAHMETATBESTÄNDE
- IV. LÖSUNGSVORSCHLÄGE**
 1. SICHERUNG BEGRENZTER DATENSÄTZE VIA SCREENSHOT ODER NOTIZEN?
 2. DIENSTVERTRAGLICHE GESTALTUNG / TREUHÄNDERLÖSUNG

8

II. Einsichtsrechte für Manager bzgl. entlastender Unterlagen

1. Einsichtsrechte aus Treuepflichten der Gesellschaft (1)

- Organmitglieder unterliegen grundsätzlich der Beweislast, wenn sie organschaftlich in Anspruch genommen werden.
- Aufgrund der umfassenden Herausgabepflichten von Geschäftsunterlagen bei Ausscheiden (grds. Verbot der Duplikation von Unterlagen), haben Organmitglieder regelmäßig Schwierigkeiten, den Nachweis für ein pflichtgemäßes Verhalten zu erbringen.
- Um dies auszugleichen, soll die Gesellschaft dem Organmitglied Einsicht in die maßgeblichen Unterlagen, die für die Regressthematik relevant sind, gewähren müssen (vgl. BGH vom 4.11.2002, DStR 2003, 124). Ein solcher Anspruch ergibt sich aus nachwirkenden Treuepflichten der Gesellschaft und aus § 810 BGB.

9

II. Einsichtsrechte für Manager bzgl. entlastender Unterlagen

1. Einsichtsrechte aus Treuepflichten der Gesellschaft (2)

- Schwierig kann für den Manager die tatsächliche Durchsetzbarkeit seines Einsichtsrechts werden.
- Dem deutschen Zivilprozessrecht ist ein „US-Discovery-Verfahren“ fremd, sodass ein Einsichtsrecht des Managers nicht unmittelbar durch eine Klage oder Widerklage beansprucht werden kann.
- Das Einsichtsrecht kann vielmehr regelmäßig nur im Wege der prozessualen Vorlage nach §§ 421 ff. ZPO durchgesetzt werden. Dieser Weg erweist sich häufig nicht als wirkungsvoll bzw. praxisgerecht.

10

II. Einsichtsrechte für Manager bzgl. entlastender Unterlagen

2. Prozessuale Urkundenvorlage nach §§ 421, 142 ff. ZPO (1)

- Der Manager kann grds. einen prozessualen Antrag auf Vorlage bestimmter Unterlagen nach §§ 422, 424 ZPO stellen.
- Daneben kann auch das Gericht – unabhängig von einem materiellen Anspruch – die Vorlage nach § 142 ZPO anordnen, sofern der Manager sich prozessual auf bestimmte Unterlagen bezogen hat, die bisher nicht in das Verfahren einbezogen worden sind.
- Die Vorlage bestimmter Unterlagen ist allerdings nicht gegen den Willen einer Partei erzwingbar. Das deutsche Zivilprozessrecht kennt ein „Discovery-Verfahren“ gerade nicht.
- Verweigert die Gesellschaft – trotz gerichtlicher Anordnung - die Vorlage der Unterlagen, kann dies allerdings zu beweisrechtlichen Nachteilen führen. Das Gericht kann dann die Behauptungen des Managers über die Beschaffenheit und Inhalt der jeweiligen Unterlagen als bewiesen annehmen; vgl. §§ 286, 427 ZPO.
- Die Anordnung der Urkundenvorlage liegt im Ermessen des Gerichts. Ein Rechtsmittel gegen die Nichtanordnung ist nicht gegeben.

11

II. Einsichtsrechte für Manager bzgl. entlastender Unterlagen

2. Prozessuale Urkundenvorlage nach §§ 421, 142 ff. ZPO (2)

- Weitere prozessuale Folge der Nichtvorlagemöglichkeit der Unterlagen durch den Manager kann eine sekundäre Darlegungslast der nichtbeweisbelasteten Gesellschaft sein.
- Eine sekundäre Darlegungslast kann dann entstehen, wenn der beweisbelasteten Partei näherer Vortrag nicht möglich oder nicht zumutbar ist, während die Gegenseite alle wesentlichen Tatsachen kennt und es ihr zumutbar ist, nähere Angaben zu machen.
- Die Folge der sekundären Darlegungslast wäre gerade in Schadenersatzprozessen für ausgeschiedene Organmitglieder hilfreich. Sie trifft die Beweislast für pflichtgemäßes Verhalten. Wegen der umfassenden Herausgabepflichten ist Organmitgliedern der Zugriff auf entlastende Dokumente oftmals nicht möglich.
- Durch die sekundäre Darlegungslast müsste die Gesellschaft dann mit einer detaillierten Schilderung des Sachverhalts reagieren (was im Regelfall auch die Vorlage bestimmter Unterlagen miteinschließt).

12

II. Einsichtsrechte für Manager bzgl. entlastender Unterlagen

2. Prozessuale Urkundenvorlage nach §§ 421, 142 ff. ZPO (3)

- Problematisch ist für den Manager allerdings, dass für eine Urkundenvorlage durch die Gesellschaft nach §§ 422, 424 ZPO strenge Voraussetzungen gelten. Gleiches gilt auch für die Auferlegung der sekundären Darlegungslast zu Lasten der Gegenseite.
- Für eine gerichtlich angeordnete Urkundenvorlage ist es notwendig, dass der Manager die Unterlagen konkret bezeichnet. Ein pauschaler Antrag auf Einsicht in komplette Akten reicht nicht aus, da eine Identifizierung der Dokumente damit nicht möglich ist.
- Wie soll der Manager allerdings nach seinem Ausscheiden bestimmte Dokumente aus einer Fülle von Unterlagen konkret bezeichnen können, wenn ihm der Zugriff verwehrt ist? Bezeichnet er dagegen bestimmte Unterlagen konkret, liegt der Verdacht nahe, dass der Manager sich widerrechtlich Geschäftsdokumente angeeignet hat; damit Risiko einer (erneuten) fristlosen Kündigung.
- Auch für eine sekundäre Darlegungslast der Gegenseite ist es notwendig, dass der Manager eine schlüssige Sachverhaltsdarstellung darlegt, die eine eigene Pflichtverletzung verneint und zugleich aufzeigt, dass das Unternehmen über die entsprechende Tatsachenkenntnis – z.B. Besitz von Dokumenten – verfügt. Auch ein solcher schlüssiger Vortrag ist für den Manager – mangels Zugriff auf Dokumente – häufig schwierig.

II. Einsichtsrechte für Manager bzgl. entlastender Unterlagen

3. Praktikabilität der Einsichtsrechte?

- Die Möglichkeiten der gerichtlich angeordneten Urkundenvorlage sowie der sekundären Darlegungslast bleiben weit hinter dem US-Discovery-Verfahren zurück und sind für den Manager nur bedingt praxistauglich.
- In beiden Konstellationen muss der Manager einen konkreten Sachverhalt schlüssig darlegen bzw. die gewünschten Dokumente identifizierbar bezeichnen.
- Diese „Hürde“ ist mangels Zugriff auf die Unterlagen für den Manager oftmals nur schwer zu nehmen.
- Bezeichnet der Manager dagegen Dokumente zu konkret oder fällt sein Vortrag zu detailliert aus, kann dies einen konkreten Verdacht bzgl. widerrechtlichen Abzug von Geschäftsunterlagen begründen. Dies kann zu erheblichen dienstvertraglichen Sanktionen bis hin zum Ausspruch einer (erneuten) fristlosen Kündigung führen.

Agenda

Dokumenten- und Datensicherung im Trennungs- und Haftungsprozess von Managern

I. EINLEITUNG

1. BEGRIFF DES GESCHÄFTSGEHEIMNISSES
2. HERAUSGABEPFLICHT DES MANAGERS BZGL. GESCHÄFTSUNTERLAGEN
3. DATENSCHUTZPROBLEMATIK BEI ABZUG VON GESCHÄFTSUNTERLAGEN
4. BEWEISLASTVERTEILUNG BEI KÜNDIGUNGEN UND HAFTUNGSTHEMEN

II. EINSICHTSRECHTE FÜR MANAGER BZGL. ENTLASTENDER UNTERLAGEN?

1. EINSICHTSRECHTE AUS TREUEPFLICHTEN DER GESELLSCHAFT
2. PROZESSUALE URKUNDENVORLAGE NACH §§ 421, 142 ZPO
3. PRAKTIKABILITÄT DER EINSICHTSRECHTE?

III. DISCOVERY ÜBER DATENSCHUTZRECHTLICHEN AUSKUNFTSANSPRUCH?

1. UMFANG DES DATENSCHUTZRECHTLICHEN AUSKUNFTSANSPRUCHS
2. EINSCHRÄNKUNG DES AUSKUNFTSANSPRUCHS DURCH AUSNAHMETATBESTÄNDE

IV. LÖSUNGSVORSCHLÄGE

1. SICHERUNG BEGRENZTER DATENSÄTZE VIA SCREENSHOT ODER NOTIZEN?
2. DIENSTVERTRAGLICHE GESTALTUNG / TREUHÄNDERLÖSUNG

Slide 15

© Watson Farley & Williams 2022

WATSON FARLEY & WILLIAMS

15

III. Discovery über datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch

1. Umfang des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs (1)

- Teilweise wird vertreten, dass der Manager über den datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO die Möglichkeit haben soll, sich von der Gesellschaft Kopien von Dokumenten herausgeben zu lassen, die der Entlastung dienen (vgl. Korch/Chatard, NZG 2020, 893).
- Danach würde Art. 15 DSGVO ein anlass- und begründungsloses Auskunftsrecht vorsehen, das sich auf sämtliche Informationen mit Bezug zum Manager erstrecke. Daneben sei in Art. 15 Abs. 4 DSGVO ein Recht auf Erhalt von Kopien enthalten, sodass der Manager auch die Vorlage entlastender Dokumente mittels Auskunftsanspruch verlangen könne.
- Durch Art. 15 DSGVO werde dem Manager ein wirkungsvolles Mittel an die Hand gegeben, das den mühsamen Weg des Einsichtsrechts über gerichtlich angeordnete Urkundenvorlage erspare.
- Es ist rechtlich mehr als umstritten, ob der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO tatsächlich den Manager in seiner Beweisnot helfen kann.

Slide 16

© Watson Farley & Williams 2022

WATSON FARLEY & WILLIAMS

16

III. Discovery über datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch

1. Umfang des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs (2)

Zunächst ist umstritten, wie weit der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO überhaupt reicht. Zu dieser Frage besteht in Deutschland keine einheitliche höchstrichterliche Rechtsprechung, da BGH und BAG hier voneinander abweichen:

- Unterinstanzlich wird teilweise vertreten, dass sich der Auskunftsanspruch grds. nur auf Datenkategorien bezieht und konkrete Daten (z.B. E-Mail-Korrespondenz, Vermerke oder sonstiger Schriftverkehr) nicht darunter fällt (vgl. LG Köln vom 19.6.2019, ZD 2019, 413).
- Andere Gerichte gehen von einem weiten Auskunftsanspruch. Danach sollen auch Schriftverkehr, interne Vermerke und konkrete Unterlagen von Art. 15 DSGVO erfasst sein. „Es gebe keine belanglosen Daten mehr“ (vgl. OLG Köln vom 26.7.2019, ZD 2019, 627).

III. Discovery über datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch

1. Umfang des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs (3)

Höchstrichterlich gibt es zwischen BGH und BAG unterschiedliche Auffassungen, wie weit der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO reichen soll:

- Der BGH legt das Recht auf Auskunft weit aus. Danach sollen von Art. 15 DSGVO auch Korrespondenzen zwischen den Parteien, interne Kommunikation sowie Vermerke erfasst sein (vgl. BGH v. 15.6.2021, NJW 2021, 2726).
- Nach dem BAG ist der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO wesentlich eingeschränkter auszulegen. Insbesondere ist das Verlangen nach Kopien eines nicht näher konkretisierenden Datensatzes zu unbestimmt. Das BAG lies weiter offen, ob überhaupt Unterlagen wie E-Mails oder interne Vermerke über Art. 15 DSGVO herausverlangt werden können (vgl. u.a. BAG vom 27.4.2021, NJW 2021, 2379).
- Aus dem BAG-Urteil wird sich für den Manager – selbst wenn man Emails und Vermerke als von Art. 15 DSGVO erfasst ansieht – keine Verbesserung im Vergleich zur prozessualen Urkundevorlage ergeben. Auch dann wird der Manager die Unterlagen hinreichend konkretisieren müssen, was ihm regelmäßig nur schwer möglich sein wird.

III. Discovery über datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch

1. Umfang des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs (4)

- Letztlich wird der EuGH darüber zu entscheiden haben, wie weit der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO und insbesondere das Recht auf Kopien reicht.
- Folgt der EuGH der Auffassung des BAG, wird der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO dem Manager in seiner Beweisnot keinen „echten“ Vorteil liefern. Insbesondere wird ein Discovery-Verfahren über den Auskunftsanspruch nicht möglich sein.
- Selbst wenn der EuGH dem BGH nach einer weiten Auslegung von Art. 15 DSGVO folgt, stellt sich die Frage, ob ein daraus resultierendes „Discovery-Verfahren“ nicht aus anderen Gründen abgelehnt werden kann.

III. Discovery über datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch

2. Einschränkung des Auskunftsanspruchs durch Ausnahmetatbestände (1)

- Es gibt Ausnahmetatbestände, die den Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO beschränken.
- In Art. 15 Abs. 4 DSGVO ist geregelt, dass durch den Auskunftsanspruch die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Unter „andere“ Person fällt auch der datenschutzrechtlich Verantwortliche und damit das Unternehmen.
- Unter Rechte anderer Personen fallen auch Geschäftsgeheimnisse, sodass die Vorlage entlastender Dokumente aus diesen Gründen abgelehnt werden könnte. Es ist allerdings umstritten, ob ein pauschaler Verweis auf das Vorliegen von Geschäftsgeheimnissen ausreichend ist.
- Das LAG Baden-Württemberg hat eine pauschale Ablehnung verneint und vielmehr eine Prüfung des Unternehmens verlangt, ob eine Schwärzung oder Unkenntlichmachung von Textpassagen nicht ausreichend ist (vgl. LAG Baden-Württemberg vom 20.12.2018, NZA-RR 2019, 242).

III. Discovery über datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch

2. Einschränkung des Auskunftsanspruchs durch Ausnahmetatbestände (2)

- Dem Auskunftsanspruch werden weiter Grenzen gezogen, wenn das Auskunftsbegehren rechtsmissbräuchlich erfolgt. In diesem Fall liegt ein offensichtlich unbegründeter bzw. exzessiver Antrag iSd Art. 12 Abs. 5 DSGVO vor.
- Rechtsmissbräuchlichkeit soll nach dem LAG Sachsen bereits dann vorliegen, wenn das Auskunftsbegehren funktionswidrig ist und es dem Betroffenen nicht ausschließlich um die Berichtigung oder Löschung von Daten geht (vgl. LAG Sachsen vom 17.2.2021, ZD 2022, 171). Demnach ist ein Discovery-Verfahren über Art. 15 DSGVO vollständig ausgeschlossen.
- Das LG Frankenthal hat das Begehren eines ehemaligen Vorstands auf Herausgabe bestimmter Unterlagen durch Art. 15 DSGVO wegen Rechtsmissbräuchlichkeit abgelehnt (vgl. LG Frankenthal vom 12.1.2021, BeckRS 2021, 42552). Das OLG Zweibrücken als nächste Instanz hat dies abgeschwächt und die Vorlage von Kopien aufgrund zu großen Umfangs abgelehnt (vgl. OLG Zweibrücken vom 28.4.2022 – 4 U 17/21).

III. Discovery über datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch

2. Einschränkung des Auskunftsanspruchs durch Ausnahmetatbestände (3)

- Es ist höchstrichterlich nicht entschieden, unter welchen Voraussetzungen eine Rechtsmissbräuchlichkeit vorliegt, die das Auskunftsbegehren ausschließt.
- Es verbleibt damit Rechtsunsicherheit, ob das Verlangen eines Managers auf Vorlage bestimmter Dokumente über Art. 15 DSGVO wirksam abgelehnt werden kann. Die bisherige Tendenz der Rechtsprechung geht allerdings aus von einer Rechtsmissbräuchlichkeit aus.

Agenda

Dokumenten- und Datensicherung im Trennungs- und Haftungsprozess von Managern

I. EINLEITUNG

1. BEGRIFF DES GESCHÄFTSGEHEIMNISSES
2. HERAUSGABEPFLICHT DES MANAGERS BZGL. GESCHÄFTSUNTERLAGEN
3. DATENSCHUTZPROBLEMATIK BEI ABZUG VON GESCHÄFTSUNTERLAGEN
4. BEWEISLASTVERTEILUNG BEI KÜNDIGUNGEN UND HAFTUNGSTHEMEN

II. EINSICHTSRECHTE FÜR MANAGER BZGL. ENTLASTENDER UNTERLAGEN?

1. EINSICHTSRECHTE AUS TREUEPFLICHTEN DER GESELLSCHAFT
2. PROZESSUALE URKUNDENVORLAGE NACH §§ 421, 142 ZPO
3. PRAKTIKABILITÄT DER EINSICHTSRECHTE?

III. DISCOVERY ÜBER DATENSCHUTZRECHTLICHEN AUSKUNFTSANSPRUCH?

1. UMFANG DES DATENSCHUTZRECHTLICHEN AUSKUNFTSANSPRUCHS
2. EINSCHRÄNKUNG DES AUSKUNFTSANSPRUCHS DURCH AUSNAHMETATBESTÄNDE

IV. LÖSUNGSVORSCHLÄGE

1. SICHERUNG BEGRENZTER DATENSÄTZE VIA SCREENSHOT ODER NOTIZEN?
2. DIENSTVERTRAGLICHE GESTALTUNG / TREUHÄNDERLÖSUNG

Slide 23

© Watson Farley & Williams 2022

WATSON FARLEY & WILLIAMS

23

IV. Lösungsvorschläge

1. Sicherung begrenzter Datensätze via Screenshot oder Notizen (1)

- Die rechtssicheren Möglichkeiten des Managers bzgl. der Dokumentensicherung sind sehr begrenzt.
- Letztlich kann sich der Manager nur unter strengen Voraussetzungen auf ein Einsichtsrecht nach § 810 BGB bzw. aus nachvertraglichen Treuepflichten berufen, dass er erschwert über die gerichtliche Anordnung der Urkundenvorlage nach §§ 421 ff. ZPO durchsetzen kann.
- Ein eigenständiges Sichern von Datensätzen ist aufgrund der umfassenden Herausgabepflichten nicht möglich. Ob sich der Manager in bestimmten Ausnahmefällen auf einen Beweisnotstand berufen kann und die Sicherung durch ein berechtigtes Interesse legitimieren kann, ist sehr fraglich.
- Nach bisheriger Tendenz der Rechtsprechung scheidet eine Herausgabe der Unterlagen über Art. 15 DSGVO ebenfalls aus.
- Es stellt sich die Frage, ob es für den Manager nicht alternative Lösungsmöglichkeiten gibt, die ihn bzgl. der Beweissicherung besser stellen können.

Slide 24

© Watson Farley & Williams 2022

WATSON FARLEY & WILLIAMS

24

IV. Lösungsvorschläge

1. Sicherung begrenzter Datensätze via Screenshot oder Notizen (2)

- Grundsätzlich erscheint es nicht ausgeschlossen, dass der Manager sich Screenshots von bestimmten E-Mail-Korrespondenzen macht, bei denen nur die Verbindungsdaten zu sehen sind (Uhrzeit, Absender bzw. Empfänger, Betreff).
- Daneben ist es auch denkbar, dass der Manager Screenshots von bestimmten Dateiodnern oder Dateinamen anfertigt. Zusätzlich sind auch kurze handschriftliche Notizen zu bestimmten E-Mails oder Dokumenten denkbar, um eine spätere inhaltliche Zuordnung zu ermöglichen.
- Dem Manager wird es dadurch leichter gemacht, im Rahmen seines Einsichtsrechts konkretisiert die entsprechenden Unterlagen zu benennen und die gerichtliche Anordnung der Urkundenvorlage durchzusetzen.
- Auf diese Weise kann der Manager u.U. auch eine sekundäre Darlegungslast zu Lasten der Gesellschaft erzwingen.

IV. Lösungsvorschläge

1. Sicherung begrenzter Datensätze via Screenshot oder Notizen (3)

- Vorteilhaft daran ist, dass der Manager nicht vollständige Geschäftsunterlagen abzieht und sich so ein gewisser Argumentationsspielraum ergibt, dass nicht gegen die umfassenden Herausgabepflichten verstoßen wird.
- Zudem befinden sich in solchen Notizen oder Screenshots kaum umfangreiche personenbezogene Daten von Dritten, sodass sich das Risiko eines DSGVO-Verstoßes minimieren lässt.
- Unklar ist allerdings, ob ein Gericht diese Vorgehensweise akzeptiert oder doch einen Verstoß gegen die Herausgabepflichten annimmt. Ein rechtliches Risiko verbleibt in jedem Fall.
- Daneben ist diese Vorgehensweise sehr aufwändig und letztlich muss der Manager während seiner gesamten vertraglichen Tätigkeit solche Maßnahmen bei ggf. relevanten Vorgängen treffen. Sobald das Dienstverhältnis konfliktträchtig wird und eine fristlose Kündigung oder Freistellung droht, wird eine umfassende Vornahme solcher Screenshots und Notizen oft nicht mehr möglich sein.

IV. Lösungsvorschläge

2. Dienstvertragliche Gestaltung / Treuhänderlösung (1)

- Die begrenzte Sicherung von Daten via Screenshot oder Notizen stellt sich nicht als rechtssicher dar und ist auch nicht die praktikabelste Lösung. Es stellt sich daher die Frage, wie ein geordnetes Sicherungsverfahren bzgl. solcher Dokumente gestaltet werden kann, bei dem die Interessen von Manager und Gesellschaft gleichermaßen beachtet werden.
- Zunächst einmal sollte vertraglich geregelt sein, dass die Gesellschaft relevante Unterlagen nicht vor Ablauf der Verjährungsfristen löschen darf (z.B. bei einer börsennotierten AG 10 Jahre). Nur dadurch kann das Einsichtsrecht nach § 810 BGB gewährleistet sein.
- Daneben kann eine vertragliche Regelung sinnvoll sein, die das Anlegen eines Index durch den Manager ermöglicht, in dem alle relevanten Dokumente während der Vertragslaufzeit aufgeführt sind.

27

IV. Lösungsvorschläge

2. Dienstvertragliche Gestaltung / Treuhänderlösung (2)

- Auch erscheint die Lösung praxisgerecht, dass der Manager während der Vertragslaufzeit eine Sammlung von aus seiner Sicht relevanten Dokumente anlegen darf. Die Sammlung wird auf dem Server des Unternehmens gespeichert, sodass die Geheimhaltungsinteressen der Gesellschaft sichergestellt sind.
- Im Fall des Ausscheidens und einem Regressfall kann der Manager unter Aufsicht eines dafür vorher bestimmten Treuhänders auf die Unterlagen zugreifen, sofern diese relevant für die Regressthematik sind.
- Alternativ kann sich auch anbieten, die Dokumentensammlung bei einem externen Treuhänder verwahren zu lassen. In diesem Fall stellen sich allerdings datenschutzrechtliche Probleme bzgl. personenbezogener Daten von Dritten, die beim Treuhänder dann aufbewahrt werden.
- Insgesamt sollten Unternehmen und Manager eine geordnete Lösung anstreben, um die Interessen beider Seiten zu wahren. Es sollte vermieden werden, dass sich der Manager aufgrund seiner Beweisnot „gezwungen“ sieht, Daten ohne jedes Verfahren abziehen und damit Geheimhaltungsinteressen des Unternehmens zu gefährden.

28

Ihr Ansprechpartner



DR. PHILIPP BYERS
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Partner

München
T: +49 89 237 086 131
pbyers@wfw.com

Dr. Philipp Byers berät vornehmlich nationale und internationale Unternehmen in allen Bereichen des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts. Ein Schwerpunkt seiner Expertise liegt im Bereich des Beschäftigtendatenschutzes und der arbeitsrechtlichen Compliance. Dr. Philipp Byers unterstützt Unternehmen in sämtlichen betriebsverfassungsrechtlichen Angelegenheiten und berät zu allen Fragen des Fremdpersonaleinsatzes.

Dr. Philipp Byers ist Fachautor zahlreicher arbeitsrechtlicher Publikationen und Referent bei vielen Fachtagungen und Seminaren. Er hat im Jahr 2021 die zweite Auflage seines Handbuchs "Mitarbeiterkontrollen" im Verlag C.H. Beck veröffentlicht und war von 2014 bis 2016 ständiger Kolumnist für arbeitsrechtliche Themen bei der Tageszeitung "Die Welt".

Dr. Philipp Byers wird im Juve-Handbuch als bundesweiter "Führender Berater für Arbeitnehmerdatenschutz" gelistet. Zudem wurde er als „TOP-Anwalt Arbeitsrecht 2022“ von der „Wirtschaftswoche“ ausgezeichnet. Er wurde zudem für den Bereich Arbeitsrecht in der Kategorie "Best Lawyers in Germany" (Deutschlands beste Anwälte) vom Handelsblatt in Kooperation mit dem Fachverlag Best Lawyers ausgezeichnet.

Slide 29

© Watson Farley & Williams 2022

WATSON FARLEY & WILLIAMS

29

ATHENS BANGKOK DUBAI DUSSELDORF FRANKFURT HAMBURG HANOI HONG KONG
LONDON MADRID MILAN MUNICH NEW YORK PARIS ROME SINGAPORE SYDNEY

All references to "Watson Farley & Williams", "WFW" and "the firm" in this document mean Watson Farley & Williams LLP and/or its Affiliated Entities. Any reference to a "partner" means a member of Watson Farley & Williams LLP, or a member or partner in an Affiliated Entity, or an employee or consultant with equivalent standing and qualification. The transactions and matters referred to in this document represent the experience of our lawyers. This publication is produced by Watson Farley & Williams. It provides a summary of the legal issues, but is not intended to give specific legal advice. The situation described may not apply to your circumstances. If you require advice or have questions or comments on its subject, please speak to your usual contact at Watson Farley & Williams.

This publication constitutes attorney advertising.

Publication code number/Europe/171863786v1 © Watson Farley & Williams LLP 2022



wfw.com

30

Beiträge zum Österberg-Seminar zum Wirtschaftsrecht 2009-2021

Altmeppen, Holger	Aufsteigende Sicherheiten im Konzern
Andrejewski, Kai	Ausschüttungsfähigkeit von Kapitalgesellschaften aufgrund von normalisierten Ergebnissen
Bachmann, Gregor	Die Beweislastverteilung im Organhaftungsprozess
Backes, Markus	Einführung eines europäischen Konzerninsolvenzrechts? - Änderungen der EuInsVO
Backhaus, Richard (mit Hansjörg Hepp)	Zur Unabhängigkeit der Mitglieder von Kontrollorganen nach deutschem und amerikanischem Recht
Backhaus, Richard	Änderungen der Corporate Governance durch das FISG
Bauer, Jobst-Hubertus	Der Deutsche Kündigungsschutz: Weder modern noch sozial, sondern Schulbeispiel für Rechtsunsicherheit!
Becker, Christian	Restrukturierung von Unternehmensanleihen
Behrends, Johannes	Hackerangriffe und Datenverluste—Welche rechtlichen Konsequenzen haben Cyber Risiken für Unternehmen?
Behrendt, Michael	Die Schifffahrt, Rückgrat des Welthandels—Wird diese Industrie endlich vernünftig?
Berg, Cai	Grundlagen der Unternehmensbewertung
Biagosch, Patrick	Steuern beim Unternehmenskauf – Grundlagen und aktuelle Entwicklungen
Biagosch, Patrick	Die Problematik der vorvertraglichen Pflichtverletzungen beim Unternehmenskauf
Bomsdorf, Tobias	Deutsche Unternehmen im Haftungsrisiko - Menschenrechts- und Compliance-Verstöße im Ausland - Im Fokus deutscher Gerichte

Bonnenberg, Heinrich (im Gespräch mit Matthew Miller)	Europa ist mehr als EU
Büchler, Kai Uwe	Durchfinanzierung, Notwendigkeiten und mögliche Folgen aus Sicht der Kapitalgeber
Ekkenga, Jens	Mitbestimmung der Aktionäre über erfolgsorientierte Vergütungssysteme für Angestellte (veröffentlicht in Aufsatzform in AG 2017, 89)
Esser, Philipp	Finanzierung von Betriebsfortführungen in der Insolvenz
Falkenhausen, Joachim Frhr. v.	Ausscheiden, Abfindung, Pension und Wettbewerbsverbote—Gefährliche Klauseln in Sozietätsverträgen
Foertsch, Uwe	Neue Impulse aus Brüssel - Alternative Investment Funds Manager Directive, MiFID II und deren Umsetzung in Deutschland
Geck, Hans-Ulrich (mit Hansjörg Heppe)	Der lange Arm des amerikanischen Rechts: FATCA, FCPA und <i>Conflict Minerals</i>
Geldermann, Jutta	Nachhaltigkeitsgedanken in der Rechnungslegung – die Ökobilanz
Goll, Ulrich	Bleiben wir im Denken zukunftsfähig
Grunewald, Barbara	Grenzen der Vertragsfreiheit in Familiengesellschaften
Gutberlet, Kurt-Ludwig	Wachstumsperspektiven in Europa
Hegemann, Jan	Wahrheit, reine Wahrheit und lautere Wahrheit
Hennrichs, Joachim	Einlagen oder Darlehen? Zur haftungs- und bilanzrechtlichen Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital bei Personenunternehmen
Hemeling, Peter	Die kulturellen und organisatorischen Herausforderungen einer Rechts- und Compliance-Funktion

Heppe, Hansjörg	<i>Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act</i> – Ein Überblick
Heppe, Hansjörg	New US Partnership Audit Rules—BBA
Heppe, Hansjörg	Die 2008 Bankruptcy of Literacy—Lehren aus dem Absturz der Finanzmärkte.
Heppe, Hansjörg	Zugangserleichterungen zum US Kapitalmarkt aufgrund des JOBS Act
Heppe, Hansjörg	Grundlagen der Unternehmensbewertung
Heppe, Hansjörg (mit Hans-Ulrich Geck)	Der lange Arm des amerikanischen Rechts: FATCA, FCPA und <i>Conflict Minerals</i>
Heppe, Hansjörg (mit Jörgen Tielmann)	Minderheitenschutz beim Unternehmensverkauf und Squeeze-out nach deutschem und amerikanischem Recht
Heppe, Hansjörg (mit Richard Backhaus)	Zur Unabhängigkeit der Mitglieder von Kontrollorganen nach deutschem und amerikanischem Recht
Hoffmann-Becking, Michael	Gibt es ein allgemeines Gremienrecht (veröffentlicht in Aufsatzform in: NZG 2022, 99)
Hommelhoff, Peter	Die Genesis europäischen Unternehmensrechts als Herausforderung in Deutschland (veröffentlicht in Aufsatzform in NZG 2015, 1329)
Hornung, Marc-Philippe	Erfahrungen aus fünf Jahren ESUG—Grundsätze ordnungsgemäßer Eigenverwaltung
Kalss, Susanne	Die österreichische Privatstiftung
Kallmorgen, Jan-Friedrich	Aktuelle geopolitische Entwicklungen und deren Auswirkungen auf Transaktionen und Investitionen
Kallmorgen, Jan-Friedrich (mit Hanns-Eberhard Schleyer)	Berlin nach der Wahl
Kiefner, Alexander	Unternehmensleitung und künstliche Intelligenz aus Sicht des Gesellschaftsrechts

Kehbel, Jan Gerrit (mit Georg Streit)	Eine Zwischenbilanz zum ESUG und Diskussionen zum neuen Konzerninsolvenzrecht
Koch, Jens	Öffentlich-rechtliche Informationsrechte versus aktienrechtliche Verschwiegenheitspflichten
Krieger, Gerd	Abberufung eines Vorstandsmitglieds aufgrund Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung
Lau, Bero-Alexander (mit Sara Vanetta)	D&O-Versicherungen in der Insolvenz – ein taugliches Mittel zur Massegenerierung
Lieder, Jan	Related Party Transactions und Konzernrecht
Lösler, Thomas	Compliance als elementarer Bestandteil guter <i>Corporate Governance – Anything new?</i>
Lüer, Hans-Jochem	Gesellschaftsrechtliche Gestaltungen im Insolvenzplanverfahren – Kommt jetzt das <i>U.S. Chapter 11?</i>
Marotzke, Wolfgang	Besicherte Gesellschafterdarlehen im Fokus des Insolvenzrechts (veröffentlicht in Aufsatzform in DB 2015, 2431 (Teil 1) und DB 2015, 2495 (Teil 2))
Melot de Beaugard, Paul	Nutzen und Grenzen der D&O-Versicherung für das Handeln des Vorstands
Melot de Beaugard, Paul	Rechtsfolgen unangemessener Vorstandsvergütung
Müller-Henneberg, Gunnar	Organ- und Beraterhaftung in der Krise und Insolvenz
Naraschewski, Alexander	Aktuelle Entwicklungen im Insolvenzrecht - Auswirkungen auf das Gesellschaftsrecht
Naraschweski, Alexander	Gesellschaftsrechtliche Treupflichten in der Sanierung und Insolvenz
Oettinger, Günther	Neue Entwicklungen in Brüssel - Quo vadis Europa
Paefgen, Walter G.	Organhaftung und rechtmäßiges

Alternativverhalten

Paul, Günter	Landesverfassungsgerichte - Die unbekanntesten Staatsorgane
Pohle, Klaus	Aufsichtsrats-tätigkeit nach der Krise – sollte man davon abraten?
Pohle, Klaus	Strategieänderungen in der Pharmaindustrie
Polley, Notker	Grenzen der Business Judgement Rule bei dem Eingehen von existenzbedrohenden Risiken?
Pres, Sascha	Geheimnisschutz im Unternehmen seit GeschGehG – vom Stief- zum Sorgenkind?
Rieble, Volker	<i>Corporate Governance</i> und Mitbestimmung
Riesenkampff, Alexander	Astronomische Kartellbußgelder nach europäischem und deutschem Recht
Römer, Max W.	Nachfolgeregelung in Familienunternehmen — Es ist niemals zu früh und nur manchmal zu spät ...
Röpke, Andreas	Abfahrt zur Sanierung – welches Gleis darf es sein?
Seibt, Christoph H.	Konzernkoordinationsvertrag (Relationship Agreement): Vertragliche Ausgestaltung des faktischen Konzerns
Schleyer, Hanns-Eberhard (mit Jan-Friedrich Kallmorgen)	Berlin nach der Wahl
Schmaltz, Daniel	Wie die US GAAP den Anfang der Krise verschleiern haben—Gegenüber-stellung US GAAP/HGB
Schmidt, Thorsten	Bilanzierung nach IFRS – Die wesentlichen Unterschiede zum HGB
Schmidt, Karsten	Unternehmenssanierung durch Insolvenzverfahren - Wo bleibt das Gesellschaftsrecht?
Schmidt-Jortzig, Edzard	<i>Compliance</i> – Ethik in der Wirtschaft
Schneider, Steffen	Trends in Restrukturierung & Insolvenz: das

	außergerichtliche Sanierungsverfahren
Schröder, Jan	Der Umgang mit Pensionsverpflichtungen im Rahmen von Unternehmensübertragungen
Schulte-Noelle, Henning	Die unternehmerische Verantwortung nach der Finanzkrise
Schürnbrand, Jan	Das neue Recht der Abschlussprüfung
Schwesinger, Kathrin	Die Business Judgment Rule - ein transatlantisches Missverständnis
Seibert, Ulrich	Aktuelles zum Gesellschaftsrecht aus Berlin und Brüssel
Seibert, Ulrich	Finanzmarktkrise, Corporate Governance, Aufsichtsrat
Seibert, Ulrich	The long and Winding Road to the Online Registration of Companies
Steeg, Caterina (mit Eberhard Vetter)	Missbräuchliche Anfechtungsklage – ein Streitgespräch
Streit, Georg	Heilmittel oder Placebo - Wie wirken die staatlichen Hilfen in der juristischen Sanierungspraxis?
Streit, Georg (mit Jan Gerrit Kehbel	Eine Zwischenbilanz zum ESUG und Diskussionen zum neuen Konzerninsolvenzrecht
Thiäner, Frank	<i>Upstream</i> Sicherheiten im Rahmen von <i>Leveraged Buy-Outs</i>
Thole, Christoph	Bedeutung und Reform der Insolvenzanfechtung
Thomas, Stefan	Managerhaftung in Kartellfällen
Tielmann, Jörgen	Die AG und ihre Hauptversammlung in der Krise
Tielmann, Jörgen	Zur Fusion von Dresdner Bank und Commerzbank – Trotz <i>Gelatine</i> , <i>holz</i> müllert es wieder?
Tielmann, Jörgen	Interessenkollisionen im Aufsichtsrat

Tielmann, Jörgen	Kauf aus und in den Konzern unter besonderer Berücksichtigung des <i>Squeeze-Out</i>
Tielmann, Jörgen (mit Hansjörg Heppe)	Minderheitenschutz beim Unternehmensverkauf und Squeeze-out nach deutschem und amerikanischem Recht
Turner, James	Internationale Schiedsgerichtverfahren in London - Übersicht und Aktuelles
Vanetta, Sara (mit Bero-Alexander Lau)	D&O-Versicherungen in der Insolvenz – ein taugliches Mittel zur Massegenerierung
Vetter, Eberhard (mit Caterina Steeg)	Missbräuchliche Anfechtungsklage – ein Streitgespräch
Vetter, Eberhard	Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats - C.1 Deutscher Corporate Governance Kodex
Websky, Viktor v.	Betriebsfortführung im Insolvenzverfahren
Wernicke, Simone	Arbeitsrechtliche Aspekte bei Konzerninsolvenzen unter Einbeziehung des neuen deutschen Konzerninsolvenzrechts
Westermann, Harm-Peter	Schiedsgerichtsbarkeit und Kapitalgesellschaftsrecht (veröffentlicht in Aufsatzform in ZGR 2017, 89)
Westermann, Kathrin	Aktuelle Entwicklungen bei der Durchsetzung und Abwehr von Kartellschadensersatzansprüchen
Widder, Stefan	Das <i>Spector</i> -Urteil des EuGH zum Insiderrecht – <i>Public M&A</i> auf dem Prüfstand?
Willemsen, Reinhard	Restrukturierung nach dem STaRUG: Gamechanger oder Rohrkrepiierer?
Winter, Gerhard	Die Erbschaftsteuerreform im Fokus - Stand der Diskussion und Fahrplan
Winter, Gerhard	Unternehmensnachfolge im mittelständischen Bereich – Steuerrechtliche Wertungen und

Fallstricke

Winter, Gerhard

Wege aus der Krise – Steuergesetzgebung als
Hilfsmittel oder Stolperstein

Die Organisatoren des Österberg-Seminars sind erreichbar unter:

Dr. Richard **Backhaus**, LL.M. (Edin.)
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
c/o Gollasch & Partner
Hafenstraße 33, 23568 Lübeck
richard.backhaus[A t}gollasch.org

Dr. Jürgen **Tielmann**, LL.M. (Manchester)
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gänsemarkt 45, 20354 Hamburg
joergen.tielmann[A t}luther-lawfirm.com

* * * * *

Logo by Brand& (www.brandand.de)